



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„wesentliche Änderung einer Schweinehaltungsanlage am Standort in 14947 Nuthe-Urstromtal OT
Kemnitz“

Cottbus, 20. Dezember 2023

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.021.Ä0/20/7.1.8.1GE/T12

Inhaltsverzeichnis

I. Entscheidung	1
II. Angaben zum beantragten Vorhaben.....	3
1. Bestandsanlage.....	3
2. Gegenstand der geplanten Änderung der Anlage	3
3. Gegenstand der eingeschlossenen Waldumwandlungsgenehmigung	9
4. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis (nicht eingeschlossen).....	9
III. Antragsunterlagen	9
IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB).....	10
1. Allgemein.....	10
2. Immissionsschutz	11
3. Bauordnungsrecht/Brandschutz	21
4. Abfallrecht	22
5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.....	22
6. Schutz und Überwachung des Bodens und des Grundwassers.....	23
7. Gewässerschutz.....	24
8. Naturschutz	28
9. Waldumwandlung.....	30
10. Düngerecht.....	32
V. Begründung.....	33
1. Verfahrensablauf	33
2. Rechtliche Würdigung	41
2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen	41
2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit	41
2.1.2 Zuständigkeit.....	41
2.1.3 Art des Verfahrens	42
2.1.4 Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts	42
2.1.5 Prüfung der UVP-Pflicht.....	42
2.1.6 Koordinierung der wasserrechtlichen Erlaubnis im BImSch- Verfahren.....	43
2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung.....	43
2.2.1 Grundlagen	43
2.2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	44
2.2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	44
2.2.4 Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen	44
2.2.5 Ausgangssituation/Anlagenstandort.....	45
2.2.6 Auswirkungen.....	47
2.2.6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	47

2.2.6.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser	57
2.2.6.4	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	59
2.2.6.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	64
2.2.6.6	Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima	66
2.2.6.7	Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	67
2.2.6.8	Auswirkungen beim nicht bestimmungsgemäßen Betrieb	67
2.2.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Gesamteinschätzung	68
2.3	materielle Sachentscheidung.....	68
2.3.1	Allgemein	68
2.3.2	Immissionsschutz - § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2.....	70
2.3.3	Immissionsschutz – Abfallvermeidung/-verwertung § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.....	76
2.3.4	Immissionsschutz - Energiespargebot § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG	77
2.3.5	Immissionsschutz - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	78
2.3.6	Immissionsschutz - Betriebseinstellung	78
2.3.7	Immissionsschutz – Ausgangszustandsbericht (AZB)	78
2.3.8	Immissionsschutz - Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV.....	78
2.3.9.	Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften.....	80
2.3.9.1	Bauplanungsrecht.....	80
2.3.9.2	Bauordnungsrecht/Brandschutz	83
2.3.9.3	Abfallrecht.....	84
2.3.9.4	Arbeitsschutz.....	85
2.3.9.5	Gewässerschutz.....	85
2.3.9.6	Naturschutz	88
2.3.9.7	Waldumwandlung.....	91
2.3.9.8	Düngemittelrecht	93
2.3.9.9	Denkmalschutz.....	95
2.3.9.10	Tierschutz.....	95
2.3.10	Bewertung der Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation.. ..	96
2.3.10.1	Verfahrensrecht.....	96
2.3.10.2	Immissionsschutz	98
2.3.10.3	Baurecht/Brandschutz	113
2.3.10.4	Boden	117
2.3.10.5	Gewässerschutz.....	117
2.3.10.6	Naturschutz	122
2.3.10.7	Wald	125
2.3.10.8	Landschaft.....	125
2.3.10.9	Gesundheit/Hygiene	126
2.3.10.10	Tierwohl.....	127
2.3.10.11	Werteverluste.....	128
2.3.10.12	Klimaschutz.....	128
2.3.10.13	Öffentlich-rechtlicher Vertrag.....	129
3.	Kostenentscheidung.....	129
4.	Festsetzung von Gebühren und Auslagen	130
	Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil	130
	Baurechtlicher Gebührenanteil	131

Forstrechtlicher Gebührenanteil	131
Gesamtgebühr.....	131
VI. Hinweise.....	132
Allgemein	132
Immissionsschutz.....	133
Untersuchungskonzept	135
Bauordnung	135
Brandschutz.....	135
Abfallrecht.....	136
Arbeitsschutz	137
Gewässerschutz	139
Naturschutz.....	139
Waldumwandlung	139
Düngerecht	140
Denkmalschutz	141
Tierschutz	141
VI. Rechtsgrundlagen.....	141
Allgemein	141
Immissionsschutz.....	142
Baurecht	143
Brandschutz.....	143
Arbeitsschutz	143
Gewässerschutz	144
Düngerecht	145
Naturschutz.....	145
Wald- und Forstwirtschaft	146
Abfallwirtschaft und Bodenschutz	146
Tierschutz	147
Denkmalschutz	147
Sonstige.....	147
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	148



Mit Postzustellungsurkunde
S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH
Herr Vestjens
Kemnitzer Hauptstraße 2
14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz

Bearb.: Frau Simone Vöhl
Gesch.-Z.: G021/20
Hausruf: +49 355 4991-1414
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Simone.Voehl@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 20. Dezember 2023

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)
Genehmigung Nr. 50.021.Ä0/20/7.1.8.1GE/T12**

Antrag der S. K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH, eingegangen am 29.05.2020 und zuletzt geändert bzw. ergänzt am 13.09.2022, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Schweinehaltungsanlage nach § 16 BImSchG am Standort in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz

Sehr geehrter Herr Vestjens,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach Durchführung des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Kemnitzer Hauptstraße 2 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz wird die

Genehmigung erteilt,

- eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen einschließlich dazu gehörender Absatzferkelplätze (Sauenanlage),
- eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen (Mastanlage inklusive Jungsauenaufzuchtplätze) und
- die Anlagen zur Lagerung von Gülle (Güllelager)

auf dem Grundstück
in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz,
Kemnitzer Hauptstraße 2

Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 75
in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und
unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmun-
gen zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
 - die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO und
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 460 m², im unter II. näher beschriebenen Umfang.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von
ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen (KZ) an:

KZ 2410500005013/221.

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

1. Bestandsanlage

Die Antragstellerin betreibt eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen (1.354 Sauenplätze inklusive Eber) einschließlich dazugehöriger 4.000 Absatzferkelplätze (Sauenanlage), eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen mit 3.546 Tierplätzen (Mastanlage inklusive Jungsauenaufzuchtplätze) sowie Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 5.897 m³ (Güllelager).

2. Gegenstand der geplanten Änderung der Anlage

Die Änderung umfasst:

- Änderungen in der Stallbelegung der vorhandenen Ställe
- die Erhöhung der Sauenplätze (inklusive Eberplätze) auf 1.895 Stück und der Absatzferkelplätze auf 11.016 Stück
- die Einführung einer zusätzlichen Produktionsvariante der Schweinemast mit Vor- und Endmastabteilen bei Reduktion der Schweinemastplätze auf 1.500 (Produktionsvariante „Vor- und Endmast“) im Stall 5
- die Reduktion der Schweinemastplätze auf 1.320 (Produktionsvariante „kontinuierliche Mast“)
- den Wegfall der Jungsauenaufzucht
- die Nutzung eines vorhandenen Verbinderanbaus zwischen Stall 7 und Stall 8 als Eberstall
- die Umnutzung des Bergeraumes als Abferkelstall (Stall 10)
- die Errichtung eines Absatzferkelauzuchtstalls sowie eines Bereiches für die Jungsaueneingliederung (Stall 11) mit Verladerampe
- die Errichtung von Abluftreinigungseinrichtungen in den Ställen 10 und 11,
- die Schaffung zusätzlicher Güllelager unter dem Stall 10 (751 m³) und dem Stall 11 (3.254 m³)
- die künftige Nutzung des Stalls 1 als Lager für Haltungseinrichtungen,
- die Aufstellung eines weiteren Kadaverkühlcontainers auf dem Anlagengelände sowie Umplatzierung des vorhandenen
- das Anlegen und Anpassen von Niederschlagswasserversickerungsmulden,
- das Anlegen einer Versickerungsmulde für Regenerationswasser aus der Brauchwasseraufbereitung.

Der in den Antragsunterlagen beschriebene Abriss der Güllebecken, des ehemaligen Pumpenhauses sowie der Rückbau von Stall 2, weiterer Nebeneinrichtungen und versiegelter Flächen sind von dieser Genehmigung nicht umfasst.

Die Anlage gliedert sich nach der wesentlichen Änderung in folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 1 Sauen- und Eberhaltung bestehend aus Deck- und Wartebereich

- Stall 3, Bestand
 - 300 Wartesauenplätze
 - in Gruppenbuchten
 - Fress-Liegebuchten

- Abluftventilatoren sind in gleichmäßig über die Stalllänge verteilten Abluftkaminen installiert.
- Kamine 1,5 m über First
- 6 Ventilatoren Fa. Multifan 4D63, je 16.000 m³/h bei 30 Pa Gegendruck
- Stall 4, Bestand
 - 397 Sauen-Deckplätze
 - Kastenstände
 - Abluftventilatoren sind in gleichmäßig über die Stalllänge verteilten Abluftkaminen installiert.
 - Kamine 1,5 m über First
 - 6 Ventilatoren Fa. Multifan 6D71, je 14.500 m³/h bei 30 Pa Gegendruck
- Stall 6, Bestand
 - 324 Warteplätze
 - Kastenstände offen mit Bewegungsbereichen
 - Abluftventilatoren sind in gleichmäßig über die Stalllänge verteilten Abluftkaminen installiert.
 - Kamine 1,5 m über First
 - 4 Ventilatoren Fa. Multifan 6D71, je 14.500 m³/h bei 30 Pa Gegendruck
- Stall 7, Bestand
 - 324 Warteplätze
 - Kastenstände offen mit Bewegungsbereichen
 - Abluftventilatoren sind in gleichmäßig über die Stalllänge verteilten Abluftkaminen installiert.
 - Kamine 1,5 m über First
 - 4 Ventilatoren Fa. Multifan 6D71, je 14.500 m³/h bei 30 Pa Gegendruck
- Eberstall, neu in bestehendem Gebäude
 - 8 Eberplätze (Einzelbuchten)
 - Abluft über Wand
 - ein Lüfter Multifan 4E45Q, 5.900 m³/h bei 30 Pa Gegendruck
- Stall 8, Bestand
 - 156 Abferkelplätze
 - Abferkelbuchten
 - Abluftventilatoren sind in gleichmäßig über die Stalllänge verteilten Abluftkaminen installiert.
 - Kamine 1,5 m über First
 - 10 Ventilatoren Fa. Multifan 4E50-6PP-40Q, je 9.100 m³/h bei 30 Pa Gegendruck
- Stall 9, Bestand
 - 180 Abferkelplätze
 - Abferkelbuchten
 - Abluftventilatoren sind in gleichmäßig über die Stalllänge verteilten Abluftkaminen installiert.
 - Kamine 1,5 m über First
 - 10 Ventilatoren Fa. Multifan 4E50Q, je 7.600 m³/h bei 30 Pa Gegendruck
- Stall 10, Neubau
 - 140 Abferkelplätze (Bewegungsbuchten)
 - Abferkelbuchten

- mit Abluftreinigungsanlage (ARE) für gesamten Stall an der nördlichen Giebelseite (ARE 1)
- 2 Ventilatoren Fa. Ziehl-Abegg FN091, je 23.500 m³/h bei 150 Pa Gegendruck
- Ventilatoren in der Zwischendecke
- Stallabluft wird in Zentralabluftkanal in Dachraum gesogen, dann durch zwei ARE-Filterwände (Nass- und Biofilter) gedrückt.

BE 2 Ferkelaufzuchtbereich

Stall 11, Neubau

- 11.016 Ferkelaufzuchtplätze
Gruppenbuchten, 37 Abteile mit je 12 Buchten
- 66 Jungsaueneingliederungsplätze
Gruppenbuchten, 1 Abteil mit 8 Buchten
- Verladerampe an nördlicher Giebelseite
- mit ARE in der Mitte des Gebäudes (ARE 2), oberhalb des Stallbereiches
- 15 Ventilatoren Fa. Stienen SGS-92T-D4S, je 27.540 m³/h bei 150 Pa Gegendruck in der Zwischendecke
13 ungerregelte Ventilatoren (dynamische Abluffahnenüberhöhung),
2 drehzahlgerregelte Ventilatoren
- Stallabluft wird in Zentralabluftkanal in Dachraum gesogen, dann durch eine ARE-Filterwand gedrückt.

BE 3 Schweinemastbereich

- Stall 5, Bestand

- 1.320 Mastschweineplätze in der Produktionsvariante „Schweinemast kontinuierlich“ oder
- 670 Vormast- und 830 Endmastplätze (gesamt 1.500) in der Produktionsvariante „Vor- und Endmast“
- Abluftventilatoren sind in gleichmäßig über die Stalllänge verteilten Abluftkaminen installiert.
- Kamine 1,5 m üFirst
- 12 Ventilatoren Fa. Multifan 6D71, je 14.500 m³/h bei 30 Pa Gegendruck

BE 4 Sozialbereich und 2 Sanitärabwassergruben

BE 5 Kadaverzwischenlagerung

bestehend aus zwei Kadaverkühlcontainern

BE 6 Güllelagerung

bestehend aus

- zwei mit Zeltdach abgedeckte Güllehochbehälter (Stahlrundbehälter, Fassungsvermögen netto jeweils 2.777 m³ bei 20 cm Freibord)
- der Güllevorgrube (Fassungsvermögen 12 m³) fest abgedeckt
- die Güllekanäle im Stall 10 mit einem Fassungsvermögen von ca. 751 m³ bzw. im Stall 11 mit einem Fassungsvermögen von ca. 3.254 m³
- Abfüllplatz, wasserundurchlässig befestigt mit Aufkantung (3,5 m x 8 m)

BE 7 Heizung/Erdgasversorgungs- und –verbrauchsanlage

- Erdgasheizung, 2 Heizkessel je 110 kW
- warmwasserbetriebene Heizungssysteme in den Ställen 5 und 11

BE 8 Futterlagerung und –aufbereitung

- Futterhaus
 - Zubereitung von Flüssigfutter
 - Dosierung und Mischung der Futterkomponenten
 - Transport über Rohrfördersystem in die Stallbereiche
 - Hammermühle mit einer Leistung von 2,5 t/h
 - 5 Mischbehälter je 6 m³
 - 2 Futtermittelbehälter 50 m³ und 60 m³
 - 2 x Sack-Silo mit 4 t
- Futterraum
 - 3 Mischbehälter je 6 m³ zwischen den Ställen 6 und 7
- Futtersilos/Tanks außen westlich am Futterhaus
 - 1 Tank Kartoffelschlempe 60 m³
 - 2 Getreidesilos je 50 t
 - 1 Silo Sojaschrot 50 t
 - 1 Silo Rübenschnitzel 50 t
 - 1 Silo Sauenfutter 8 t
 - 2 Silos Sauenfutter je 6 t
 - 1 Silo Starterfutter 6 t
 - 1 Silo Ferkelfutter 15 t
 - 1 Silo Ferkelfutter 20 m³
- Futtersilos/Tanks außen östlich am Futterhaus
 - 2 Molketanks je 25 m³
 - 1 Tank Kornschlempe 25 m³
 - 2 Silos Ergänzungsfuttermittel je 12 t
- zwei Flüssigfuttersilos je 24 m³ am Stall 1
- zwei Silos Ferkelfutter je 8 t an den Ställen 8 und 9
- Getreidelagerhalle
 - Lagerkapazität ca. 1.000 t
 - Belüftung/Trocknung von Getreide mittels 15-kW-Radialgebläses an maximal 30 d/a, ausschließlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr (≙ 420 h/a)
- Fahrsiloanlage
 - 2 Silokammern zur Lagerung von Corn-Cob-Mix
 - Entwässerung über die Güllevorgrube in die Güllebehälter

BE 9 Abluftreinigungsanlage (ARE)

- ARE 1 am Stall 10
 - zweistufiges biologisch-chemisches Abluftreinigungssystem (Waschwand) und ein nachgeschalteter Biofilter mit Wurzelholzschüttung
 - DLG-zertifiziert ARE, Prüfbericht-Nr. 6220 (06/10)
 - Hersteller = I.U.S GmbH
 - Reingaskonzentration ≤ 500 GE/m³, kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar

- 70 % Staub- und NH₃-Minderung
- kontinuierlich arbeitend, während der Serviceperioden mit normalem Weiterbetrieb
- Filterwand I = biologisch-chemische Reinigung (Kunststofffilter)
 - * Betrieb mit schwach angesäuertem Waschwasser unter Nutzung von 96 %iger Schwefelsäure
 - * Filtertiefe = 0,46 m
 - * Filterhöhe = 2,65 m
 - * Filterbreite = 7,29 m
 - * kontinuierliche Befeuchtung
 - * pH-Wert Befeuchtungswasser = 6,50 bis max. 6,80
 - * ständige pH-Wertkontrolle u. ggf. Säure-/Laugenzudosierung
 - * leitfähigkeitsgesteuerte Abschlammung (dafür Messung induktive Leitfähigkeit im Kreislaufwasser)
 - * kontinuierliches Kreislaufwasser aus dem Wasserspeicher, Abfluss Befeuchtungswasser in den Wasserspeicher
 - * automatisches Nachfüllen von verdunstetem Wasser
 - * Wasserabschlammung über Frischwasserbefüllung
 - * Abwasseranfall (271,75 m³/a)
- Filterwand II = biologische Reinigung (Wurzelholz-Biofilter)
 - * aus gerissenem Wurzelholz mit verschiedenen Absiebungen (80-200 mm)
 - * Filtertiefe/Schüttdicke = 0,60 m
 - * Filterhöhe = 2,95 m
 - * Filterbreite = 7,29 m
 - * gleichmäßige, diskontinuierliche Befeuchtung
 - * Befeuchtungssystem mit Frischwasser, Befeuchtungszeiten computergesteuert
 - * verdunstete Wassermenge aus dem Wasserspeicher wird mit Frischwasser über den Biofilter wieder zugegeben
- ARE 2 am Stall 11
 - einstufiger biologischer Abluftwäscher (Rieselbettreaktor) installiert im Dachraum des Stalls
 - DLG-zertifiziert ARE, Prüfbericht-Nr. 6284 (09/15)
 - Hersteller = Fa. RIMU Agrartechnologie GmbH
 - Reingaskonzentration ≤ 500 GE/m³, kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar
 - 70 % Staub- und NH₃-Minderung
 - kontinuierlich arbeitend, während der Serviceperioden mit normalem Weiterbetrieb
 - Filterwand = chemisch/biologische Reinigung (Kunststoff-Wand)
 - * Betrieb mit schwach angesäuertem Waschwasser unter Nutzung von 96 %iger Schwefelsäure
 - * Filtertiefe = 3,60 m
 - * Filterhöhe = 1,80 m
 - * Filterlänge = 33,0 m
 - * kontinuierliche Befeuchtung
 - * pH-Wert Befeuchtungswasser = 6,2 bis max. 6,7

- * ständige pH-Wertkontrolle u. ggf. Säure-/Laugezudosierung
- * leitfähigkeitsgesteuerte Abschlammung (dafür Messung induktive Leitfähigkeit im Kreislaufwasser)
- * kontinuierliches Kreislaufwasser aus dem Wasserspeicher, Abfluss Befeuchtungswasser in den Wasserspeicher
- * automatisches Nachfüllen von verdunstetem Wasser
- * Wasserabschlammung über Frischwasserbefüllung
- * Waschwasseranfall (923 m³/a)

BE 10 Sonstige/technische Einrichtungen

- Brunnen
- Trafo und Notstromaggregat
- Lager für Haltungseinrichtungen und Betriebsmittel (ehemals Stall 1)

Die Anlage besteht nach der Änderung aus 10 Ställen mit insgesamt 14.231/14.411 Tierplätzen (\cong 1.118,18/1.117,98 GV) je nach Produktionsvariante und gliedert sich wie folgt in

- eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen (1.895 Sauenplätze inklusive Eber) einschließlich dazugehöriger 11.016 Absatzferkelplätze,
- eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen mit maximal 1.500 Tierplätzen (Mastanlage inklusive Jungsauenaufzuchtplätze) in der Produktionsvariante „Vor- und Endmast“ sowie
- Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 9.911 m³ (Güllelager).

Die Betriebszeit der Anlagen umfasst den Zeitraum von 0:00 bis 24:00 Uhr. Die Betreuung der Tiere wird täglich in der Regel im Einschichtbetrieb der Anlage wie bisher in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr, einschließlich Sonn- und Feiertagen erfolgen.

Außerdem sind die folgenden Inhalte aus früheren Anzeigeverfahren gemäß § 15 BImSchG Antragsgehalt:

- Anzeige 031/02 vom 08.08.2002
 - Umstellung auf Flüssigfütterung im Stall 1
 - Umstellung auf Rohrentmischung in den Ställen 3, 4, 5, 6, und 7
 - Installation von Zwischenlagerbehältern für Flüssigfutter im Zwischenbau/Futterhaus zwischen den Ställen 6 und 7
 - Aufstellung von Futtermittelbehältern am und im Futterhaus
 - Änderung Lüftungsausstattung in den Ställen 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8
 - Umstellung auf Gasheizung (Neuinstallation einer Heizungsanlage auf Erdgasbasis), Demontage eines Heizöltanks
- Anzeige 027/04 vom 20.04.2004
 - Änderung der Lüftung im Stall 2
 - Änderung der Tierplatzbelegung und Lüftung im Stall 8
- Anzeige 064/12 vom 11.09.2012
 - Errichtung einer Fahriloanlage mit einer Kammer zur Lagerung von Corn-Cob-Mix (CCM)

- Anzeige 089/15 vom 30.11.2015
 - Errichtung einer weiteren Silokammer zur Lagerung von CCM,
 - Aufstellung von Flüssigfutterbehältern am Stall 1,
 - Nutzung eines ehemaligen Öltanks zur Lagerung von Kartoffelschlempe zur Fütterung
- Anzeige 093/17,
 - Umnutzung einer Unterstellhalle als Getreidelagerhalle mit Trocknung
- Anzeige 078/18 vom 16.12.2019
 - Änderung der Lüftung im Stall 8
 - Aufstellung von Futterbehältern östlich des Futterhauses,
 - Wiedererrichtung Bergeraum (nach Brandereignis).

3. Gegenstand der eingeschlossenen Waldumwandlungsgenehmigung

Nach § 8 Abs. 1 LWaldG war die Änderung der Nutzungsart von Waldflächen in Betriebsflächen für die Schweinehaltungsanlage durch dauerhafte Umwandlung von Wald auf nachstehend aufgeführtem Grundstück beantragt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)	
				dauerhaft	zeitweilig
Kemnitz	2	75	62.045	460	
Summe				460	

Die dauerhafte Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, blau gekennzeichnet (Anlage 2: „Karte Waldumwandlungsfläche“).

4. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis (nicht eingeschlossen)

Die Antragstellerin beantragte zusätzlich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming die wasserrechtlichen Erlaubnisse

- für die Niederschlagsentwässerung sowie
- für die Einleitung des aus der Brauchwasseraufbereitung stammenden Regenerationswassers in das Grundwasser.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen als Antragsunterlagen 3 Aktenordner einschließlich eines Ordners mit dem Ausgangszustandsbericht paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle zugrunde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 039.00.00/95 vom 14.07.1995 sowie der Genehmigung Nr. 040.01.00/02 vom 14.11.2022 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage, konkret die BE 1 bis 3, 5, 6 und 9, nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist. Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor genannten Frist nicht geänderten BE.
- 1.3 Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften Waldumwandlung ist auf vier Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides befristet. Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.
- 1.4 Der Beginn der Änderung der BE 1 bis 3, 5, 6 und 9 ist jeweils spätestens eine Woche vorher den Überwachungsbehörden
 - dem Landesamt für Umwelt (LfU),
 - Referat T25 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf)
E-Mail: T25@lfu.brandenburg.de
 - Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren)
E-Mail: N1@lfu.brandenburg.de
 - Referat N4 (Artenschutzvollzug)
E-Mail: N4@lfu.brandenburg.de
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de und
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming unter Verwendung des Vordrucks gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 7
E-Mail: info@teltow-flaeming.deschriftlich mitzuteilen.

- 1.5** Die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Schweinehaltungsanlage oder von Teilen der wesentlich geänderten Schweinehaltungsanlage, einschließlich der Abluftreinigungseinrichtungen (ARE), ist 14 Tage vorher per E-Mail den Überwachungsbehörden,
- dem Referat T 25 des LfU
 - dem Referat W 15 des LfU (E-Mail: W15@lfu.brandenburg.de) und
 - dem LAVG, Regionalbereich Süd
- schriftlich anzuzeigen.
- 1.6** Durch eine erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T 25 des LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB 1.5 dieses Bescheides durch das Referat T25 festgelegt. Bei Inbetriebnahme von Teilen der wesentlich geänderten Anlage wird durch diese Überwachungsbehörde im Einzelfall entschieden, ob eine separate Abnahmeprüfung durchzuführen ist.

2. Immissionsschutz

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 039.00.00/95 vom 14.07.1995 sowie der Genehmigung Nr. 040.01.00/02 vom 14.11.2002 werden im Zusammenhang mit den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung insgesamt wie folgt neu gefasst.

Umbau der Anlage

- 2.1** Während der Bauphase sind in Zeiten der Trockenheit zur Vermeidung sichtbarer Staubentwicklungen die zur Staubbildung neigenden Bereiche (z. B. Erdanschüttungen, Baustraßen) zu befeuchten.

Betrieb der Anlage

- 2.2** Während der Realisierung der Anlagenänderung darf es zwischenzeitlich zu keiner Erhöhung der von der Anlage ausgehenden Schadstoff- und Geruchsemissionen kommen. Der Wegfall der Nutzung der Ställe 1 und 2 für die Tierhaltung bzw. -aufzucht sowie der Wegfall der Jungsauenaufzucht muss vor Inbetriebnahme der geänderten BE 1, 2 und 9 erfolgen. Dies ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem LfU, Referat T 25 vorzulegen.
- 2.3** In den Ställen ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten. Im Rahmen der täglichen Kontrollen in den Ställen sind insbesondere die Tränksysteme auf Störungen zu prüfen und es ist ein ungehindertes Abfließen der Kot-Harn-Gemische in die Güllewannen sicher zu stellen.

- 2.4** Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Futterreste sind täglich aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (Molke, Schlempe) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern zu lagern.
- 2.5** Die Fahrwege im Anlagenbereich sind sauber zu halten und bei Trockenheit zur Vermeidung sichtbarer Staubentwicklungen, die z. B. durch Transportvorgänge verursacht werden können, zu befeuchten.
- 2.6** Betriebsstörungen und andere Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen, d. h. jede Freisetzung von Stoffen, durch die Menschen gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belastigt oder Teile des Naturhaushaltes geschädigt werden können, sind umgehend zu beseitigen. Die zuständigen Überwachungsbehörden sind über diese Ereignisse und die getroffenen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung unverzüglich fernmündlich sowie per E-Mail zu informieren.
- 2.7** Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind in einem Anlagentagebuch zu erfassen. Das Anlagentagebuch ist dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen. Es ist nach der letzten Eintragung mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 2.8** Die Futtermittelsilos sind als geschlossene Anlagen zu betreiben. Beim pneumatischen Befüllen sind die Abluftöffnungen der Silos für die Ableitung der Förderluft mit immissionsmindernden Staubfiltereinrichtungen entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben. Die in der Verdrängungsluft enthaltenen Stäube dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 nicht überschreiten. Es ist eine Überfüllsicherung vorzusehen.
- 2.9** Die Lüftungsanlagen sind nach DIN 18910-1 Wärmeschutz geschlossener Ställe (Ausgabe August 2017) als Unterdrucksystem auszuliegen.
- 2.10** Entsprechend DIN 18910-1 Nr. 5.3 sind die zwangsbelüfteten Ställe für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung für die Tiere gegeben ist, mit Einrichtungen zu versehen, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
- 2.11** Durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung der bauausführenden Lüftungsfirma/-firmen ist die fachgerechte Herstellung der Ablufführungen aller Ställe in Form einer tabellarischen Übersicht zu den installierten Ventilatoren (Anzahl pro Stall, Ventilatortypen, Volumenströme) sowie zu den installierten Kaminhöhen und Kamindurchmessern an der Austrittsfläche zu dokumentieren. Diese Zusammenstellung ist dem LfU, Referat T 25 per E-Mail zwei Wochen vor Inbetriebnahme jeder geänderten Betriebseinheit zu übergeben.

Abluftreinigungsanlagen (ARE)

- 2.12** Die gesamte Abluft aus den Ställen 10 und 11 ist ausnahmslos über die Abluftreinigungsanlagen (ARE) 1 bzw. ARE 2 zu leiten. Diese Ställe dürfen nur mit funktionstüchtigen ARE betrieben werden.
- 2.13** Durch Herstellerbescheinigungen der bauausführenden Firma/Firmen ist nachzuweisen, dass die ARE entsprechend der beantragten Bemessungsdaten errichtet wurden. Die Nachweise sind dem LfU, Referat T 25 zur Abnahmeprüfung der Anlage bzw. von Anlagenteilen gemäß NB 1.6 vorzulegen.
- 2.14** Die ARE sind entsprechend den für die Anlagen erteilten DLG-Signa (DLG Prüfberichte 6220 06/10 und 6284 09/15) zu errichten und zu betreiben.
- 2.15** Vor Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage im Stall 10 (I.U.S. GmbH) ist die stallspezifische Lüftungskennlinie mithilfe von 5 Messpunkten (20 %, 40 %, 60 %, 80 % und 100 % Lüftungsrate) aufzunehmen und in der Steuerungselektronik der ARE zu hinterlegen.
- 2.16** Es ist sicherzustellen, dass spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme durch die jeweilige ARE dauerhaft folgende Reinigungsleistungen (Emissionsminderungsgrade, Abscheideleistungen) erbracht werden:
- für Geruch max. ≤ 500 GE/m³ Abluft im Reingas und kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar (gilt für jeden Wert),
 - für Ammoniak mind. 70 % (alle Halbstundenmittelwerte > 70 %) und
 - für Gesamtstaub mind. 70 % (jeder Messwert > 70 %).
- 2.17** Die Einhaltung der unter NB 2.16 genannten Reinigungsleistungen ist durch Abnahmemessungen (siehe NB 2.19, 2.20, 2.21) frühestens nach vier Monaten, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen ARE durch eine Stelle, die nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, auf Kosten der Anlagenbetreiberin, nachzuweisen.
- 2.18** Bei der Auswahl des Messzeitraumes ist folgendes zu berücksichtigen:
- der zu bemessende Stall muss voll belegt sein,
 - die Messung muss unter Sommerbedingungen erfolgen,
 - die Messung muss zum Zeitpunkt der höchsten zu erwartenden Emissionen erfolgen (z. B. Endphase bei der Aufzucht, mindestens 70 Prozent des maximal möglichen Abluftvolumenstroms),
 - seit dem letzten Waschwasserwechsel muss ein repräsentativer Zeitraum (mindestens 4 Wochen) verstrichen sein.

- 2.19** Bei den Abnahmemessungen hinsichtlich der Emissionsminderung Geruch sowie der olfaktometrischen Auswertung hinsichtlich der Geruchsstoffkonzentration ist für die Messung im Reingas Folgendes zu beachten:
- die Messung/Auswertung hat nach DIN EN 13725 zu erfolgen,
 - außerdem sind die Probenahmebeutel auf die Geruchsart (Beschreibung des Geruchs: Es riecht nach...) zu bewerten,
 - die Analyse der Proben soll am Tag der Probenahme erfolgen, nach Möglichkeit innerhalb von 6 Stunden,
 - abwechselnde Entnahme von jeweils 3 Rohgasproben und 3 Reingasproben
 - zusätzlich ist die Ausdehnung der Geruchsfahne festzustellen (gegen Wind auf Biofilter zugehen; bei Überlagerung des Geruchs mit anderen Ställen ist abzuberechnen).
- 2.20** Bei der Abnahmemessung hinsichtlich der Emissionsminderung Ammoniak ist Folgendes umzusetzen:
- die Messung hat nach VDI 3496, Blatt 1 zu erfolgen und
 - es sind kontinuierliche Messungen im Roh- und Reingas durchzuführen.
- 2.21** Bei der Abnahmemessung hinsichtlich der Emissionsminderung Staub ist Folgendes umzusetzen:
- die Messung hat nach VDI 2066, Blatt 1 zu erfolgen,
 - es sind 3 x isokinetische Probenahmen im Rohgas und zeitgleich (bei konstantem Volumenstrom, mit zwei Geräten) 3 x isokinetische Probenahmen im Reingas durchzuführen,
 - das jeweilige Probenahmegerät/Abscheidemedium ist anzugeben.
- 2.22** Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind gemäß DIN EN 15259 geeignete Messplätze (roh- und reingasseitig) einzurichten. Für die Messungen an den Biofilteroberflächen sind die Vorgaben der Richtlinie VDI 3880 zu beachten.
- 2.23** Bei allen Abnahmemessungen sind die nachfolgend aufgeführten Messparameter zu erfassen:
- Frischwasserverbrauch/Abschlämmrate
 - pH-Wert und Leitfähigkeitswert
 - Chemikalienverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
 - Nachweis der gleichmäßigen, durchgängigen Befeuchtung
 - Temperatur und Feuchte im Roh- und Reingas
 - Außentemperatur und -feuchte
 - Differenzdruck
 - Der im Messbericht berücksichtigte tatsächliche Luftvolumenstrom ist zu messen, das Messverfahren ist anzugeben (Es ist nicht ausreichend, diesen Wert lediglich dem elektronischen Betriebstagebuch zu entnehmen.)
 - Lüfterleistung in % der max. Lüfrate

- Art der Lüftung (z. B. Oberflur)
 - Stallbelegung
 - Gewicht der gehaltenen Tiere zum Messzeitpunkt.
- 2.24** Vor Durchführung der unter NB 2.17 geforderten jeweiligen Abnahmemessung ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan zu erstellen. Dieser ist mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Messung dem LfU, Referat T 25 vorzulegen.
- 2.25** Nach erfolgter jeweiliger Abnahmemessung entsprechend NB 2.17 ist spätestens nach acht Wochen dem LfU, Referat T 25 ein Exemplar des Messberichtes (Messbericht nach Anhang C der Richtlinie VDI 4220) zuzusenden.
Der Messbericht ist einmal in Papierform sowie in einem üblichen Dateiformat - vorzugsweise im pdf-Format - zu übergeben.
- 2.26** Mit dem Messbericht ist ein Abnahmebericht mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
- vollständiger Auszug aus dem elektronischen Betriebstagebuch für den Zeitraum nach dem letzten Wasserwechsel bis zur Abnahmemessung, mindestens jedoch 4 Wochen
 - Angabe, wann der letzte Waschwasserwechsel erfolgte und den Status des Ansäurungszykluses (wie oft nach dem letzten Waschwasserwechsel angesäuert wurde), belegt durch einen entsprechenden Auszug aus dem elektronischen Betriebstagebuch
 - Analyseergebnis des im Zeitraum der Messung benutzten Waschwassers hinsichtlich des pH- sowie des Leitfähigkeitswertes.
- 2.27** Zur Überwachung der ARE sowie der Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes der beiden ARE inklusive aller Messeinrichtungen ist nach Durchführung der unter NB 2.17 geforderten jeweiligen Abnahmemessung jährlich wiederkehrend auf Kosten der Anlagenbetreiberin durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messstelle, die nicht nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) beider ARE durchzuführen.
- 2.28** Mindestens alle 24 Monate ist die unter NB 2.27 geforderte Funktionsprüfung bei höchster Filterbelastung der jeweiligen ARE (auch Checkup genannt) zu realisieren (Sommerbedingungen, Endphase bei der Aufzucht, mindestens 70 Prozent des maximal möglichen Volumenstroms).
- 2.29** Bei den Funktionsprüfungen sind durch geeignete Messungen und Auswertungen der Betriebstagebücher insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der jeweiligen ARE zu prüfen und festzustellen, ob die jeweilige ARE seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderlichen Reinigungsleistungen erbracht hat.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter:

- Auslastung der Anlage
- Reingasfeuchte
- Ammoniak-Abscheidung, festgestellt mittels Prüfröhrchen
- Geruchscharakteristik (Ist Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar?)
- Säuredosieranlage/pH-Regelung/Messkette
- pH-Wert und Abschlammungsrate des Wäschers
- Düsen verstopft oder frei
- Oberflächenzustand des Biofiltermaterials
- Nutzungsdauer des Biofiltermaterials.

2.30 Die Anlagenbetreiberin hat die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfungen inklusive der Auswertung der elektronischen Betriebstagebücher dem LfU, Referat T 25 spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der jeweiligen Prüfung zu übermitteln. Die Unterlagen sind einmal in Papierform sowie in einem üblichen Dateiformat, vorzugsweise im pdf-Format, zu übergeben. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, wobei die Mängelbeseitigung gegenüber dem LfU, Referat T 25 ebenfalls unverzüglich nachzuweisen ist (z. B. durch Vorlage von Fachunternehmererklärungen, Rechnungen).

2.31 Die Beauftragung der Messstelle zur Durchführung der regelmäßigen Funktionsprüfungen ist dem LfU, Referat T 25 zur Abnahmeprüfung gemäß NB 1.6 durch Vorlage eines langfristigen Vertrages nachzuweisen. Änderungen oder das Auslaufen des Vertrages sind durch die Anlagenbetreiberin unverzüglich nach Bekanntwerden dem LfU, Referat T 25 mitzuteilen.

2.32 Kopien der mit den ARE-Herstellerfirmen Big Dutchman (I.U.S.) und RIMU Agrartechnologie GmbH abgeschlossenen Wartungsverträge sind zur Abnahmeprüfung gemäß NB 1.6 an das LfU, Referat T 25 zu übergeben.

2.33 Zu den von den Herstellerfirmendurchgeführten Wartungen sind entsprechende Wartungsprotokolle zu führen. Änderungen, die im Rahmen der Wartung vorgenommen wurden, sind dem LfU, Referat T 25 innerhalb einer Frist von einem Monat mitzuteilen.

2.34 Die Abluftreinigungsanlagen sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu überwachen. Als Mindestumfang sind

- täglich die Anlagensteuerungen (Betriebsdaten) der beiden ARE zu kontrollieren
- mindestens wöchentlich Sichtkontrollen an den beiden ARE vorzunehmen
- die Ergebnisse der Kontrollen in den manuellen Betriebstagebüchern zu dokumentieren.

- 2.35** Im Rahmen der nach NB 2.34 geforderten Sichtkontrollen sind u. a.:
- die Filterwände (z. B. auf Verschmutzungen, Durchbruchstellen, Randgängigkeiten, trockenes Material, Materialsetzungen, Vererdung, Überfeuchtung, Bewuchs, Rohgasgerüche)
 - die Befeuchtungsdüsen (gleichmäßiges Sprühbild)
 - die Pumpen auf Verschmutzungen
 - die Funktionstüchtigkeit der Säure-/Laugedosiereinrichtung
 - der Säure-/Laugevorrat
- zu kontrollieren.
- 2.36** Störungen, die bei den Kontrollen gemäß NB 2.34 festgestellt werden, müssen unverzüglich behoben werden.
- 2.37** Der Betrieb der ARE ist in elektronischen Betriebstagebüchern (EBTB) zu dokumentieren. Für jede ARE ist ein separates EBTB zu führen, in welchem mindestens folgende Parameter zu erfassen und zu dokumentieren sind:
- Datum und Uhrzeit
 - Abgasvolumenstrom (m³/h)
 - Roh- und Reingastemperatur
 - Druckverlust der ARE (Pa)
 - Pumpenlaufzeiten
 - Frischwasserverbrauch der ARE (kumulativ in m³)
 - Berieselungsintervalle
 - Energieverbrauch der ARE (kumulativ in kWh)
 - Status der Anlage (in Betrieb / nicht in Betrieb)
 - Wartungs- und Reparaturzeiten, Reinigungsarbeiten und -zeiten.

Für die jeweilige Waschstufe sind zusätzlich folgende Parameter zu erfassen und zu dokumentieren:

- pH-Wert
 - Datum der Kalibrierung des pH-Sensors
 - Leitfähigkeit (mS/cm)
 - Nachweis des Säureverbrauchs
 - Abschlammung (kumulativ in m³) und Verbleib.
- 2.38** Neben den elektronischen Betriebstagebüchern ist für jede ARE ein manuelles Betriebstagebuch zu führen. In diesem sind jeweils folgende Daten zu dokumentieren:
- Angaben über die Belegung des Stalles (Einstellungstermin und wöchentliche Aufzeichnung über Anzahl/Gewicht der Tiere)
 - die durchgeführten Kontrollen
 - das Datum des Filtermaterialwechsels des Biofilters
 - außerordentliche Betriebsereignisse, wie z. B. Stromausfälle.
- 2.39** Die Betriebstagebücher sowie Mess- und Analyseergebnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 2.40** Es sind Betriebshandbücher zum ordnungsgemäßen Betrieb der ARE anzufertigen und in der Anlage zu hinterlegen. Das jeweilige Betriebshandbuch ist für die Beschäftigten, die mit dem Betrieb der ARE beauftragt sind, jederzeit zugänglich zu machen. Die Beschäftigten sind über den Inhalt des jeweiligen Betriebshandbuches für die ARE zu unterweisen. Unterweisungen sind vor Inbetriebnahme der jeweiligen ARE und danach einmal jährlich vorzunehmen, schriftlich zu dokumentieren und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Unterlagen sind dem LfU, Referat T 25 zur Abnahmeprüfung gemäß NB 1.6 und wiederkehrend auf Verlangen vorzulegen.
- 2.41** Das jeweilige Betriebshandbuch hat folgende Angaben zu enthalten:
- Anweisungen für die Betriebszustände An-/Abfahren, Normalbetrieb, Havarien mit Abschalten der ARE, Stillstandzeiten, Wartung/Instandhaltung, Sommer- und Winterbetrieb, Außerbetriebnahme
 - schematische Darstellungen und Zeichnungen sowie Beschreibung der ARE
 - Bedienungsanleitungen
 - Möglichkeit der Einstellung und Aufrechterhaltung des optimalen Wassergehalts der Filterwände und des Biofiltermaterials
 - Störungs-Checkliste
 - Leistungsdaten der ARE mit Gewährleistungsangaben
 - Elektrodokumentationen
 - Funktionsbeschreibungen der Mess- und Regeleinrichtungen
 - besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb (z. B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung).
- 2.42** Bei Stromausfall ist der Betrieb der ARE durch das anlageneigene Notstromaggregat sicher zu stellen.
- 2.43** Verbrauchtes Biofiltermaterial ist zu analysieren und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Analyseergebnisse des ersten verbrauchten Filtermaterials sind dem LfU, Referat T 25 vorzulegen. Die Entsorgung der verbrauchten Filtermaterialien ist dem LfU, Referat T 25 spätestens zwei Wochen nach erstmaligem Austausch des jeweiligen Filtermaterials nachzuweisen.
- 2.44** Für den Betrieb des RIMU-Filters (ARE Stall 11) sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- die Höhe des Tropfenabscheiders muss $\geq 0,26$ m betragen
 - der pH-Wert soll im Bereich von 6,2 bis 6,7 liegen.

Geruch

2.45 Folgende Immissionswerte (Zusatzbelastung, angegeben als relative Häufigkeiten von Geruchsstunden) sind an den folgenden Immissionsorten im Ortsteil Kemnitz der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht zu überschreiten:

IO	Nettgendorfer Weg 1	0,17
IO	Nettgendorfer Weg 2	0,17
IO	Nettgendorfer Weg 3	0,18.

2.46 Die Güllehochbehälter sind mit Zeltdächern als Abdeckung zu betreiben oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad, bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung, von mindestens 90 % der Emissionen an Geruchsstoffen und Ammoniak erreichen.

2.47 Die Gülle in den Güllehochbehältern darf höchstens 432 Stunden pro Jahr homogenisiert werden. Diese Zeiträume sind aufzuzeichnen.

2.48 Zwischen den Ställen und der Güllevorgrube sind Geruchsverschlüsse vorzusehen.

2.49 Alle Einrichtungen zur Kadaverzwischenlagerung sind stets fest verschlossen zu halten.

Lärm

2.50 Die durch die geänderte Gesamtanlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen an den nachfolgend genannten Immissionsorten (IO) im Ortsteil Kemnitz der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu keiner Überschreitung folgender Immissionswerte beitragen:

IO 1 Nettgendorfer Weg 3	nachts 45 dB(A)
IO 2 Bardenitzer Straße 1	nachts 45 dB(A).

Maßgeblich sind dabei die Immissionswerte, gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des jeweils vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

2.51 Frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen nachweisen zu lassen, dass die durch den Betrieb der Gesamtanlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in der NB 2.50 festgesetzten Immissionswerte führen. Die Messungen sind durch eine gemäß § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchführen zu lassen.

- 2.52** Vor Durchführung der Messungen ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan aufzustellen. Der Messplan ist mit dem LfU, Referat T 25 abzustimmen und diesem mindestens 4 Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Der Messbericht ist einmal in Papierform sowie einmal in einem üblichen Dateiformat - vorzugsweise im pdf-Format – LfU, Referat T 25 zu übergeben.

- 2.53** Zum Zwecke des Nachweises der Einhaltung der unter NB 2.50 festgelegten Immissionswerte ist nach Ablauf von jeweils drei Jahren, gerechnet ab Durchführung der Erstmessung, die Messung der Geräuschimmissionen zu wiederholen.

- 2.54** Im Rahmen seltener Ereignisse während der Erntezeit dürfen die durch die geänderte Gesamtanlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen, dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr sowie die durch Transporte und Einlagerung von Erntegut verursachten Geräuschimmissionen an den nachfolgend genannten Immissionsorten (IO) im Ortsteil Kemnitz der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu keiner Überschreitung folgender Immissionswerte beitragen:

IO 1 Nettgendorfer Weg 3	nachts 55 dB(A)
IO 2 Bardenitzer Straße 1	nachts 55 dB(A).

Maßgeblich sind dabei die Immissionswerte, gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des jeweils vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

- 2.55** Die Inanspruchnahme von seltenen Ereignissen durch Transporte und Einlagerung von Erntegut ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Dabei sind das Datum sowie Beginn und Ende der Tätigkeiten zu erfassen. Die Daten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.

Umgang mit Gülle/ARE-Abschlammwasser

- 2.56** Über den Gülleanfall und den Anfall von ARE-Abschlammwasser sowie über die Entsorgung der Gülle und der ARE-Abschlammwasser sind mindestens die folgenden Belege zu führen:
- angefallene Güllemenge bzw. Menge der ARE-Abschlammwasser,
 - Verwerter einschließlich abgenommener Mengen mit Angabe des Datums der Abgabe.

2.57 Beabsichtigte Änderungen der genehmigten Verwertungswege für die Gülle und das ARE-Abschlammwasser, sowohl hinsichtlich der abnehmenden Betriebe als auch der Abnahmemengen, sind dem LfU, Referat T 25 sowie der Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming schriftlich mindestens einen Monat vor Realisierung der Änderung anzuzeigen.

3. Bauordnungsrecht/Brandschutz

3.1 Der Prüfbericht und die Prüfbemerkungen und Auflagen in den bautechnischen Nachweisen des Prüfenieurs für Brandschutz Stefan Schneider (Az.: 326/02344-22/002 BABS-Projekt Nr.: BABS-P-132-G11-01-10 und Az.: 326/02343-22/001 BABA-Projekt-Nr.: BABS-P-132-G10-01-10) sind zu beachten und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

3.2 Zum Baubeginn bzw. zur Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming neben der unter NB 1.4 geforderten Baubeginnanzeige folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog nach § 66 BbgBO (Anlage 8.1 BbgBauVorIV) GK 1 und 2, sonstige Gebäude, GK 3, sonstige baulichen Anlagen höher 10 m Behälter, Brücken, Stützmauern, Tribünen.
- Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters (§ 53 Absatz 1 Satz 1 BbgBO).
- Die Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin/des Vermessungsingenieurs nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO. Diese Bescheinigung ist nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn vorzulegen (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 8.2).
- Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO. Diese Anzeige ist nach § 83 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 9).
- Bescheinigung der Prüfenieurin/des Prüfenieurs für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO. Diese Erklärung ist nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.3).

3.3 Der nach Vorgabe der DIN 14095 zu erarbeitende Feuerwehrplan für die wesentlich geänderte Anlage ist nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der örtlichen Feuerwehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

3.4 Für die Schweinehaltungsanlage ist ein Evakuierungsplan-Tierrettung zu erarbeiten. Der Evakuierungsplan-Tierrettung ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Schutzziel sollte es sein, dass sich die Maßnahmen

der Tierrettung mit den Maßnahmen der Brandbekämpfung gegenseitig ergänzen.

4. Abfallrecht

- 4.1** Die gefährlichen Abfälle, die bei den Umbaumaßnahmen der Ställe, dem Rückbau von Anlagenteilen und der Errichtung der zusätzlichen Anlagenteile anfallen (z. B. asbesthaltige Baustoffe, Holz mit gefährlichen Verunreinigungen, Kabel, Dämmmaterial) sind ordnungsgemäß und schadlos bei zugelassenen Abfallentsorgern zu entsorgen. Die Nachweise über die Entsorgung dieser Abfälle sind zur Abnahmeprüfung gemäß NB 1.6 dem LfU, Referat T 25 zu übergeben.
- 4.2** Die ordnungsgemäße Entsorgung aller beim Betrieb der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle ist bis zur Abnahmeprüfung sicherzustellen. Die jeweiligen Entsorgungswege sind zur Abnahmeprüfung gemäß NB 1.6 zu benennen und die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Nachweisverordnung (NachwV) und Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) erforderlichen Entsorgungsnachweise sind vorzulegen, das betrifft auch die Entsorgungsnachweise für Altöl aus dem Notstromaggregat.
- 4.3** Mineralischer Bauschutt und Bodenaushub, welche ggf. nach Schadstoffbeprobungen und/oder auf Grund der anfallenden Menge i. Z. m. der Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahmen nicht verbaut werden können, sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen und nicht auf dem Anlagengelände abzulagern. Dabei sind die Mitteilungen der Länderearbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen", Teil I (Technische Regeln), Teil II (Boden) und Teil III (Probenahme und Analytik) anzuwenden.
- 4.4** Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem LfU, Referat T 25 vorzulegen.

5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 5.1** Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik entsprechen. Sie sind entsprechend den Forderungen der DIN VDE 100 in Abhängigkeit von der Arbeitsstätte und den dort genutzten Geräten zu errichten. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme muss eine Erstprüfung erfolgen. Eine entsprechende Bescheinigung ist zur Abnahmeprüfung gemäß NB 1.6 vorzuhalten.

6. Schutz und Überwachung des Bodens und des Grundwassers

- 6.1** Erstmals 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle 10 Jahre bis zur endgültigen Betriebseinstellung der Anlage sind im Bereich der Abluftreinigungsanlagen entsprechend des Untersuchungskonzepts vom 26.01.2022 Kleinrammbohrungen zur Beprobung des Bodens bis in den C-Horizont nieder zu bringen und jeweils bis zur Endtiefe der Bohrungen horizontweise Bodenproben zu entnehmen. Für den Nachweis der relevanten gefährlichen Stoffe Schwefelsäure und N-Lock Max sind die Konzentrationen der im Überwachungskonzept der Firma Agua GmbH vom 26.01.2022 aufgeführten Parameter laboranalytisch zu messen.
- 6.2** Die Bereiche der Probenentnahmestellen BS1 und BS2 sind für die Untersuchungen im Rahmen der wiederkehrenden Überwachungen freizuhalten und dürfen nicht überbaut werden.
- 6.3** Bei einem unvorhergesehenen Eintrag (Havarie) von Schwefelsäure und N-Lock Max in den Boden im Bereich der Abluftreinigungsanlagen ist das LfU, Referat W 15 unverzüglich zu informieren.
- 6.4** Erstmals 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle 5 Jahre bis zur endgültigen Betriebseinstellung der Anlage ist im Grundwasseranstrom (Grundwassermessstelle – GWM 1) und im Grundwasserabstrom (GWM 2, GWM 3) dieser Anlage die Konzentration der im Überwachungskonzept genannten Parameter zu messen und zu dokumentieren. Die Probenahme und Laboranalytik sind von akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen.
- 6.5** Im Rahmen der Überwachung des Grundwassers gemäß NB 6.4 sind jeweils vor den Grundwasserprobennahmen die Grundwasserstände aus den GWM 1 bis 3 (Stichtagsmessung) zu messen und die aktuelle Grundwasserfließrichtung zu ermitteln. Dazu ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen. Die daraus ermittelte Grundwasserfließrichtung ist mit der Grundwasserfließrichtung aus dem Überwachungskonzept zu vergleichen.
- 6.6** Die Darstellung der Ergebnisse aus den Boden- und Grundwasseruntersuchungen (NB 6.1, 6.4 bzw. NB 6.5) inkl. der Dokumentationen zu den Beprobungen und Messungen (Probennahmeprotokolle, Laborberichte, Lageplan zu den Grundwassermessstellen/Bohrpunkten) sind dem LfU, Referat W 15 innerhalb von 4 Wochen nach jeder Untersuchung in Berichtsform zu übergeben. Mit dem ersten Überwachungsbericht sind zuvor die inhaltlichen Anforderungen an diesen Bericht mit dem LfU, Referat W 15 abzustimmen.

- 6.7** Die Grundwassermessstellen GWM 1, GMW 2 und GWM 3 sind für die Untersuchungen im Rahmen der wiederkehrenden Grundwasserüberwachung freizuhalten und dürfen nicht überbaut oder anderweitig in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

7. Gewässerschutz

- 7.1** Vor Baubeginn der Güllekanäle ist ein nach § 53 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anerkannter Sachverständiger zu beauftragen. Der Sachverständige ist über den Baubeginn und zeitlichen Fortgang der Bauarbeiten laufend zu informieren. Dabei ist ihm die Möglichkeit zu geben, an den Arbeiten vor, während und nach dem Einbau bzw. der Montage teilzunehmen und die Ergebnisse, insbesondere die bauliche Eignung der Güllekanäle inkl. der geplanten Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen als regelmäßig flüssigkeitseinstauende Sammeleinrichtungen unter den Ställen 10 und 11 [vgl. DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 4.1 (3)], beurteilen zu können. Der Sachverständige ist zudem in die bauliche Ausführung der Prozesswasserlager beider Abluftreinigungsanlagen [hier: insbesondere zur Ausbildung der Bodenflächen für die Technikräume (Stall 10 und 11)] sowie für den Lagerraum und Umschlagplatz (Gebindelager im ehemaligen Stall 1) ebenfalls mit einzubeziehen (§ 18 Absatz 3 Satz 2 AwSV i. V. m. § 31 AwSV).
- 7.2** Für die Planung und Errichtung der Güllekanäle sind die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß Arbeitsblatt DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 6.6 (8) i. V. m. 6.2.1 (1) und (2) einzuhalten. Die Mindestfestigkeits- und Expositionsklassen des Betons nach DIN 11622-2, Tabelle B2 sind zu beachten.
- 7.3** Die Betreiberin hat mit dem Errichten und dem Instandsetzen der Güllekanäle inklusive der Fugen und der Durchführung durch die Bodenplatte einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen (Anlage 7 Nr. 2.4 AwSV).
- 7.4** Es dürfen für die Anlagen zum Lagern und Ableiten von Gülle (Güllekanäle und Rohrleitungen für Gülle) inkl. der hierfür erforderlichen Steuerungs- und Sicherheitseinrichtungen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen (Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV).
- 7.5** Die Fugen der Güllekanäle müssen dauerelastisch und setzungsunempfindlich, flüssigkeitsundurchlässig sowie durchwurzelungssicher sein. Es gilt DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 6.2.2 entsprechend [DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 6.6 (11)].

- 7.6** Die neu zu verlegenden Rohrleitungen für Gülle zwischen Stall 10 und 11 und der Güllevorgube sowie zwischen Eberstall und vorhandenem Rohrleitungssystem müssen den Anforderungen des DWA-Arbeitsblatts 792 Punkt 6.6 entsprechen.
- 7.7** Die Dichtheit der Güllekanäle und Rohrleitungen für Gülle muss vor Inbetriebnahme und während des Betriebs schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Die dafür notwendigen Einrichtungen für Sicht- und Dichtheitsprüfungen sind bei der Planung und dem Bau zu berücksichtigen [DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 6.6 (1)].
- 7.8** Die neu zu verlegenden Rohrleitungen für Gülle unterhalb der Ställe 10 und 11 sind vor Beginn der Betonierarbeiten der Bodenplatte durch einen nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen entsprechend den Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes 792 Punkt 9.2.3.4 auf ihre Dichtheit zu prüfen [Anlage 7 AwSV Nummer 6.4 i. V. m. DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 7.4 (5)].
- 7.9** Vor Inbetriebnahme der Güllekanäle der Ställe 10 und 11 sind diese auf den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Fugen und Dichtungen durch einen nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zu überprüfen (Anlage 7 Nummer 3.2 Satz 2 AwSV). Die Prüfung hat durch eine Dichtheitsprüfung der Güllekanäle entsprechend den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes 792 Punkt 9.2.3.2 (Sicht- und Wasserstandsprüfung mit einer Füllhöhe bis zur maximalen Stauhöhe der Güllekanäle) zu erfolgen [DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 7.4 (2)]. Es ist dabei zu gewährleisten, dass für die Dauer der Prüfung der Güllekanäle kein Zufluss von Jauche, Gülle oder gegebenenfalls Niederschlagswasser erfolgt [DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 6.6 (1)].
- 7.10** Vor Inbetriebnahme der neuen Stallanlagen (Stall 10 und 11) sind die Rohrleitungen für Gülle zwischen den jeweiligen Ställen und der Güllevorgube sowie die Rohrleitung zwischen Eberstall und bestehendem Güllesystem durch einen nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Anlage 7 AwSV Nummer 6.4). Die Dichtheitsprüfung ist entsprechend den Vorgaben des DWA Arbeitsblatts 792 Punkt 9.2.3.4 vorzunehmen.
- 7.11** Vor Inbetriebnahme der neuen Stallanlagen sind die Lageranlagen für Gülle (Güllekanäle der Ställe 10 und 11) inklusive der dazugehörigen Rohrleitungen für Gülle durch einen nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen nach den Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes Punkt 9 im Rahmen einer technischen Prüfung und Ordnungsprüfung überprüfen zu lassen [Anlage 7 AwSV Nummer 6.4 i. V. m. DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 7.4 (5)].

7.12 Vor Inbetriebnahme jeder geänderten BE sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming folgende Unterlagen in Papierform einzureichen:

- a) Prüfbericht (technische Prüfung und Ordnungsprüfung) eines nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Inbetriebnahme der Lageranlagen für Gülle (Güllekanäle unter dem Stall 10 und 11) sowie der Rohrleitungen für Gülle
- b) Protokoll der Dichtheitsprüfungen der neu zu errichtenden Güllekanäle (Stall 10 und 11)
- c) Protokoll der Dichtheitsprüfungen der neu zu verlegenden Rohrleitungen für Gülle (zwischen Stall 10, 11 und der Güllevorgrube sowie die Rohrleitung zur Anbindung des Eberstalls an das bestehende Güllesystem)
- d) Protokoll der Dichtheitsprüfung der Prozesswasserleitungen (Abschlammwasser) zwischen den Abluftreinigungsanlagen und der Güllevorgrube
- e) Bestandsplan aller vorhandenen und neuen Rohrleitungen zum Transport von Gülle und Abschlammwasser
- f) bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für die Herstellung der medienbeständigen Dichtflächen in den Prozesswasserlagern der Abluftreinigungsanlagen (Technikräume im Stall 10 und 11) sowie für den Lagerraum und Umschlagplatz (Gebindelager im ehemaligen Stall 1)
- g) bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sämtlicher eingesetzter Baumaterialien und Werkstoffe, für die Güllekanäle, Gülle-Rohrleitungen, Fugenmaterial, Überfüllsicherung
- h) Produktdatenblatt Schwimmkörper für Füllstandsüberwachung
- i) Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 Abs. 1 AwSV
- j) Fachbetriebsnachweise der beauftragten Firmen
- k) Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten (z. B. Fugenabdichtung, Herstellung der Dichtflächen) durch den jeweiligen Fachbetrieb.

7.13 Die Betreiberin hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Flüssigkeits- undurchlässigkeit der Lageranlagen für Gülle (inkl. der Rohrleitungen) sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen [DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 8.2 (1)]. Dies gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen des DWA-Arbeitsblatts 792 Punkt 8.2 (2) eingehalten werden. Die Betreiberin hat die Kontrollen zu dokumentieren. Die Durchführung ist mit Datum schriftlich festzuhalten. Die Dokumentationen sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Aufzeichnungen dienen der Betreiberin bei behördlichen Kontrollen, bei der Sachverständigenprüfung sowie bei Schadensfällen als Nachweis, dass sie ihren, ihr in Eigenverantwortung obliegenden Pflichten zur Überwachung der Anlage nachgekommen ist.

- 7.14** Die Betreiberin hat die Dichtheit der unter den Ställen 10 und 11 verlegten Rohrleitungen für Gülle erstmals 3 Jahre nach der Inbetriebnahmeprüfung und danach alle 15 Jahre durch ein Fachunternehmen kontrollieren zu lassen. Die Kontrollen an Freispiegelleitungen sind gemäß DIN EN 1610:2015 in Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen [(DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 8.2 (16)).
- 7.15** Es ist sicherzustellen, dass die Füllstandshöhe von 70 cm in den Güllekanälen eingehalten wird. Die Betreiberin hat regelmäßige Kontrollen der dafür vorgesehenen Überwachungseinrichtungen (Schwimmkörper) durchzuführen. Die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle ist in die Betriebsanweisung (NB 7.16) aufzunehmen.
- 7.16** Für den Betrieb der Lageranlagen für Gülle ist eine Betriebsanweisung mit Maßnahmen-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellen. Das Betriebspersonal ist vor Inbetriebnahme der Stallanlagen und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanleitung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist von der Betreiberin zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung für den Lagerbehälter muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- 7.17** Vor Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen sind die Prozesswasserleitungen für das Abschlammwasser durch ein Fachunternehmen nach den Vorgaben der DIN EN 1610 und dem DWA-Arbeitsblatt 139 auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Die Prozesswasserrohrleitungen für Abschlammwasser sind dann wiederkehrend im Abstand von maximal 5 Jahren nach der letzten Überprüfung durch ein Fachunternehmen nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 auf ihre Dichtheit überprüfen zu lassen.
- 7.18** Die Prüfberichte zur wiederkehrenden Dichtheitsprüfung gemäß NB 7.13, 7.14 sowie 7.17 sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming unverzüglich nach der Prüfung zu übergeben.
- 7.19** Es ist sicherzustellen, dass kein unverschmutztes Niederschlagswasser der Fahrsiloflächen in die Güllevorgube/die Güllebehälter gelangen kann. Die Bodeneinläufe der Fahrsiloanlagen sind zu verschließen, wenn das Lagergut in den Fahrsiloanlagen vollständig abgedeckt und nicht angeschnitten ist. Sofern die Bodeneinläufe in ihrem gegenwärtigen baulichen Zustand nicht verschlossen werden können, sind sie in geeigneter Weise entsprechend baulich neu zu gestalten.

7.20 Das Grundwasser ist im An- (1x) und im Abstrom (2x) an den GWM 1 bis 3 (entsprechend NB 6.4) nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming auf die Feldparameter sowie Ammonium und Nitrat einmal jährlich zu beproben. Die Ergebnisse sind der Behörde spätestens einen Monat nach der Analyse zu übergeben.

8. Naturschutz

8.1 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 11.10. bis 20.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

8.2 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 1.10. bis 28.02. des Folgejahres zulässig.

8.3 Sofern nach NB 8.1 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und diese Dokumentation ist auf Verlangen dem LfU, Referat N 1 vorzulegen.

8.4 Das Anbringen der Nistkästen ist entsprechend des AFB-CEF-Maßnahmenblattes Gebäudebrüter durchzuführen. Weiterhin muss die Lage der Einflugmöglichkeiten die Erreichbarkeit aller Bereiche/Räume des Gebäudes gewährleisten.

8.5 Abrissarbeiten sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Unmittelbar vor Abriss der Gebäude ist eine Kontrolle durch fachkundiges Personal (Ökologischen Baubegleitung) vorzunehmen.

Wird eine Quartierstruktur festgestellt, sind die betroffenen Arten und die Art des Quartiers zu bestimmen. Sollten besetzte Quartiere festgestellt werden, ist das LfU, Referat N 1 unverzüglich zu informieren und der Abriss bis zum Abzug aus dem Quartier im Spätwinter zu verschieben.

8.6 Die Maßnahme „Abriss und Entsiegelung überbauter Flächen im Betriebsgelände“ ist entsprechend des Maßnahmenblattes 1 durchzuführen und ein Jahr nach erfolgter Baubeginnanzeige (NB 1.4) zu beenden.

8.7 Die Entsiegelung ist auf einer Fläche von 2.540 m² durchzuführen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Eine Neuversiegelung oder Befestigung der Flächen jeglicher Art ist auszuschließen.

8.8 Der Abriss und die Entsiegelung überbauter Flächen im Betriebsgelände sind bis zum 31.12. des Umsetzungsjahres in Berichtsform gegenüber dem LfU, Referat N 1 nachzuweisen.

- 8.9** Die Ersatzzahlung wird in Höhe von 13.600 € festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX
Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.
- 8.10** Die Ersatzzahlung ist in einer Summe einen Monat vor Baubeginn fällig. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.
- 8.11** Die Maßnahme „Neupflanzung von 17 Einzelbäumen im Betriebsgelände“ ist entsprechend des Maßnahmenblattes 2 durchzuführen und spätestens bis zur Abnahmeprüfung entsprechend NB 1.6 zu realisieren. Jeder Ausfall ist spätestens innerhalb eines Jahres nach zu pflanzen.
- 8.12** Die Umsetzung der Maßnahme „Neupflanzung von 17 Einzelbäumen im Betriebsgelände“ ist nach erfolgter Fertigstellungspflege und erfolgter Entwicklungspflege jeweils bis zum 31.12. des Jahres durch Vorlage von Berichten gegenüber dem LfU, Referat N 1 nachzuweisen.
- 8.13** Die Maßnahme „Ersatzerstaufforstung im Rahmen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart“ ist entsprechend des Maßnahmenblattes 3 durchzuführen.
- 8.14** Die Maßnahme „Waldumbau/Waldunterpflanzung im Rahmen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart“ ist entsprechend des Maßnahmenblattes 4 durchzuführen und hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen (siehe auch NB 9.9).
- 8.15** Bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur ist grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 8.16** Die Umsetzung der Maßnahmen „Ersatzerstaufforstung im Rahmen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart“ und „Waldumbau/Waldunterpflanzung im Rahmen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart“ ist durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) dem LfU, Referat N1 nachzuweisen.

9. Waldumwandlung

- 9.1** Mit der Waldumwandlung darf erst begonnen werden, wenn zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung ein finanzieller Ausgleich in Form der Walderhaltungsabgabe geleistet wurde und der Nachweis über die Einzahlung der Walderhaltungsabgabe im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth vorliegt.
- 9.2** Für die dauerhafte Waldumwandlung ist eine Walderhaltungsabgabe in Form eines finanziellen Ausgleiches für den Verlust der Waldfunktion in Höhe von **681,38 €** zu leisten.

Dieser Betrag ist bis spätestens eine Woche vor Beginn der Waldumwandlung auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE08 3005 0000 7110 4037 35
Verwendungszweck	10080-09972 LFBObf17-3600/387+3/2020

- 9.3** Vor Beginn der waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen (siehe NB 9.4 bis 9.17) sind die Arbeiten mit den hoheitlich zuständigen Revierleitern, zum Zeitpunkt der Genehmigung für die Erstaufforstung Frau K. Schallmea, Tel.: 033703/694090 und Mobil 0172/3143997, und für den Voranbau Herr Michaelis, Tel.: 033844/51863 und Mobil 0172/3930965, abzustimmen.
- 9.4** Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth ist der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügtem Formular (Anlage 3: „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“) und der Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit beigefügtem Formular (Anlage 4: „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“) anzuzeigen.
- 9.5** Der Ersatz für die dauerhafte Inanspruchnahme von Wald ist in Form einer Ersatzaufforstung und sonstiger Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu erbringen. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich von der Antragstellerin eine Ersatzmaßnahme in Form einer Erstaufforstung im Flächenverhältnis von 1:1 durchzuführen.

Die über das Ausgleichsverhältnis von 1:1 hinausgehende Kompensation ist als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (Voranbau) zu erbringen.

lfd. Nr.:	Ersatzfläche (m ²)	Maßnahme
1	460	Erstaufforstung
2	1.356	Voranbau
Summe	1.816	

- 9.6** Es ist eine 460 m² große geeignete Fläche als Erstaufforstung nebst Waldrandgestaltung auf dem Flurstück 134/2 der Flur 2 in der Gemarkung Berkenbrück aufzuforsten (Anlage 5: „Luftbild Erstaufforstungsfläche“).
- 9.7** Die Erstaufforstung entsprechend NB 9.6 ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.
- 9.8** Es ist eine 1.356 m² große Fläche als Voranbau mit gebietseigenem und standortgerechtem Laubholz auf dem Flurstück 132/3 der Flur 2 in der Gemarkung Neuendorf (sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme) anzulegen (Anlage 6: „Luftbild Voranbaufläche“).
- 9.9** Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
- 9.10** Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen so geplant, ausgeführt und erhalten werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.
- 9.11** Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbau-grundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Wald-rändern, Bestandeszieltypenerlass), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.
- 9.12** Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden. Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der Oberförsterei Baruth bzw. Dippmannsdorf zu erbringen.

- 9.13** Die in Lieferscheinen aufgeführten Pflanzen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme auf Verlangen vorzulegen.
- 9.14** Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der Oberförsterei Baruth für die Erstaufforstung und der Oberförsterei Dippmannsdorf für den Voranbau anzuzeigen.
- 9.15** Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.
- 9.16** Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.
- 9.17** Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

10. Düngerecht

- 10.1** Dem Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming ist vor Inbetriebnahme der Güllekanäle der Ställe 10 und 11 durch einen nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dass die wasserrechtlichen Anforderungen der AwSV vollständig erfüllt sind.
- 10.2** Rechtzeitig vor Ablauf oder unverzüglich nach Kündigung eines Abnahme- bzw. Verwertungsvertrages für Schweinegülle mit Dritten ist gegenüber dem Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming unaufgefordert ein Ersatznachweis zu erbringen, welcher durch die Behörde auf die Möglichkeit der Umsetzung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwertung und ggf. der überbetrieblichen Lagerung geprüft werden kann.
- 10.3** Bei Änderungen der betriebsinternen Konstellation und/oder der betrieblichen Produktionsbedingungen, welche Auswirkungen auf die Verwertung oder die Lagerkapazität der Gülle haben, ist gegenüber dem Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming unaufgefordert nachzuweisen, dass sowohl die Verwertung als auch die Sicherstellung ausreichender Lagerkapazität weiterhin gewährleistet wird.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Kemnitz, Landkreis Teltow-Fläming, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Schweinehaltungsanlage baulich sowie hinsichtlich der Tierplatzkapazitäten zu ändern. S.K. Schweinehaltung GmbH ist dabei Antragstellerin und Betreiberin der Schweinehaltungsanlage und die SNU Schweinemast Nuthe-Urstromtal GmbH Pächterin von Anlagenteilen.

Die Anlage wurde nach § 67a Abs. 1 BImSchG beim damaligen Amt für Immissionsschutz Luckenwalde als Altanlage angezeigt registriert.

Bisher wurden folgende Genehmigungen für die Anlage erteilt:

- Änderungsgenehmigung-Nr. 039.00.00/94 vom 14.07.1995 sowie
- Änderungsgenehmigung Nr. 040.01.00/02 vom 14.11.2002.

Die Änderungsgenehmigung Nr. 039.00.00/94 umfasste im Wesentlichen die Modernisierung der Stallanlagen durch Verbesserung des Fütterungs- und Tränksystems, der Lüftung, der Heizung und der Klimatechnik sowie die Modernisierung der Flüssigmisttechnologie und der Flüssigmistlagerung (Errichtung von 4 Güllebehältern). Die Änderungsgenehmigung analog § 8 BImSchG Nr. 040.01.00/02 beinhaltete die Errichtung von 2 anstelle der 4 zuvor genehmigten Güllebehälter.

Weitere Anlagenänderungen wurden gemäß § 15 BImSchG angezeigt und mit den Bescheiden 031/02, 027/04, 076/04, 064/12, 025/13, 089/15, 070/17, 093/17 und 078/18 als nicht genehmigungspflichtig beschieden.

Am 29.05.2020 reichte die Antragstellerin einen Änderungsantrag nach § 16 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen mit 1.354 Sauenplätzen inklusive Eber, einschließlich dazugehöriger 4.000 Absatzferkelplätze, (Sauenanlage), wie folgt zu ändern:

- Änderungen in der Stallbelegung der vorhandenen Ställe
- Erhöhung der Sauenplätze (inkl. Eberplätze) auf 2051 Stück und der Absatzferkelplätze auf 11016 Stück
- Einführung einer zusätzlichen Produktionsvariante der Schweinemast mit Vor- und Endmastabteilen bei Reduktion der Schweinemastplätze auf 1500 (Produktionsvariante Vor- und Endmast) bzw. auf 1320 (Produktionsvariante kontinuierliche Mast)
- Ausgliederung der Jungsauenaufzucht
- Nutzung eines vorhandenen Verbinderanbaus zwischen Stall 7 und Stall 8 als Eberstall

- Umnutzung des zur Wiedererrichtung (mit Anzeigenbescheid 078/18 vom 16.12.2019) beschiedenen Bergeraumes als Abferkelstall (Stall 10)
- Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalls (Stall 11) mit Verladerampe
- Errichtung von Abluftreinigungseinrichtungen in den Ställen 10 und 11
- Nutzung Stall 1 künftig als Lager für Haltungseinrichtungen
- Aufstellung eines weiteren Kadavercontainers und Umplatzierung des vorhandenen Kadavercontainers
- Anlegen und Anpassen von Niederschlagswasserversickerungsmulden und das Anlegen einer Versickerungsmulde zur Einleitung von Regenerationswasser aus der Brauchwasseraufbereitung.

Außerdem sind die folgenden Anzeigen gemäß § 15 BImSchG Antragsgegenstand:

- Anzeige 031/02,
- Anzeige 027/04,
- Anzeige 064/12
- Anzeige 089/15
- Anzeige 093/17
- Anzeige 078/18

(zu inhaltlichen Angaben siehe Pkt. II.2).

Die Antragstellerin beantragt weiterhin parallel bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming die wasserrechtlichen Erlaubnisse

- für die gefasste Niederschlagsentwässerung sowie
- für die Einleitung des aus der Brauchwasseraufbereitung stammenden Regenerationswassers in das Grundwasser.

Die Durchführung der UVP erfolgte (federführend) durch das LfU Referat T12.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigefügt.

Mit Schreiben vom 11.06.2020 wurde die Antragstellerin erstmals zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen bis zum 30.06.2020 aufgefordert. Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den am 30.06.2020 ergänzten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Da nach erster Einschätzung der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens fraglich war, wurde mit Schreiben vom 01.07.2020 der Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde zu diesem Thema zur Stellungnahme aufgefordert. Die ablehnende Stellungnahme zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ging per E-Mail am 27.08.2020 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming hatte die Ausführungen von Herrn RA Dr. Kersandt zur angemessenen Erweiterung nach

§ 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB, welches in den Antragsunterlagen im Kapitel 16.2 eingefügt war, in seine Prüfung nicht einbezogen. Nach Rücksprache mit der Antragstellerin, der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU und der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde eine erneute Prüfung im Rahmen der Behördenbeteiligung abgestimmt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 24.09.2020 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 23.10.2020 aufgefordert:

- Landkreis Teltow-Fläming
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesamt für Umwelt

Referate

- T 25, Technischer Umweltschutz / Überwachung Wünsdorf
- N 1, Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren
- W 15, Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte.

Nachforderungen wurden durch den Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Baruth, das LfU, Referat N1 sowie Referat T 25 sowie den Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde und Landwirtschaftsamt gestellt.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erteilte mit Schreiben vom 21.08.2020 formell das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, äußerte aber in der Stellungnahme Vorbehalte.

Das Veterinäramt des Landkreises Teltow-Fläming stimmte mit seiner Stellungnahme vom 18.11.2020 dem vorliegenden Antrag aus tierschutzrechtlichen Gründen mit dem Hinweis der Novellierung der Tierschutznutztierverordnung nicht zu. Die ablehnende Stellungnahme wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 20.11.2020 übermittelt.

Die Antragstellerin lieferte geforderte Unterlagen mit Schreiben vom 22.01.2021, 18.02.2021, 30.04.2021 und 17.06.2021 nach. Dazu ergaben sich erneut Nachforderungen.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal versagte mit Schreiben vom 25.03.2021 das zuvor erteilte gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der Antrag wurde aufgrund der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landkreises Teltow-Fläming und der mit Datum 29.01.2021 geltenden Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung überarbeitet und mit Datum 29.06.2021 erneut eingereicht.

Die Antragstellerin beantragte nunmehr

- die Änderungen der Stallbelegung in den vorhandenen Ställen
- die Erhöhung der Sauenplätze (inkl. Eberplätze) auf 1.895 Plätze und der Absatzferkelplätze auf 11.016 Plätze
- das Einstellen der Tierhaltung im Stall 1, Umnutzung als Lager für Haltungseinrichtungen
- die Einführung einer zusätzlichen Produktionsvariante der Schweinemast mit Vor- und Endmastabteilen im Stall 5 bei Reduzierung der Schweinemastplätze (gesamt) auf 1.500 Plätze (Vor- und Endmast) bzw. auf 1.320 Plätze (kontinuierliche Mast)
- die Reduzierung der Abferkelplätze im Stall 8 um 24 Plätze auf 156 Plätze
- die Nutzung eines vorhandenen Verbinderanbaus zwischen den Ställen 7 und 8 als Eberstall
- die Umnutzung des zur Wiedererrichtung (Bescheid zur Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG 078/18 vom 16.12.2019) vorgesehenen Bergeraumes als Abferkelstall (Stall 10) mit 140 Abferkelplätzen mit DLG-zertifizierter Abluftreinigungseinrichtung (ARE) sowie Güllelager
- die Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalles (Stall 11) mit Verladerampe mit 66 Plätzen zur Jungsaueneingliederung und 11.016 Absatzferkelplätzen mit DLG-zertifizierter Abluftreinigungseinrichtung (ARE) sowie Güllelager
- die Ausgliederung der Jungsauenaufzucht
- das Aufstellen eines weiteren Kadavercontainers und Umplatzierung des vorhandenen Kadavercontainers
- das Anlegen und Anpassen von Niederschlagswasserversickerungsmulden und das Anlegen einer Versickerungsmulde zur Einleitung von Regenationwasser aus der Brauchwasseraufbereitung.

Es erfolgte eine erneute Behördenbeteiligung.

Der Landkreis Teltow-Fläming übermittelte mit Schreiben vom 16.08.2021 die aktualisierten Stellungnahmen. Die Prüfung des Landkreises Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde ergab, dass die beantragte Erweiterung der Schweinehaltungsanlage im OT Kernitz der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im ungeplanten Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 6 BauGB aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig ist.

Aus der Stellungnahme der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Datum 27.08.2021 ergab sich u. a. Änderungsbedarf auf die eindeutige Festlegung der Benennung der Antragstellerin.

Der Antrag wurde nochmals überarbeitet und im Oktober 2021 erneut eingereicht. Die S.K. Schweinehaltung GmbH ist Antragstellerin und Betreiberin der Schweinehaltungsanlage. Die SNU Schweinemast Nuthe-Urstromtal GmbH ist im geänderten Antrag nicht mehr erwähnt. Die Behörden wurden darüber informiert und nochmals beteiligt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 09.11.2021 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet und in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Ausgaben

Potsdamer Tageszeitung und Luckenwalder Rundschau/Jüterboger Echo. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 17.11.2021 bis einschließlich 16.12.2021 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd (Referat T12) des LfU, in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, Zimmer 210 in 14947 Nuthe-Urstromtal und im Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zinnaer Straße 34, 1. OG, Raum 5 in 14943 Luckenwalde während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Einwendungsfrist vom 17.11.2021 bis einschließlich 17.01.2022 wurden 47 Einwendungen (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben erhoben. Es gab Einwendungen zu den Themen:

1. Verfahrensrecht
2. Immissionsschutz
3. Baurecht/brandschutz
4. Boden
5. Gewässerschutz
6. Naturschutz
7. Wald
8. Gesundheit/Hygiene
9. Tierwohl
10. Werteverluste
11. Klimaschutz
12. Öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Einwendungsschreiben verwiesen.

Der für den 02.03.2022 geplante Erörterungstermin konnte auf Grund der Anfang des Jahres allgemein zu verzeichnenden dynamischen COVID-19-Infektionsentwicklung nicht durchgeführt werden. In der dazu gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 PlanSiG getroffenen Ermessensentscheidung über die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation berücksichtigte die Genehmigungsbehörde folgende Gesichtspunkte:

- das hohe Niveau und permanente und schnelle Aufwärtsentwicklung der Infektionen in den Wochen zuvor;
- die Erwartung, dass eine beginnende Trendumkehr der Infektionswelle die Infektionsgefahr in den verbleibenden Tagen bis zum Erörterungstermin noch nicht ernsthaft beeinflussen kann;
- die Befürchtung, dass sich vor allem ältere EinwenderInnen auf Grund des höheren Gesundheitsrisikos im Falle einer Infektion gehindert sehen, am Erörterungstermin in einem Risikogebiet teilzunehmen;
- die Befürchtung, dass aus den zuvor genannten Gründen auch Vertreter von Behörden nicht umfänglich am Termin teilnehmen;
- das persönliche Gesundheitsrisiko für alle Teilnehmer am Erörterungstermin, wenn sich trotz Hygienekonzepts der Erörterungstermin zu einem sogenannten „Superspreading-Event“ entwickelt.

Diese Gründe überwogen die Vorteile einer offenen und wechselseitigen mündlichen Diskussion der Einwendungen in einem Erörterungstermin, selbst wenn durch die Umsetzung eines komplexen Schutzmaßnahmen- und Hygienekonzeptes die Infektionsgefahr gemindert werden könnte.

Die Bekanntmachung, dass anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt wird, erfolgte am 16.02.2022 in den schon zuvor genannten Ausgaben der Märkischen Allgemeinen Zeitung, im Amtsblatt des Landes Brandenburg und im Internet.

In Vorbereitung der Online-Konsultation wurden zu den eingegangenen Einwendungen Rückäußerungen der Antragstellerin sowie Stellungnahmen der betroffenen LfU-Fachbereiche und der anderen Behörden eingeholt. Aus diesen wurde eine Unterlage für die Online-Konsultation erstellt, in welcher, strukturiert nach Einwendungsthemen, die dazu erfolgten Äußerungen der Antragstellerin und der Behörden dargestellt wurden.

Für die Online-Konsultation wurden den am EÖT zur Teilnahme Berechtigten die sonst im EÖT zu behandelnden Informationen in Form der Online-Konsultations-Unterlage ab dem 02.03.2022 über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/> elektronisch sowie an folgenden Stellen in Papierform zugänglich gemacht:

- beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- bei der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10 in 14947 Nuthe-Urstromtal sowie
- beim Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Zinnaer Straße 34 in 14943 Luckenwalde oder untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

Den EinwenderInnen wurde Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 02.03.2022 bis einschließlich 22.03.2022 schriftlich oder elektronisch gegenüber dem LfU, der Gemeinde Nuthe-Urstromtal oder dem Landkreis Teltow-Fläming zu den sonst im EÖT zu behandelnden Sachverhalten zu äußern. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wurde keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Im Ergebnis dieser Online-Konsultation ergaben sich weitere Nachforderungen zu den Antragsunterlagen. Diese betrafen insbesondere immissions-, natur- und brandschutzfachliche Betrachtungen.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses zum Vorhaben wurden die erhobenen Einwendungen berücksichtigt und soweit erforderlich, in Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt. Erkenntnisse aus der Online-Konsultation und des Entscheidungs- und Abwägungsprozesses zum Vorhaben führten zu weiteren Abstimmungen mit Fachbehörden.

Die Einwendungen wurden unter Punkt 2.3.10 dieses Bescheides bewertet und gewürdigt.

Durch das Referat W 15 des LfU wurde mit E-Mail vom 13.12.2021 ein Überwachungskonzept zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gefordert. Mit Schreiben vom 10.02.2022 wurde das Überwachungskonzept nachgereicht.

Mit E-Mail vom 29.03.2022 wurden die bauaufsichtlichen Nachforderungen von der Antragstellerin eingereicht. Die Brandschutzprüfberichte für den Stall 10 und 11 wurden per E-Mail am 15.06.2022 eingereicht.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal wurde mit Schreiben vom 18.07.2022 vor Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 2 BbgBO angehört. Die Gemeinde teilte mit Schreiben vom 02.08.2022 mit, dass sie weiterhin das gemeindliche Einvernehmen versagt. Dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde wurde mit E-Mail vom 01.11.2022 dieses Schreiben mit Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Mit der am 13.09.2022 eingereichten beglaubigten Abschrift der Bestellung von Dienstbarkeiten zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz ins Grundbuch für die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen wurden die Antragsunterlagen letztmalig ergänzt. Diese Eintragung wurde durch das LfU, Referat N1 geprüft und bestätigt.

Im Ergebnis der Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens war festzustellen, dass sowohl bei den prognostizierten Geruchsstundenhäufigkeiten, als auch bei den Lärmimmissionen die zulässigen Richtwerte bzw. die entsprechend gebildeten Zwischenwerte an mehreren Immissionsorten zwar nicht überschritten, aber ausgeschöpft bzw. nahezu ausgeschöpft werden.

Mit der von der Antragstellerin in der Gesamtbilanz (Großvieheinheiten) geplanten Erweiterung der Tierhaltung ist von zusätzlichen Auswirkungen zumindest durch erhöhten Fahrzeugverkehr auszugehen. Zudem wurden Ausnahmen beantragt, während des Erntezeitraums nächtliche Anlieferungen und Einlagerungen an bis zu 10 Nächten und an nicht mehr als an 2 aufeinander folgenden Wochenenden zuzulassen.

Auch wenn dem Vorhaben damit keine öffentlichen (Umwelt-)Belange entgegenstehen, ist klar von Umweltbeeinträchtigungen durch anlagenbedingten Lärm und Emissionen auszugehen.

Damit war festzustellen, dass sowohl die bestehende Anlage als auch die geplante Änderung bauplanungsrechtlich nicht als sonstige Anlage im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen und damit nicht zulässig sind. Demzufolge ist der § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB nicht anwendbar. Der Antrag wäre daher abzulehnen.

Mit Schreiben vom 22.11.2022 wurde die Antragstellerin vor Ablehnung des Genehmigungsantrages gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angehört, da das LfU einschätzte, dass nicht nur von der bestehenden Anlage, sondern auch von dem beantragten Vorhaben Beeinträchtigungen öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB ausgehen.

Mit Schreiben vom 06.01.2023 äußerte sich RA Dr. Kersandt für seine Mandantin dahingehend, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung hat, da das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist und auch keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorliegen.

Am 14.02.2023 fand im LfU ein Besprechungstermin mit der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU und der anwaltlich vertretenen Firma S. K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 und § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB statt. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU vertrat die Auffassung, dass durch das Änderungsvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch zusätzlichen Liefer- und Entsorgungsverkehr hervorgerufen würden, durch die Inanspruchnahme von Wald sowie die zusätzlich notwendigen Versiegelungen für den Neubaustall und die Abluftreinigungsanlagen öffentliche Belange entgegenstünden. Die Antragstellerin hat im Ergebnis dieses Termins mitgeteilt, dass sie zeitnah nachweisen werde, entsprechend § 201 BauGB ein landwirtschaftlicher Betrieb zu sein, um so eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zu erwirken.

Mit E-Mail vom 22.06.2023 übersandte RA Dr. Kersandt Unterlagen zum Nachweis, dass die Antragstellerin die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 301 BauGB erfüllt. Diese E-Mail wurde mit Bitte um Prüfung an den LK Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet.

Das Landwirtschaftsamt des LK Teltow-Fläming bestätigt mit Schreiben vom 02.08.2023, dass die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 201 BauGB erfüllt sind. Die untere Bauaufsichtsbehörde des LK Teltow-Fläming bestätigt mit Stellungnahme vom 26.10.2023, dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ergibt.

Diese letzte abschließende Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde ging am 06.11.2023 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU per E-Mail ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage ist der Nr. 7.1.8.1 (Sauenanlage) mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen und umfasst zusätzlich:

- die Mastanlage, welche der Nr. 7.1.7.2 sowie
- das Güllelager, welches der Nr. 9.36

mit jeweils V in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen

von Bedeutung sein können. Die Abluftreinigungsanlagen, die Futtersilos/Tanks, die Fahrsiloanlage, die Hammermühle sowie die Heizungsanlage und das Notstromaggregat sind demzufolge als Nebeneinrichtungen der Tierhaltungsanlage zu bewerten.

Es gab Einwendungen zum Thema Verfahrensrecht, welche unter Punkt 2.3.10.1 gewürdigt werden.

2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

2.1.3 Art des Verfahrens

Für das beantragte Vorhaben, welches gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage), war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

2.1.4 Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

Gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG hat die Antragstellerin, die beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nach § 10 Absatz 1a Satz 2 des BImSchG nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeschlossen werden kann.

Ein mit einem Antrag zur Neugenehmigung einer Anlage nach dem 01.05.2013 bzw. mit einem ersten Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach dem 07.01.2014 erstmals gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG erstellter Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei einer weiteren wesentlichen Änderung einer Anlage hinsichtlich des Ausgangszustands gemäß § 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV zu ergänzen, wenn mit der Anlagenänderung neue oder erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen.

2.1.5 Prüfung der UVP-Pflicht

Die Anlage ist dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 der Nummer 7.8.1 mit X in Spalte 1 zugeordnet.

Bei Änderungsvorhaben ist § 9 UVPG einschlägig. Wird, wie in diesem Fall, ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so ist für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Vorprüfung durch die Behörde konnte entfallen, da die Antragstellerin nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

2.1.6 Koordinierung der wasserrechtlichen Erlaubnis im BlmSch-Verfahren

Für das Vorhaben waren weitere Zulassungen, die nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG unterfallen, erforderlich. Namentlich betrifft dies die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die gefasste Niederschlagsentwässerung sowie für die Einleitung des aus der Brauchwasseraufbereitung stammenden Regenerationswassers in das Grundwasser. Diese sind parallel zum Genehmigungsverfahren nach BlmSchG durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zu erteilen.

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BlmSchG ist, soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, durch die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

2.2.1 Grundlagen

Gemäß § 20 Abs. 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) erarbeitet das LfU eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Luft, Klima,
- Boden, Wasser, Fläche,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Für die Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BlmSchV wurden die nach den §§ 4 bis 4e der 9. BlmSchV beizufügenden Unterlagen sowie die behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BlmSchV verwendet. Dazu gehören insbesondere auch:

- der aktualisierte UVP-Bericht (Stand Oktober 2021) mit seinen Anhängen, erstellt durch IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH und
- die Online-Konsultationsunterlage.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bewertet.

2.2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH (Antragstellerin) betreibt am Standort 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz die Schweinehaltungsanlage mit einer Tierplatzkapazität von 8.900 Tierplätzen, darunter sind 1.354 Sauenplätze (inkl. Eber) sowie 4.000 dazugehörige Ferkelaufzuchtplätze und 3.546 Tierplätze zur Mastschweinehaltung inklusive Jungsauenaufzucht. Neben der Erhöhung der Gesamttierplatzzahl sind Umstrukturierungen der Tierplätze sowie der Stallbelegung und verschiedene bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen (u. a. Rückbau/Neubau/Umnutzung von Gebäuden und Nebeneinrichtungen, Änderung der Lüftungsausstattung in den Ställen) Gegenstand des Vorhabens.

Für weitere Informationen zur Änderung sowie Gliederung der Anlagen mit ihren Betriebseinheiten wird auf Punkt II. dieses Bescheides verwiesen.

2.2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Größe des Untersuchungsraumes für die UVP war in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen so zu wählen, dass alle durch das Vorhaben möglicherweise hervorgerufenen relevanten Umweltauswirkungen erfasst werden können.

Das Untersuchungsgebiet umfasst als kleinräumigen Betrachtungsraum den Anlagenstandort selbst, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des Baukörpers auf das Schutzgut Boden.

Für alle luftpfadgebundenen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter wurde als maximal zu betrachtendes Untersuchungsgebiet in Anlehnung an Pkt. 4.6.2.5 der TA Luft eine kreisrunde Fläche mit einem Radius von 1 km, ausgehend von dem 50fachen der Schornsteinhöhe, festgelegt. Innerhalb dieser Fläche befinden sich auch die Beurteilungsgebiete bzw. die konkreten Immissionsorte für Lärm, Geruch sowie für den Schutz von Pflanzen, Tieren, des Bodens, von Kultur- und Sachgütern und des Grundwassers. Für die einzelnen Schutzgüter kann der Untersuchungsradius entsprechend einzuhaltender Kriterien variiert werden. Bei der Betrachtung von NATURA2000 Schutzgebieten sowie von gesetzlich geschützten Biotopen kann der Untersuchungsradius vom Radius von 1 km abweichen. Die Bemessung des Beurteilungsgebietes für diese Schutzgüter erfolgt in Abhängigkeit von Stickstoffdepositionswerten.

2.2.4 Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen

Es wurden für das Vorhaben hinsichtlich der Standortwahl und der technologischen Verfahren keine Alternativen im Sinne des § 4e Abs. 1 Ziffer 6 der 9. BImSchV geprüft. Eine Alternativenprüfung ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG nicht erforderlich (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 25.09.2002 – 7 K 4702/99). Eine Darstellung von Alternativen ist nur dann erforderlich, wenn die Antragstellerin tatsächlich in Vorbereitung der Antragstellung Alternativen abgewogen bzw. geprüft hat.

2.2.5 Ausgangssituation/Anlagenstandort

Die Schweinehaltungsanlage befindet sich auf einem Standort östlich von Kemnitz, einem Ortsteil der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Landkreis Teltow-Fläming. Gegenwärtig besteht die Anlage aus 9 Ställen. Zudem sind auf dem Anlagengelände zwei Güllehochbehälter, eine Fahrsiloeinrichtung, eine Getreidelagerhalle, ein Bergeraum, ein Futterhaus einschließlich Behältern und eine Hammermühle, ein Futterraum zwischen zwei Ställen, zwei Sozialbereiche, eine ehemalige Dungplatte, ein Kadavercontainer sowie Silos und Tanks zur Lagerung von Futterkomponenten vorhanden.

Für den Anlagenstandort in der Kemnitzer Hauptstraße 2 wie auch für die angrenzenden Wohnhäuser ist keine verbindliche Bauleitplanung vorhanden. Der Anlagenstandort befindet sich entsprechend dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für den Ortsteil Kemnitz (Stand 1. Änderung 29.01.2011) auf einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich. Die Schweinehaltungsanlage ist über die Kemnitzer Hauptstraße (Landstraße L80) erschlossen.

Als Vorbelastung war eine baurechtlich genehmigungsbedürftige Fahrsiloeinrichtung, die sich ca. 460 m südwestlich der Schweinehaltungsanlage befindet, zu berücksichtigen.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich die Ortslage Kemnitz.

Die nächsten Wohnbebauungen liegen im Abstand von mindestens 180 m westlich, südwestlich und nordwestlich des Anlagengeländes. Aufgrund einer schwach ausgeprägten Infrastruktur wird die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als mäßig bewertet. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte werden vom Untersuchungsgebiet nicht umfasst. Es handelt sich um ein vergleichsweise dünn besiedelt es Gebiet.

Besonders schutzbedürftige Bereiche wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser und Pflegeheime sind im Umfeld der zu ändernden Anlage nicht vorhanden.

Aufgrund der recht geringen Vorbelastung der Wohnbebauung insbesondere hinsichtlich akustischer Störungen ist die Störungsempfindlichkeit als mittelhoch zu bewerten.

Bezüglich der Erholungsfunktion der Landschaft ist in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als Bestandteil des Naturparkes „Nuthe-Nieplitz“ und des FlämingWalks ausgewiesen. Die Landschaft kann jedoch aufgrund der relativen Störungsarmut der Naherholung dienen. Insgesamt wird der Landschaft eine mittlere Bedeutung für die Naherholung zugewiesen.

Schutzgüter Flächen, Boden und Wasser

Das bestehende Betriebsgelände umfasst eine Fläche von 51.323 m². Die Fläche auf der neu zu errichtende Stall geplant ist, ist gegenwärtig teilweise bebaut und zum Teil bewaldet.

Der Boden setzt sich im Bereich der zu ändernden Anlage überwiegend aus Braunerden zusammen. Innerhalb des Betriebsgeländes ist der Boden zum Teil versiegelt.

Der Boden außerhalb des Betriebsgeländes wird landwirtschaftlich genutzt. Das Ertragspotential der Böden wird in der Nordosthälfte des Untersuchungsgebietes mit verhältnismäßig geringen Bodenzahlen von weniger als 30 Bodenpunkten bewertet. Für die südwestliche Hälfte liegen die Bodenzahlen überwiegend zwischen 30 bis 50.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind als Oberflächengewässer ein kleinflächiges Standgewässer sowie mehrere Meliorationsgräben vorhanden. Im Bereich der Schweinehaltungsanlage belaufen sich die Grundwasserflurabstände auf mehr als ein bis zwei Meter, im gesamten Untersuchungsgebiet ist mit Grundwasserabständen zwischen mehr als einem bis 15 Meter zu rechnen.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind mehrere gesetzlich geschützte Biotopie ausgewiesen. Die nächsten geschützten Biotopie befinden sich ca. 350 m südöstlich der Anlage. Hierbei handelt es sich um "Gewässer in Sand- und Kiesgruben" (02162), "Kiefern-Vorwald trockener Standorte" (082819), "silbergrasreiche Pionierfluren mit und ohne spontanen Gehölzbewuchs" (05121101, 05121102). Des Weiteren liegen in einer Entfernung von ca. 1,5 km südwestlich der Anlage "Gräben, naturnah beschattet" (01132). Weitere geschützte Biotopie liegen in größerer Entfernung.

Die nächsten FFH-Gebiete befinden sich 4,5 km nordöstlich der Anlage (FFH "Dobbrükower Weinberg" und 2,1 km westlich der Anlage (FFH "Obere Nieplitz").

Zudem sind Waldflächen nördlich und nordöstlich angrenzend an das Anlagengelände sowie östlich und südöstlich in einem Abstand von ca. 130 m bis 360 m und südlich in einem Abstand von ca. 240 m bis 400 m gelegen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde festgestellt, dass aufgrund der Standortvoraussetzungen und den Wirkpfaden der Anlage folgende Artengruppen bzw. Arten beurteilungsrelevant sind: Vögel, Fledermäuse und die Zauneidechse.

Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes befindet sich innerhalb der naturräumlichen Region „Mittlere Mark“. Die Landschaft umfasst eine Agrarlandschaft mit intensiv genutzten Ackerflächen

und Grünland sowie einen ausgedehnten Kiefernforst. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird insgesamt hinsichtlich der Schönheit als durchschnittlich bewertet. Durch die Ausweisung von Wanderwegen wurde eine Infrastruktur für die Erholung geschaffen. Insgesamt ist der Bereich als strukturarm zu beschreiben.

Schutzgüter Luft und Klima

Klimatisch ist das Gebiet dem Übergangsbereich zwischen dem westlichen, mehr atlantisch-maritim, und dem östlichen, stärker kontinental, beeinflussten Binnenlandklima zuzuordnen. Charakteristisch sind hohe Sommertemperaturen und mäßig kalte Winter. Die Schwankungen der Temperatur im Jahresverlauf sind relativ groß.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Entsprechend der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Stand: 31.12.2019) sind in der Flur 2 der Gemarkung Kemnitz keine Bodendenkmale registriert.

Innerhalb der Ortslage Kemnitz sind die Dorfkirche, mehrere Hofstellen und Einzelhäuser als Denkmale übriger Gattungen (Bau- und Kunstdenkmale) in der Denkmalliste des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesamtes ausgewiesen. Auf dem Friedhof Kemnitz ist eine Grabstätte für 8 Zwangsarbeiter als Baudenkmal registriert.

2.2.6 Auswirkungen

2.2.6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

a) Darstellung der baubedingten Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu Staubemissionen und Geräuschen durch die Baumaßnahme und den Baustellenverkehr. Die Auswirkungen treten je nach Bauabschnitt diskontinuierlich auf und werden sich hauptsächlich auf den Vorhabenstandort selbst und seine unmittelbar angrenzende Umgebung erstrecken.

b) Begründete Bewertung der baubedingten Auswirkungen

Aufgrund der Art der Bauarbeiten und der Entfernung des Anlagenstandortes zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen (im Ortsteil Kemnitz im Nettgendorfer Weg 3, in der Bardenitzer Straße 1 und in der Straße Am Wald) im Abstand von mind. 180 m werden die temporären Auswirkungen durch Staubemissionen nicht zu Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft führen. Da die Wirkungsdauer der durch die Maschinen und Aggregate auf der Baustelle verursachten Schallemissionen zeitlich begrenzt ist und die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) generell einzuhalten ist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

c) Darstellung der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen

Während des Betriebes der Anlage werden Geräusche bzw. Lärm, Geruchsstoffe, Stäube, Bioaerosole sowie Ammoniak aus dem Haltungsbereich der Schweine emittiert.

Auswirkungen durch Lärm

Für die Entstehung von Lärm sind die installierten Abluftventilatoren, die Kadaverkühlung und die Rührwerke an den Güllehochbehältern von zentraler Bedeutung. Von diesen Quellen können insbesondere in den Sommermonaten kontinuierlich auftretende Schallemissionen ausgehen. Sie können ganzjährig sowohl am Tage als auch in der Nacht eintreten.

Die Geräusche durch das Verladen von Tieren, die Anlieferung von Erntegut und Futtermitteln, das Beschicken der Futtermittelsilos, das Gebläse zur Belüftung/Trocknung des Getreides, die Aufbereitung des Futters, das Befüllen der Transporter mit Gülle sowie die anlagenbezogenen Rangier- und Verkehrsgeräusche durch Transporte finden diskontinuierlich statt. Sie sind im Regelfall auf den Tagzeitraum beschränkt, können jedoch in Ausnahmefällen teilweise nachts erfolgen. Zusätzlich treten durch den Fahrzeugverkehr (u. a. Anlieferungen an das Lager für Haltungseinrichtungen, Hausmüll-, Sanitärabwasser-, Gülleabtransport, Pkw-Verkehr) weitere Geräusche auf.

Durch die Schalldämmung der Außenhautelemente der Stallgebäude sind beurteilungsrelevante Geräuschemissionen aus den Tierhaltungsbereichen nicht zu erwarten. Demzufolge hat auch die nachträgliche Reduzierung der Tierplatzzahl weitestgehend keine Auswirkungen auf die Schallemissionen/-immissionen.

Zur Darstellung der mit den geplanten Änderungen der Anlagen einhergehenden Geräuschemissionen und -immissionen hat die Antragstellerin eine schalltechnische Prognose (Bericht „Beurteilung der Schallemissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz“ der IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Berichts-Nr. 522/1/14-2020-4-0 vom 18.05.2020, zuletzt geändert am 20.10.2021) vorgelegt.

Untersucht wurde dabei in der Variante 1 der reguläre Anlagenbetrieb [Belastung ohne Berücksichtigung nächtlicher Erntegutanlieferung und -einlagerung (Tag- und Nachtzeitraum)]. Da die Antragstellerin jedoch nicht auszuschließen kann, dass während des Erntezeitraums auch in der Nachtzeit Anlieferungen und Einlagerungen von Erntegut erfolgen müssen, wurden diese zusätzlichen Emissionen (denen aus Variante 1 hinzugerechnet) in Variante 2 (nur Nachtzeitraum) berücksichtigt. Die Prognose ist plausibel und nachvollziehbar. Sie entspricht den Vorgaben der TA Lärm sowie den sich daraus ergebenden Berechnungsansätzen für die verschiedenen Quellenarten.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Immissionsrichtwerte (IRW) und die maximalen Beurteilungsschallpegel (Lr) an den repräsentativen Immissionsorten in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz dargestellt:

Tabelle 1:

Darstellung der Lärmbelastung an den repräsentativen Immissionsorten.

Immissionsort	IRW / Pegel tags (Lr) (auch an Sonn- und Feiertagen)		Pegel (Lr) nachts in dB(A)			
			Variante 1 (regulärer Betrieb)		Variante 2 (seltene Ereignisse)	
(in dB(A))						
	IRW	Lr	IRW	Lr	IRW	Lr
Wohnhaus/Gewerbe Nettgendorfer Weg 3	60	54	45	45	55	50
repräsentativer I-Ort für die Wohnhäuser Am Wald	60	51	45	41	55	50
Wohnhaus Bardenitzer Str. 1	60	45	45	43	55	44

Als maßgebliche Immissionsorte für den Betrieb der Anlage werden der IO 1 das Wohnhaus im Nettgendorfer Weg 3 sowie der IO 2 das Wohnhaus in der Bardenitzer Straße 1 festgelegt. Der IO 1 befindet sich in einem Mischgebiet. Der IO 2 befindet sich im Außenbereich

Die Verkehrsanbindung der Anlage für Transporte erfolgt über die Kemnitzer Hauptstraße (L 80). Beurteilungsrelevante Immissionsorte liegen weniger als 500 m von der Ein- und Ausfahrt der Anlage entfernt. Der Fahrzeugverkehr zu und von der Anlage verursacht Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen. Im Durchschnitt ist täglich während des Tagzeitraums mit fünf Lkw-Transporten und neun Pkw als jahresdurchschnittlicher anlagenbezogener Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu rechnen.

Es bestehen aufgrund der Art der Geräuschquellen keine Anhaltspunkte für das Entstehen erheblicher Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen.

Auswirkungen durch Geruch

Hinsichtlich der Geruchsart (Hedonik) treten hauptsächlich Gerüche aus der Tierhaltung auf. Die Hauptquellen dieser Geruchsstoffe sind die Tiere selbst, die von ihnen abgesetzten Ausscheidungen und einige Futterarten. Die Geruchsstoffe werden im Wesentlichen mit der Abluft aus den Ställen freigesetzt. Auch führen die Lagerung und der Umschlag der anfallenden Gülle zur Freisetzung von Geruchsstoffen.

Daher wurden für den Betrieb der geänderten Schweinehaltungsanlage folgende untersuchungsrelevante Geruchsemissionsquellen identifiziert:

- Abluftaustrittsöffnungen des Eberstalls und der Ställe 3 - 9
- Abluftreinigungseinrichtungen (ARE) der Ställe 10 und 11
- Emissionen aus der Güllevorgrube und den Güllehochbehältern
- Lagerung von Futter (Corn-Cob-Mix – CCM).

Zur Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurden Ausbreitungsrechnungen des Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) auf der Grundlage tierartspezifischer Emissionswerte sowie auf der Grundlage standortbezogener meteorologischer Wetterdaten (vgl. Anhang 12 zum UVP-Bericht) durchgeführt. Die detaillierten Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung können in den Antragsunterlagen aus der als Anhang 8 zum UVP-Bericht (Kapitel 14.2) beigefügten Geruchsimmissionsprognose entnommen werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine ausführliche Prognose, für den Planzustand erstellt, die auf den 18.05.2020 (mit redaktionellen Änderungen vom 05.11.2020) datiert ist (Berichtsnummer 522/1/14-2020-1-0). Die Geruchsfrachten für die beiden Güllebehälter weichen geringfügig voneinander ab, was auf eine Präzisierung der zeitlichen Ansätze für Bewegungsprozesse zurückzuführen ist. Außerdem wurden die Emissionsquellen der Abluftreinigungsanlage etwas anders aufgeteilt.

Außerdem liegt noch eine Ergänzung zu dieser Prognose vor, die auf den 22.06.2021 datiert ist. Hintergrund ist die Minderung der Tierplatzzahl im Stall 3 von 432 auf 300 Sauenplätze und im Stall 8 von 180 auf 156 Abferkelplätze. Damit ist eine Verringerung der Geruchsemission verbunden.

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die prognostizierten relativen Geruchsstundenhäufigkeiten der geänderten Schweinehaltungsanlage an den untersuchten Immissionsorten dargestellt:

Tabelle 2:

Darstellung der Geruchsbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten

Immissionsort	relative Geruchsstundenhäufigkeit im Jahr anlagenbezogene Belastung im geänderten Zustand	
	Immissions-Richtwert bzw. nach GIRLgebildeter Zwischenwert	Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung von 300 TP bzw. 156 TP in Stall 3 bzw. Stall 8
Nettgendorfer Weg 1	0,17	0,16
Nettgendorfer Weg 2	0,17	0,17
Nettgendorfer Weg 3	0,18	0,18
Wittbriezener Straße 2	0,15	0,15
Repräsentativer IO Am Wald	0,15	0,09
Bardenitzer Str. 1	0,15	0,13

Die Wohnnutzungen der Immissionsorte Nettgendorfer Weg 1 bis 3 liegen in Ortsrandlage benachbart zur Schweinehaltungsanlage.

Auswirkungen durch Staub, Keimbelastungen bzw. Bioaerosole

Grundsätzlich kann der Betrieb von Tierhaltungsanlagen die Entstehung von Stäuben verursachen. Bestandteile des Schwebstaubs in den Ställen können dabei auch luftgetragene Keime (Bioaerosole) sein.

Als beurteilungsrelevante Staubemissionsquellen werden die zwangsgelüfteten Stallgebäude, die Vorgänge bei der Einlagerung und Entnahme von Getreide sowie die Einrichtungen zur Futteraufbereitung identifiziert. Transportvorgänge (Fahrzeugverkehr) bzw. Umschlagprozesse können unter bestimmten Voraussetzungen zu Staubentwicklungen auf dem Anlagengelände führen. Folgende Emissionsquellen wurden berücksichtigt:

- Zwangsgelüftete Ställe
- Getreideeinlagerung/-entnahme
- Belüftung/Trocknung des Getreides
- Futteraufbereitung
- Diffuse Emissionen durch Transport- und Umschlagprozesse auf dem Anlagengelände.

Zur Beurteilung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlage am Standort Kemnitz wurde eine Staub-/Bioaerosolimmissionsprognose Berichtsnummer 522/1/14-2020-3-1 vom 05.11.2020 mit ergänzenden Erläuterungen zu dieser Prognose vom 13.06.2021 vorgelegt. Die Erläuterung begründet sich durch die Minderung der Tierplätze im Stall 3 von 432 auf 300 Sauenplätze und im Stall 8 von 180 auf 156 Abferkelplätze. Damit ist eine Verringerung der Staubemissionen verbunden. Ein erneuter Rechenlauf erfolgte deswegen nicht, da die verwendeten Emissionsansätze hinsichtlich der Veränderung konservativ sind.

Als Staubemissionsquellen wurden die Abluftströme aus den Ställen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, Eberstall, 10 und 11, Getreidelagerung/-entnahme, Belüftung und Trocknung des Getreides, Futteraufbereitung sowie diffuse Emissionen, die durch Transport- und Umschlagprozesse entstehen, berücksichtigt. Wobei für den Betrieb der ARE, einem konservativen Ansatz folgend keine Staubminderung (eigentlich 70 % Minderung) in Ansatz gebracht wurde. Den Emissionsansätzen kann gefolgt werden.

d) Begründete Bewertung der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Auswirkungen durch Lärm

Geräusche/Lärm sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG und als solche der Nachbarschaft nur zumutbar, solange sie nicht nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Lärmimmissionen der Anlage ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) maßgeblich.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 d) der TA Lärm nicht überschreitet. Für Mischgebiete gilt ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Die Ergebnisse der Gegenüberstellung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der prognostizierten Lärmpegel und in Tabelle 1 führen zu der Feststellung, dass im regulären Anlagenbetrieb (Variante 1) an allen untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass an den Immissionsorten Nettgendorfer Weg 3 und Bardenitzer Straße 1 der jeweils zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit zwar nicht überschritten jedoch ausgeschöpft bzw. nahezu ausgeschöpft wird.

Die unter Punkt 2.2.6.1 c) dargestellten nächtlichen Anlieferungen und Einlagerungen (Variante 2) stellen nach Aussage der Antragstellerin jedoch eine Ausnahme dar und werden an nicht mehr als an 10 Nächten und an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden zu erwarten sein. Sie stellen somit seltene Ereignisse im Sinne der Nr. 7.2 TA Lärm dar. Im Ergebnis der Berechnungen der Variante 2 ist festzustellen, dass an allen untersuchten Immissionsorten der für seltene Ereignisse höchstens zulässige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) eingehalten werden kann.

Darüber hinaus überschreiten kurzzeitige Geräuschspitzen nicht die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 Satz 2 der TA Lärm. Ferner liegen auch keine Anhaltspunkte für ein schädliches Zusammenwirken von anlagenbezogenen Geräuschen und Verkehrsgerausches im Sinne von 7.4 TA Lärm vor.

Die Verkehrsgerausche sind gemäß Ziffer 7.4 der TA Lärm zu beurteilen. Danach sollen die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgerausche für den Tag oder die Nacht um mindestens 3 dB (A) erhöhen (Erhöhung der Verkehrsgerausche für den Tag und für die Nacht auf das Doppelte),
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Die L 80 als Verbindungsstraße zwischen den Bundesstraßen B 2 (westlich von Kemnitz) und B 101 (östlich von Kemnitz) ist hochfrequentiert. Aufgrund des bereits vorhandenen Betriebes der Schweinehaltungsanlage kann davon ausgegangen werden, dass die Vorbelastung bereits in einer solchen Größenordnung vorliegt, dass eine Verdopplung oder eine weitere Erhöhung des Verkehrs durch den anlagengebundenen An- und Abfahrtverkehr der geänderten Schweinehaltungsanlage auf diesen öffentlichen Verkehrsflächen auszuschließen ist. Voraussetzung für die Notwendigkeit der Prüfung weiterführender immissions-

mindernder Maßnahmen organisatorischer Art wäre aber die Erhöhung der Verkehrsgeräusche für den Tag und für die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB (A) (vgl. 7.4 der TA Lärm). Da dies nicht vorliegt, ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die zusätzlichen verkehrsbedingten Geräusche zu rechnen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Schweinehaltungsanlage am Standort Kemnitz verursacht werden, sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen durch Geruch

Gerüche sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG und als solche der Nachbarschaft nur zumutbar, solange sie keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Nach Nr. 5.2.8 der TA Luft sind bei Anlagen Anforderungen zur Emissionsminderung zu treffen, sofern bei bestimmungsgemäßen Betrieb oder wegen betrieblich bedingter Störanfälligkeit geruchsintensive Stoffe emittiert werden können. Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen (Transport in geschlossenen Behältern, Abluftmanagement) werden Emissionsminderungen erreicht. Die Ermittlung und Beurteilung von Geruchsmissionen erfolgt auf Grundlage der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL).

Die Ausbreitungsrechnung basiert auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000. Den Emissionsansätzen wird zugestimmt und die in die Berechnung eingegangenen Emissionsquellendaten sind vollständig. Insgesamt ist die Vorgehensweise zur Erstellung der Immissionsprognose dokumentiert; festzulegende Parameterwerte und Eingabedaten sind grundsätzlich dargestellt. Die Methodik und die Durchführung der Ausbreitungsrechnungen entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der TA Luft und der GIRL. Damit sind die vorliegenden Berechnungen nachvollziehbar, plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Das Prognoseergebnis kann zur Bewertung herangezogen werden.

In der GIRL werden sowohl Geruchsmissionswerte als auch die entsprechenden Verfahren zur Überprüfung angegeben. Bei den Geruchsmissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Eine Geruchsmission ist im Allgemeinen nach GIRL als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Geruchshäufigkeit den Immissionswert von 0,15 (15 % der Jahresstunden) für den Gebietscharakter „Dorfgebiete“ überschreitet.

Die in Tabelle 2 prognostizierten Immissionswerte zeigen, dass an den Immissionsorten „Wittbriezener Straße 2“, „Repräsentativer IO Am Wald“ und „Bardenitzer Str. 1“ der zulässige Geruchsmissionswerte von 0,15 eingehalten wird. Erheblich nachteilige Auswirkungen werden nicht erwartet.

Die Wohnnutzungen um die Immissionsorte „Nettgendorfer Weg 1“, „Nettgendorfer Weg 2“ und „Nettgendorfer Weg 3 (Wohnhaus und Gewerbe)“ liegen in Ortsrandlage benachbart zur Schweinehaltungsanlage, so dass hier aufgrund der jahrzehntelangen Prägung und der vorhandenen Gemengelage gemäß Punkt

3.1 der GIRL die Bildung von Zwischenwerten möglich ist. Wobei keine reine Mittelwertbildung erfolgte, sondern unter Berücksichtigung der jahrelangen Beschwerdesituation aber auch der Verhältnismäßigkeit ein Immissionswert für die Zusatzbelastung von maximal 0,18 relative Häufigkeiten von Geruchsstunden festgelegt wurde.

Mit den Prognosen wurde nachgewiesen, dass die Geruchsimmissionswerte unter Berücksichtigung der südwestlich gelegenen Fahrsiloanlage an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten am Standort Kemnitz bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb die jeweiligen Immissionsrichtwerte für den Außenbereich sowie für Mischgebiete gemäß GIRL bzw. die gemäß Nr. 3.1 der GIRL gebildete Zwischenwerte eingehalten werden. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche im Bereich der Immissionsorte auftreten können.

Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen (Stäube, Keimbelastungen bzw. Bioaerosole)

Das Schutzgut Luft als Lebensgrundlage umfasst die Belastung der Luft durch die Freisetzung von Luftschadstoffen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Luftqualität. Bewertungsgrundlage für die Luftschadstoffemissionen und -immissionen ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Die Ausbreitungsrechnung basiert auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000. Insgesamt ist die Vorgehensweise zur Erstellung der Immissionsprognose dokumentiert; festzulegende Parameterwerte und Eingabedaten sind grundsätzlich dargestellt. Die Methodik und die Durchführung der Ausbreitungsrechnung entspricht grundsätzlich den Vorgaben der TA Luft. Insgesamt ist die vorliegende Berechnung nachvollziehbar, plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Das Prognoseergebnis kann zur Bewertung herangezogen werden.

Es ist zu prüfen, ob der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch PM-10-Staub (PM-10 = aerodynamischer Durchmesser kleiner/gleich 10 µm) sowie vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt ist.

Zunächst wird hierfür geprüft, ob der Bagatellmassenstrom gemäß Nummer 4.6.1.1 der TA Luft unterschritten wird. Nach den Berechnungen des Ingenieurbüros Dr. Eckhof wird bei der erweiterten Schweinehaltungsanlage der Bagatellmassenstrom für diffuse abgeleitete Staubemissionen für Gesamtstaub von 0,1 kg/h gem. Pkt. 4.6.1.1 TA Luft überschritten.

Da der Staubmassenstrom den o. g. Bagatellmassenstrom übersteigt, war die von der geänderten Schweinehaltungsanlage Kemnitz ausgehende Belastung (Zusatzbelastung) zu untersuchen. Für die weiterführende Betrachtung der

Staubimmissionssituation wurde gemäß dem in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell auf der Grundlage standortbezogener meteorologischer Daten und spezifischer Emissionsangaben eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt, um die durch diese hervorgerufenen PM-10-Staubimmissionskonzentration bzw. Staubdeposition an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten zu untersuchen.

In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob die Zusatzimmissionsbeiträge die Irrelevanzschwellen gemäß Nummer 4.2.2 a) bzw. Nummer 4.3.2 a) der TA Luft unterschreiten. Dabei werden die Einzelwerte der Konzentration für PM-10-Stäube aus der Summe der Einzelwerte der Konzentration der Korngrößenklasse 1 (aerodynamischer Durchmesser $< 2,5 \mu\text{m}$) und der Korngrößenklasse 2 (aerodynamischer Durchmesser $2,5$ bis $10 \mu\text{m}$) gebildet. Ist die Korngrößenverteilung im Einzelnen nicht bekannt, dann wird PM-10-Staub wie Staub der Korngrößenklasse 2 behandelt. Werden die hervorgerufenen PM-10-Staubimmissionskonzentrationen an den relevanten Immissionsorten $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (vgl. Nummer 4.2.2 a) der TA Luft) unterschritten oder liegt die Kenngröße für die Zusatzbelastung durch die Emission der jeweiligen Anlage unter einem Wert von $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \times \text{d}$ - gerechnet als Mittelwert des Jahres (vgl. Nummer 4.3.2 a) der TA Luft) - muss die Gesamtbelastung nicht ermittelt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Irrelevanzschwelle für Feinstaubimmissionen von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nur in unmittelbarer Stallnähe überschritten wird. An den relevanten Immissionsorten, die sich am Ortsrand Kemnitz westlich der Anlage befinden, liegt sowohl die berechnete PM10-Zusatzbelastung als auch die errechnete zusätzliche Staubdeposition unter der jeweiligen Irrelevanzschwelle von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \times \text{d}$. Eine erhebliche oder schädliche Einwirkung durch Feinstaub ist in der Ortslage Kemnitz nicht zu erwarten. Somit sind die Anforderungen zum Schutz vor Staubimmissionen [TA Luft 4.2.2 a)] und Staubdeposition [TA Luft 4.3.2 a)] an den Immissionsorten eingehalten. Es war keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinsichtlich des Vorsorgekriteriums wurde nachgewiesen, dass die Massenkonzentration des Gesamtstaubes an jeder gefassten Emissionsquelle den Wert von $20 \text{ mg}/\text{m}^3$ gemäß Pkt. 5.2.1 der TA Luft nicht überschreitet und damit diese Genehmigungsvoraussetzung ebenfalls erfüllt wird.

Die mögliche Beeinträchtigung der Anwohner durch aus der geänderten Schweinehaltungsanlage Kemnitz freigesetzte Bioaerosole wurde anhand des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen (31.01.2014) geprüft.

Da der Abstand von den Stallanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als 350 m beträgt, besteht nach den Kriterien des LAI-Leitfadens (Stufe 1 des Prüfschemas) die Notwendigkeit für eine Prüfung auf mögliche Belastungen durch Bioaerosolimmissionen. Weitere Hinweise auf die Notwendigkeit einer tiefergehenden Prüfung wie eine relevante Vorbelastung durch weitere Bioaero-

solemittierende Anlagen in der Nähe, ungünstige meteorologische Ausbreitungsbedingungen oder empfindliche Nutzungen, wie z. B. Krankenhäuser in der Umgebung, gibt es nicht.

Die Aussagen in den Antragsunterlagen in Kapitel 4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage, 4.1.3 Stäube und Bioaerosole sowie im Anhang 9 des UVP-Berichtes (Beurteilung der Staub- und Bioaerosolmissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlage am Standort Kemnitz) zu Eigenschaften und Verhalten von Bioaerosolen in der Umwelt entsprechen dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass sich Bioaerosole größtenteils an Staubpartikel gebunden ausbreiten, kann eine weitergehende Prüfung auf Bioaerosolbelastungen entfallen, wenn an den relevanten Immissionsorten (nächstgelegene Wohnbebauung) die Irrelevanzschwelle der PM10-Zusatzbelastung von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschritten wird (Stufe 2 der Prüfung gemäß LAI-Leitfaden). Dies ist laut Immissionsprognose im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Kemnitz der Fall (s. o.).

Die geplanten Stallneubauten (Ställe 10 und 11) werden mit einer Abluftreinigung ausgestattet. In Untersuchungen verschiedener Institutionen (u. a. Tierärztliche Hochschule Hannover, LANUV NRW, LfU Bayern) wurde eine zuverlässige Verminderung der Bioaerosolemissionen um bis zu 90% durch Abluftreinigungsanlagen (zertifiziert für Schweinehaltung zur Staubreduktion) festgestellt. Nach Angaben des LANUV NRW (Fachbericht 80 / 2017) sind die technischen Möglichkeiten zur Minderung von Bioaerosolen durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen nachzeitigem Stand ausgeschöpft.

Die von der Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH vorgenommene Prüfung und Beurteilung der Bioaerosolmissionen im Umfeld der Schweinehaltungsanlage Kemnitz ist daher korrekt.

Nachzeitigem Kenntnisstand sind durch die geplante Änderung und Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Kemnitz keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Stäube, Keimbelastungen bzw. Bioaerosole zu erwarten.

e) Berücksichtigung von Einwendungen zum Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Einwendungen zu den befürchteten Lärmmissionen durch den Verkehrslärm und die Abluftreinigungsanlagen wurden bei der vorangegangenen Beurteilung der Auswirkungen bereits berücksichtigt.

Die Einwendungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens und wurden unter Punkt 2.3.10.2 detailliert gewürdigt.

2.2.6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

a) Darstellung der baubedingten Auswirkungen

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme betrifft die bereits genutzten Flächen auf dem Betriebsgelände. Eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers besteht durch die Gefahr eines ungewollten direkten Eintrages von Stoffen, z. B. Kraftstoff und Öl.

Während der Bauphase kann das Befahren der Baufelder durch Baufahrzeuge kleinflächige Bodenverdichtungen im Umfeld der zu bebauenden Flächen verursachen. Beim Aushub der Baugrube erfolgen die Aufnahme des Bodens und dessen Zwischenlagerung getrennt entsprechend der Horizontabfolge. Beim Wiederaufbringen des Aushubs wird die Horizontabfolge des natürlichen Profils beachtet, um naturfremde Veränderungen des Bodens zu vermeiden.

b) Begründete Bewertung der baubedingten Auswirkungen

Die temporär genutzten Flächen (u. a. zur Lagerung von Baumaterialien) während der Bauzeit sind keine geschützten Biotopflächen, sodass keine langfristigen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Verunreinigung des Bodens durch während den Bauarbeiten kann wirkungsvoll durch fachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sowie durch den Umgang mit Baumaschinen entsprechend dem Stand der Technik und deren fachgerechter Wartung verhindert werden.

Nicht reversibel sind die Auswirkungen auf den Boden durch Versiegelung. Im Bereich der überbauten Flächen kommt es zum Verlust der ökologischen Bodenfunktionen, was einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

c) Darstellung der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung in einem Umfang von 3.900 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 3.900 m²). Damit ist die Bodenfunktion auf dieser Fläche verhindert und die Grundwasserneubildung beschränkt.

Gülle ist ein Stoff, der bei unsachgemäßem Umgang zu einer Gewässerverunreinigung führen kann. Er ist in keine Wassergefährdungskategorie eingestuft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als allgemein wassergefährdend. Mit den neu zu errichtenden Lagerstätten (Güllekanäle) stehen zukünftig 9.911 m³ als Lagerkapazität für die anfallende Gülle zur Verfügung. Die Güllekanäle haben ein geplantes Fassungsvermögen von 751 m³ (Stall 10) und 3.254 m³ (Stall 11), so dass beide Lageranlagen den Schwellenwert von 500 m³ (vgl. Anlage 7 Nummer 6.1 AwSV) überschreiten.

Der Umgang mit Wirtschaftsdünger (Gülle) in Tierhaltungsbetrieben ist prinzipiell mit dem Eingriff in den Boden und das Grundwasser verbunden. Dieser beschränkt sich jedoch nicht nur auf den Standort, sondern auch auf die zugehörigen landwirtschaftlichen Flächen. In der Schweinehaltungsanlage fallen jährlich 19.428 m³ Schweinegülle an. Die Gesamtmenge der anfallenden Gülle kann

aufgrund der verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen der Antragstellerin unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Anbaustruktur und dem Ertragspotenzial nur eingeschränkt verwertet werden. Der überwiegende Teil wird in Höhe von 1.500 m³/a kontinuierlich als Substrat zur Vergärung an eine Biogasanlage (Nordmethan Produktion Jüterbog GmbH, jetzt Weltec Produktion Jüterbog GmbH) und in Höhe von 14.500 m³/a zu Dünge Zwecken an vertragliche gebundene Abnehmer (Agrargenossenschaft Malterhausen e.G. und Agrargesellschaft Buchholz mbH) abgegeben.

d) Begründete Bewertung der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Mit der Maßnahme 1 „Abriss und Entsiegelung überbauter Flächen im Betriebsgelände“ der Eingriffs- und Ausgleichs-Planung (Stand 10/2021) im Umfang von 2.540 m² sollen die Auswirkungen durch die Versiegelung teilweise ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1.360 m².

Mit der novellierten Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017, zuletzt geändert am 28.04.2020, gelten neue Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Daraus ergeben sich sowohl für Landwirtschaftsbetriebe als auch für gewerbliche Tierhaltungs- und Biogasanlagen erhöhte Anforderungen an die vorzuhaltenden Lagerkapazitäten. Demnach ist eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten (§ 12 Abs. 2 DüV) für flüssige Wirtschaftsdünger vorzuhalten. Mit der zukünftig zur Verfügung stehenden Lagerkapazität ist die Forderung der DüV erfüllt und nachgewiesen, wenn die Errichtung der Güllekanäle der Ställe 10 und 11 den Vorgaben des § 62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). entspricht und diese damit als geeignete Lagerstätten gelten können.

Mit den novellierten Anforderungen sind auch Einschränkungen in der Ausbringung von Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger verbunden. Die Verwertung und Lagerung der am Standort Kemnitz anfallenden Schweinegülle von insgesamt ca. 19.428 m³/a wurde über die im Antrag dargestellte Verwertung zu Dünge Zwecken und über geplante verfügbare Lagerkapazitäten im Betrieb der Antragstellerin in Verbindung mit entsprechenden Abnahmeverträgen mit Dritten nachgewiesen. Neben der ganzjährigen regelmäßigen Gülleabgabe an die Biogasanlage trägt auch die vertragliche vereinbarte Verwertung einer Teilmenge der Gülle im Herbst, gewährleistet durch den Vertragspartner Agrargenossenschaft Malterhausen e. G., zur Entlastung der Lagerkapazität über den dünge rechtlich festgesetzten Ausbringverbotszeitraum bei.

Somit ist die ordnungsgemäße Verwertung der jeweiligen anfallenden Güllmengen durch die Antragstellerin zusammen mit den einzelnen Vertragspartnern gesichert.

Die bei dem Betrieb der Abluftreinigungsanlagen anfallenden Abschlammwässer, die mit wassergefährdenden Stoffen versetzt sind, gelten als im landwirtschaftlichen Gebrauch anfallendes Schmutzwasser nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Die Abwasserbeseitigung nach § 54 Abs. 2 WHG umfasst das Sam-

meln der Abschlämmwässer und die Zuleitung des Wassers über Prozesswasserleitungen zur Güllevorgrube. Abwasseranlagen (hier: Prozesswasserleitungen) sind nach § 60 WHG grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dazu gehört die regelmäßige Prüfung der Rohrleitungen auf ihre Dichtheit.

Die bisherige Bemessung des erforderlichen Lagervolumens der Güllebehälter bezieht das Volumen unverschmutzter Niederschlagswässer nicht mit ein. Aus diesem Grund ist eine strikte Trennung des unverschmutzten Niederschlagswassers von den einzuleitenden Wässern der Fahrlochanlagen zu gewährleisten. Andernfalls könnte das vorhandene Lagervolumen nicht ausreichend bemessen sein. Daher erfolgt keine Ableitung von Niederschlagswasser, welches auf unverschmutzten Dach- und Fahrflächen auftritt, in eine Vorflut. Das Wasser soll innerhalb des Betriebsgeländes in flachen Mulden verzögert versickern. Das Niederschlagswasser verbleibt folglich innerhalb des Gebietswasserhaushaltes.

In den Technikräumen findet neben der Lagerung wassergefährdender Stoffe (hier: N-Lock auf Auffangwanne, Schwefelsäure, Natronlauge in zugelassenen IBC-Behältern) auch ein Umschlag dieser Stoffe statt, sodass der Rückhalt wassergefährdender Stoffe auf dieser Fläche gewährleistet wird (§ 18 Absatz 3 Satz 2 AwSV).

e) Berücksichtigung von Einwendungen zum Boden, Fläche und Wasser
Die Einwendungen zu den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser wurden bei der vorangegangenen Beurteilung der Auswirkungen bereits berücksichtigt.

Die Einwendungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens und wurden unter Punkt 2.3.10.4 und 2.3.10.5 detailliert gewürdigt.

2.2.6.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

a) Darstellung der baubedingten Auswirkungen

Amphibien

Aus den Unterlagen und den Untersuchungen geht hervor, dass trotz potenzieller Strukturen keine Zauneidechsen bei den Standorterkundungen im Untersuchungsgebiet gefunden wurden. Als potenzieller limitierender Faktor werden die auf dem Betriebsgelände lebenden Katzen angeführt, die durch systematische Predation die lokale Population stark beeinflussen.

Avifauna

Die Standortfläche ist geeignet, störungsunempfindlichen und häufig verbreiteten Arten einen Lebensraum zu geben. Diese Arten sind in der Lage ihren Brutplatz regelmäßig zu wechseln. Das Auffinden von Vogel-Brutpaaren zeigt, dass heimische Arten die Fläche als Lebensraum nutzen. Auf der Vorhabenfläche sowie direkt daran angrenzend befinden sich mehrere Brutvogelreviere unter anderem von Bachstelze (A04-M08), Hausrotschwanz (M03-A09), Star (E02-

A08), Haussperling (E03-A09), Rauchschwalbe (A04-A10), Goldammer (E03-E08) und Eichelhäher (E02-A09) (Brutzeiten nach Niststättenverordnung, Stand 15.08.2018). Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen.

Bei der Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern festgestellt. Durch den Abriss von Gebäuden gehen diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren.

Fledermäuse

Aus den Unterlagen geht hervor, dass weder durch die Rodung der Forstfläche noch durch die Abrissarbeiten Quartiere zerstört werden. Jedoch kann dies nicht mit hinreichender Sicherheit für die kommenden Aktivitätsperioden ausgeschlossen werden. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, soll der Abriss im Winter mit einer vorherigen Kontrolle durch fachkundiges Personal erfolgen. Durch den Abriss von Gebäuden gehen dauerhaft geschützte Niststätten verloren.

Pflanzen

Für die Realisierung des Vorhabens können Eingriffe in Biotope nicht vermieden werden. Durch die Flächeninanspruchnahme und die Errichtung von Stall 11 gehen 460 m² Forstfläche verloren. Zusätzlich werden durch die Bauaufreimung vier Kiefern gefällt. Zur Kompensation sind die Aufforstung eines Mischwaldes (Maßnahme 3) und ein ökologischer Waldumbau (Maßnahme 4) in der Eingriffs- und Ausgleichs-Planung (Stand 10/2021) vorgesehen.

b) Begründete Bewertung der baubedingten Auswirkungen

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Avifauna

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden. Beeinträchtigungen während der Bauzeit können nur vermieden werden, in dem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit (21.02. bis 10.10.) erfolgt.

Fledermäuse

Im Gebiet wurden Fledermausarten, die vorhandene Gebäude als Quartier nutzen, nachgewiesen. Die Vorschriften des § 44 BNatSchG könnten durch den Abriss von Gebäuden verletzt werden. Der dauerhafte Verlust der geschützten Niststätten muss kompensiert werden, um die Population am Standort zu erhalten. Dies erfolgt durch das Anbringen von Nistkästen in doppelter Zahl am Standort.

Durch Festsetzung einer Bauzeitenregelung, kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht verletzt werden.

Pflanzen

Durch die Aufforstung eines Mischwaldes (Maßnahme 3) und den ökologischen Waldumbau (Maßnahme 4) entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichs-Planung (Stand 10/2021) kommt es zur Kompensation des Biotopverlustes der Forstfläche an anderer Stelle. Die Ersatzpflanzung der Kiefern erfolgt auf Grundlage der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), weil die Baumschutzsatzungen der Gemeinde und des Landkreises keine Anwendung für Eingriffe nach § 14 BNatSchG haben. Folglich sind für die Fällung der 4 Kiefern (Stammumfang größer 60 cm, gemessen in 130 cm Baumhöhe) 17 Ersatzbäume zu pflanzen.

c) Darstellung der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen werden. Von der Anlage können stoffliche Einwirkungen durch eutrophierende und versauernde Schadstoffeinträge mit Wirkung auf Pflanzen und Tiere ausgehen, was in empfindlichen Ökosystemen temporär oder nachhaltig zu negativen Veränderungen und somit zu Beeinträchtigungen der abiotischen Standortfaktoren führen kann.

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Schutzgebieten bzw. Schutzausweisungen gemäß §§ 23 – 32 ff. BNatSchG. Im Umfeld der Anlage befindet sich das FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ (DE 3843-301) in einem Abstand von ca. 1,6 km. Weiterhin befinden sich im Umfeld gesetzlich geschützte Biotope sowie ggf. andere stickstoffempfindliche Biotope. Für die Ermittlung der Auswirkungen wurde u. a. eine NATURA2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Stand November 2020) sowie eine Erläuterung dazu (Stand Januar 2021) und eine Darstellung gesetzlich geschützter Biotope im Untersuchungsgebiet (Stand Mai 2020) vorgelegt.

d) Begründete Bewertung der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Festzustellen war, ob der nach TA Luft geforderte Mindestabstand zu den nächsten empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen (im Folgenden als Schutzgüter bezeichnet) eingehalten wird, ob die durch die wesentlich geänderte Anlage verursachten Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdepositionen als irrelevante Zusatzbelastungen auftreten oder ob die Gesamtbelastungen der NH₃-Immissionen, die durch die Anlage insgesamt, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, verursacht werden, die in der TA Luft vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Es war zu prüfen, ob Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile für die Schutzgüter vorliegen und damit eine weitergehende Sonderfallprüfung zu den Stickstoffeinträgen erforderlich wird.

Zunächst wurde der Mindestabstand gemäß TA Luft ermittelt und festgestellt, dass sich innerhalb dieses Mindestabstandes stickstoffempfindliche Biotope befinden. Zur weiteren Betrachtung liegt eine Ammoniakimmissionsprognose, Berichtsnummer 522/1/14-2020-2-0 vom 18.05.2020, vor. Außerdem liegen noch ergänzende Erläuterungen zu dieser Prognose vor, die auf den 05.11.2020 und den 22.06.2021 datiert sind. Hintergrund ist eine Veränderung eines Ammoniakemissionsfaktors sowie die Minderung der Tierplätze im Stall 3 von 432 auf 300 Sauenplätze und im Stall 8 von 180 auf 156 Abferkelplätze. Damit ist eine Verringerung der Ammoniakemissionen verbunden. Ein erneuter Rechenlauf erfolgte deswegen nicht, da die verwendeten Emissionsansätze hinsichtlich der Veränderungen konservativ sind. Den Emissionsansätzen wird zugestimmt.

Die Ausbreitungsrechnung basiert auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000. Insgesamt ist die Vorgehensweise zur Erstellung der Immissionsprognosen dokumentiert; festzulegende Parameterwerte und Eingabedaten sind grundsätzlich dargestellt. Die Methodik und die Durchführung der Ausbreitungsrechnungen entsprechen grundsätzlich den Vorgaben der TA Luft. Die vorliegenden Berechnungen sind nachvollziehbar, plausibel und methodisch nicht zu beanstanden.

Die Ergebnisse für die Ammoniakkonzentrationen sind dargestellt und können als Bewertungsgrundlage dienen. Die Prognose enthält jedoch keine Ergebnisdarstellung zu Stickstoffdepositionen. Es ist lediglich eine methodische Beschreibung enthalten, wie die Ermittlung der Stickstoffdeposition erfolgte. Dieser Beschreibung kann zugestimmt werden.

Hinsichtlich der Ammoniakimmissionskonzentrationen wurde nachgewiesen, dass an allen relevanten Immissionsorten, außer den nördlich und nordöstlich angrenzenden Waldflächen, die Zusatzbelastungen, die durch die wesentlich

geänderte Schweinehaltungsanlage verursacht werden, unterhalb des Abschneidekriteriums gemäß TA Luft von $3 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ liegen. Für die angrenzenden Waldflächen wurde die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Fahriloanlage ermittelt. Dabei wurde ein Wert von mehr als $10 \mu\text{g NH}_3/\text{m}^3$ prognostiziert und für diese Immissionsorte eine Sonderfallbetrachtung (Waldgutachten) vorgenommen.

Die Einhaltung der Vorsorgewerte für Ammoniak gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft wurde ebenfalls nachgewiesen.

FFH-Verträglichkeit

Bezüglich der N-Deposition wurden für alle betrachteten Beurteilungspunkte (BUP) im FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ modellierte Critical Loads (CL) ermittelt. Die Stickstoff-Gesamtbelastung unterschreitet an allen Beurteilungspunkten die jeweiligen CL. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete durch Stickstoff-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

Gesetzlich geschützte Biotope

An allen gesetzlich geschützten Biotopen reduzieren sich die prognostizierten Stickstoff-Einträge infolge der geplanten Anlagenänderung. Damit ist die vorhabenbezogene Zusatzbelastung gemäß Punkt 2.1 des Erlasses des MLUK vom 18.09.2020 gleich Null und der vorhabenbezogene Abschneidewert von $0,3 \text{ kg N/ha*a}$ unterschritten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope durch Stickstoff-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

Andere empfindliche Biotope

Im Waldgutachten wird plausibel dargestellt, dass die dem Anlagenstandort benachbarten Waldbereiche weder in der Baum- noch in der Kraut- und Moosschicht stickstoffgesättigt oder dysfunktional verändert sind. Etwaige Stickstoff-Überschüsse versickern ins Grundwasser und sind für die betrachteten Waldbereiche dann nicht mehr verfügbar. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die betrachteten Waldbereiche sich seit Jahrzehnten an die Stickstoff-Einträge der Bestandsanlage angepasst haben und sich die Stickstoff-Einträge infolge der geplanten Änderung deutlich verringern. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoff-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

Somit bestehen aus ökotoxikologischer Sicht bestehen keine Bedenken für erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben.

e) Berücksichtigung von Einwendungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Einwendungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden bei der vorangegangenen Beurteilung der Auswirkungen bereits berücksichtigt.

Die Einwendungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens und wurden unter Punkt 2.3.10.6 und 2.3.10.7 detailliert gewürdigt.

2.2.6.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Unter Landschaft werden sowohl der Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch das Landschaftsbild verstanden. Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen wurden im Punkt 2.2.6.3 bereits betrachtet und bewertet. Somit werden hier das Landschaftsbild sowie die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch betrachtet.

a) Darstellung der Auswirkungen

Die Schweinehaltungsanlage existiert seit mehr als 40 Jahren am Standort. Die Ställe sind flache Bauten, die von Standorten außerhalb des Anlagengeländes (im Wesentlichen aus Richtung Süden) erkennbar sind. Aufgrund der Lage der Güllebehälter im zur Ortslage und zur Straße abgewandten Bereich sind diese nur wenig einsehbar von Punkten außerhalb des Anlagengeländes. Die Futtersilos, die sich an den Ställen befinden, überragen die Firste der Ställe einschließlich der Abluftkamine kaum.

Optische Veränderungen entstehen im Wesentlichen durch die Errichtung eines Absatzferkelaufzuchtstalls (Stall 11) mit Verladerampe im östlichen Teil des Betriebsgeländes, die Errichtung von Abluftreinigungseinrichtungen in den Ställen 10 und 11 sowie die Aufstellung eines weiteren Kadaverkühlcontainers auf dem Anlagengelände i. V. m. der Umplatzierung des vorhandenen Containers. Für den geplanten Erweiterungsbau der Schweinehaltungsanlage werden teilweise befestigte Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes in Anspruch genommen.

Auf der teilweise un bebauten Fläche des Stall 11 befinden sich ungenutzte Güllebecken, die innerhalb einer Aufschüttung in den Untergrund eingelassen wurden. Die Güllebecken und die daran befindlichen Aufbauten (emporragende Metall- und Betonkonstruktionen) werden zurückgebaut. Der geplante Stall 11 mit einer Firsthöhe von 10,22 m über Geländeoberkante wird die vorhandene maximale Höhe des Stalles 10 mit einer Firsthöhe von etwa 6,50 m überragen. Die geplante Abluftreinigungsanlage wird am Stall 11 mit zentral angeordneten Abluftkaminen ausgeführt. Die Höhe der insgesamt 15 Kamine beläuft sich auf 13,23 m über der Geländeoberkante.

Zu dem geplanten Stall 11 bestehen Sichtachsen aus nördlicher Richtung vom Nettendorfer Weg sowie aus nordöstlicher Richtung, vom Waldweg aus. Aus westlicher Richtung ist der geplante Stall in hohem Maße von den ihm vorgelagerten Stallgebäuden der vorhandenen Anlage verdeckt. Erwartungsgemäß überragen das Dach sowie die Abluftkamine die bestehenden Anlagenbestandteile. Unmittelbar südlich des geplanten Stalles 11 befindet sich ein weiteres Stallgebäude. Aufgrund der Bauhöhe des geplanten Stalles 11 mit seinen Abluftkaminen ist anzunehmen, dass dieser den vorhandenen Stall überragt. Es werden folglich Sichtachsen von der südlich verlaufenden Hauptstraße bzw. der Kemnitzer Landstraße bestehen. Von der Ortslage Kemnitz selbst sind Sichtbeziehungen zu dem geplanten Neubaustall in sehr geringem Umfang möglich.

Zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erholung genutzt werden, kommt es nicht.

b) Begründete Bewertung der Auswirkungen:

Das Landschaftsbild ist die historisch entstandene, aktuelle, natur- oder kulturbedingte Wahrnehmung einer Region, die u. a. durch geografische Strukturen (z. B. Relief, Vegetation, Gewässer) charakterisiert ist. Zu den erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild gehören daher vor allem eine wesentliche langfristige Änderung der Landschaft in ihrer geografischen Struktur oder eine faktische Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes sowie die Verhinderung bedeutsamer Sichtbeziehungen. Auch eine für die Allgemeinheit deutlich wahrnehmbare Änderung der historisch entstandenen, aktuellen, natur- oder kulturbedingte Region deutet auf erheblich nachteilige Auswirkungen hin.

Baubedingte Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch Lärm- oder Geruchsemissionen sind aufgrund der geringen zeitlich begrenzten Wirkspanne nicht zu erwarten.

Da sich der neuzubauende Stall 11 benachbart zu den vorhandenen Ställen befinden wird und die Güllebecken einschließlich Aufbauten zurückgebaut werden, führt der Neubau nicht dazu, dass sich das Erscheinungsbild des Landschaftsausschnittes in hohem Maße verändert. Die Erholungsfunktion der Landschaft wird durch den Stallneubau nicht in erheblicher Weise nachteilig beeinflusst.

Wie sich aus vorangehenden Ausführungen ableiten lässt, ist das Landschaftsbild als Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu umschreiben. Die Vielfalt der Landschaft hinsichtlich des Wechsels verschiedener Flächennutzungen und Landschaftselemente sowie die Eigenart, durch die sich ein Landschaftsausschnitt von anderen abgrenzen lässt, werden durch die Baumaßnahme nicht geändert. Aufgrund der visuellen Vorprägung des Standortes, ist einzuschätzen, dass die Qualität des Landschaftsbildes in Hinsicht seiner Schönheit durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht erheblich gemindert wird.

c) Berücksichtigung von Einwendungen zum Schutzgut Landschaft:

Die Einwendungen zum Schutzgut Landschaft wurden bei der vorangegangenen Beurteilung der Auswirkungen bereits berücksichtigt.

Die Einwendungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens und wurden unter Punkt 2.3.10.8 detailliert gewürdigt.

2.2.6.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima

a) Darstellung der Auswirkungen

Das Schutzgut Luft als Lebensgrundlage umfasst die Belastung der Luft durch die Freisetzung von Luftschadstoffen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Luftqualität. Die Luft ist nicht nur als einzelnes Schutzgut zu betrachten, sondern vor allem als Wirkpfad für Emissionen von Luftschadstoffen auf andere Schutzgüter. Auswirkungen durch bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffe und Staubemissionen wurden bereits bei den Betrachtungen zum Schutzgut Mensch unter Punkt 2.2.5.2 ausführlich dargelegt.

Zusätzliche Überbauung kann zu einer Beeinflussung des Mikroklimas durch eine Änderung der Abstrahlungssituation führen. Die Errichtung des Stalles 11 erfolgt auf einem Standort, der gegenwärtig teilweise bebaut ist bzw. von einer ruderalen Vegetation eingenommen wird. Diese Flächen weisen gegenwärtig hohe Albedowerte, d. h. eine hohe Reflexion des Sonnenlichtes auf. Die Rückstrahlungsverhältnisse ändern sich erwartungsgemäß durch die Baumaßnahmen kaum. Durch die Änderung der Anlage sind keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen zu erkennen, die sich aufgrund der Folgen des Klimawandels (Hitzeperioden, Starkniederschläge) ergeben können.

b) Begründete Bewertung der Auswirkungen

Eine Maßnahme zur Minderung der Schutzgüter Luft und Klima betreffend, stellt die Ausrüstung zweier Ställe mit Abluftreinigungsanlagen dar. Die stoffliche Beauftragung der Luft wird hierdurch vermindert. Durch die Beschränkung der Neuversiegelungen auf ein möglichst geringes Maß, wird die Aufheizung der unteren Luftschichten so weit wie möglich gemindert.

Als Ausgleichsmaßnahme wird u. a. ein nicht mehr betriebener Stall sowie eine ehemalige Dungplatte abgerissen. Eine verstärkte Aufheizung bodennaher Luftschichten ist insgesamt nicht zu erwarten. Hinweise auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Luft und das Klima liegen nicht vor. Die Bebauung bzw. die Neuversiegelung haben bezogen auf das Lokalklima nur eine geringe Bedeutung. Relevante Einflüsse auf das globale Klima sind nicht zu erkennen.

c) Berücksichtigung von Einwendungen zum Schutzgut Luft und Klima

Die Einwendungen zu den Schutzgütern Luft und Klima wurden bei der vorangegangenen Beurteilung der Auswirkungen bereits berücksichtigt.

Die Einwendungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens und wurden unter Punkt 2.3.10.11 detailliert gewürdigt.

2.2.6.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

a) Darstellung der baubedingten Auswirkungen

Auswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können aufgrund der Entfernung, fehlender Sichtbeziehungen und Wirkpfade ausgeschlossen werden. Im Bereich des Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt.

b) Begründete Bewertung der baubedingten Auswirkungen

Von erheblichen Auswirkungen auf Bodendenkmale wird ausgegangen, wenn diese zerstört werden und damit als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg verloren gehen. Hinweise hierfür liegen nicht vor. Durch die generelle gesetzliche Meldepflicht (§ 11 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) für archäologisch bedeutsame Funde (wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen) während der Bauphase können erhebliche nachteilige Auswirkungen auch für mögliche Bodendenkmale auf allen anderen Flächen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

c) Berücksichtigung von Einwendungen zum Schutzgut sonstige Sachgüter

Die Einwendungen zu dem Schutzgut sonstige Sachgüter wurden bei der vorangegangenen Beurteilung der Auswirkungen bereits berücksichtigt.

Die Einwendungen führen insgesamt nicht zu einer anderen Bewertung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens und wurden unter Punkt 2.3.10.10 detailliert gewürdigt.

2.2.6.8 Auswirkungen beim nicht bestimmungsgemäßen Betrieb

Schwere Unfälle und Katastrophen wirken sich meist auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus. Es war zu prüfen, ob sich das Risiko für eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit der möglichen Folge eines schweren Unfalls oder einer Katastrophe erhöht oder ein neu zu betrachtendes Risiko hinzukommt.

Als Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes kommen im Wesentlichen der Ausfall der Lüftungstechnik durch Stromausfall, ein Seuchenfall und der Brandfall in Betracht. Die Schweinehaltungsanlage ist durch bauliche/technische (z. B. Notstromaggregat, Umzäunung) und organisatorische Maßnahmen (z. B. Alarmsignale, Regelungen des Betriebsverkehrs, Hygienekonzept) so ausgestattet, dass in diesen Fällen negative Umweltwirkungen so weit wie möglich verhindert bzw. lokal begrenzt werden. Diese baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen werden auf die geänderte Anlage angepasst (u. a. durch eine Feuerwehrumfahrung am Stall 11, Anpassung des Brandschutz- und Hygienekonzeptes), sodass kein zusätzliches oder anderes Risiko für einen schweren Unfall oder eine Katastrophe befürchtet wird.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Gesamteinschätzung

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen wurden bei den entsprechenden Schutzgütern bereits berücksichtigt. Rückschlüsse auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch konnten nicht festgestellt werden. Die Wirkungen auf den Menschen implizieren keine weiteren Wirkungen auf andere Schutzgüter. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche im Sinne von Flächeninanspruchnahme können Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere die biologische Vielfalt sowie das Klima verursachen. Die Änderung der Schweinehaltungsanlage ist nicht mit einer erheblichen Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen verbunden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kann Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch, Fauna und Flora, Wasser und Landschaft verursachen. Zwischen Flora, Fauna, Boden und Wasser bestehen enge Wechselbeziehungen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter und ihre Wechselbeziehungen werden im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens nicht erwartet.

2.3 materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch zusätzlich zu den Nebenbestimmungen der Genehmigung Nr. 039.00.00/95 vom 14.07.1995 sowie der Genehmigung Nr. 040.01.00/02 vom 14.11.2022 die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der o. g. Bescheide wurden insgesamt neu in diesem Bescheid gefasst.

2.3.1 Allgemein

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend NB IV./1.1 immer vorzuhalten.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV./1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristungen ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.

Ebenso wird die Durchführung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung befristet (NB IV./1.3), um der Antragstellerin einen angemessenen, aber auch nicht zu weit gefassten Zeitrahmen für deren Vollzug einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Die NB IV./1.4 wurde erlassen, um den zuständigen Behörden, speziell die genannten Referate des LfU, die notwendigen Informationen im Rahmen ihrer Überwachungspflichten zu sichern. Die Baubeginnanzeige ist nach § 72 Abs. 8 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen. Die Forderung der Mitteilung nach NB IV./1.4 an das LAVG ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Arbeitsschutzaufsichtsbehörden, hier das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Gesetze bei der Errichtung der Anlage zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage oder von Teilen der geänderten Anlage wird in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können (NB IV./1.5). Die Forderung der Anzeige nach NB IV./1.5 an das LAVG ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Arbeitsschutzaufsichtsbehörden, die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Gesetze beim Betrieb der Anlage zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten. Durch die Anzeige besteht die Möglichkeit der Überprüfung der Anlage durch die Arbeitsschutzaufsichtsbehörde.

Dazu gehört auch eine durch das Landesamt für Umwelt (LfU) unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB IV./1.6). Die Abnahmeprüfung dient der erstmaligen Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage im Rahmen § 52 BImSchG; Nr. 3.3.1 ff. des gem. Runderlasses der Ministerien für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (heute

MLUL) und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) vom 22.08.2007.

2.3.2 Immissionsschutz - § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV/2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Entsprechend Pkt. 8 der TA Luft vom 18.08.2021 sollen Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft 2002 [Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) außer Kraft am 1. Dezember 2021 durch Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050) zu Ende geführt werden, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde. Da die Auslegung des Genehmigungsantrages bereits ab dem 17.11.2021 erfolgte, waren die Unterlagen vor dem 01.12.2021 als vollständig anzusehen und die Bewertung wird daher entsprechend der Vorschriften der TA Luft 2002 vorgenommen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Anwendung der BVT- Schlussfolgerungen

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) IE-Richtlinie genannt, fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT).

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen im Amtsblatt der EU L 43/231 vom 21.02.2017, berichtigt im ABl. EU L 105/21 vom 21.04.2017) wurden diese veröffentlicht.

Laut § 48 Abs. 1a BImSchG ist nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift (hier speziell der TA Luft) vorzunehmen.

Mit Wirkung zum 01.12.2021 ist die Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 in Kraft getreten, die u. a. die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht beinhaltet. Diese kommt jedoch im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren nicht zur Anwendung, vgl. Übergangsregelung Nr. 8 der TA Luft 2021. Hier hat das LfU separat eine Überprüfung vorzunehmen, ob und wie eine Anordnung zur Einhaltung der Anforderungen der TA Luft 2021 zu treffen ist.

Für die Schweinehaltungsanlage wurde die Einhaltung der BVT geprüft und festgestellt, dass diese eingehalten werden bzw. die Ausnahmeregelungen der BVT gelten.

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer Sauenzucht- und einer Schweinemastanlage entstehen können, sind insbesondere Staub- und Keimbelastungen, Geruchs-, Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdepositionen und Geräuschimmissionen zu betrachten.

Das Schutzgut Mensch ist in der „Zusammenfassenden Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung“ unter Pkt. 2.2.6.1 umfassend erläutert.

Staub

Es liegen eine Staubimmissionsprognose, Berichtsnummer 522/1/14-2020-3-1 vom 05.11.2020, sowie eine ergänzende Erläuterung zu dieser Prognose vor, die auf den 13.06.2021 datiert ist. Im Ergebnis der Erläuterungen ist festzustellen, dass die Minderung der Tierplätze im Stall 3 von 432 auf 300 Sauenplätze sowie im Stall 8 von 180 auf 156 Abferkelplätze, mit einer Verringerung der Staubemissionen verbunden ist.

Die NB 2.1 bzw. 2.3 bis 2.7 dienen der Vorsorge gegen schädliche Luftverunreinigungen durch Staub während der Bauphase (siehe auch Hinweise 11 bis 14) bzw. des Betriebes und finden ihre Ermächtigung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 3 Abs. 4 BImSchG (Veränderungen der natürlichen Luftzusammensetzung durch Staub) und Ziff. 5.2.3.2, 5.2.3.3 der TA Luft und dienen der Umsetzung der Annahmen in der o.g. Prognose.

Die wesentlichen baulichen und betrieblichen Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 TA Luft sind in den NB 2.3 bis 2.49 festgesetzt

Die NB 2.8 ergibt sich aus Nr. 5.2.1 i. V. m. 5.2.3.5.1 der TA Luft und dient dazu, staubförmige Emissionen zu vermeiden.

Die NB 2.9 und 2.10 wurden aufgrund der Forderungen in der DIN 18910-1 Wärmeschutz geschlossener Ställe (Ausgabe August 2017) in den Bescheid aufgenommen.

Mit den in NB 2.11 geforderten Herstellerbestätigungen soll nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen geprüft werden können, ob die dargestellten und so genehmigten Abluftführungen tatsächlich realisiert wurden. Diese stellen eine Genehmigungsvoraussetzung dar.

Abluftreinigungsanlagen

Mit der NB 2.12 wird die Sicherstellung des Betriebes der Abluftreinigungsanlagen als ganz wesentliche Genehmigungsvoraussetzung gefordert (§ 1 BImSchG Vermeidung und Minderung schädlicher Emissionen, Erlass MLUL 14.06.2018 mit Vollzugshinweisen Überwachung ARE).

Mit den in NB 2.13 geforderten Herstellerbestätigungen soll nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen geprüft werden können, ob die dargestellten und so genehmigten Abluftführungen tatsächlich realisiert wurden. Diese stellen eine Genehmigungsvoraussetzung dar (§ 52b Abs. 2 BImSchG Überwachung der Umsetzung).

Mit den Forderungen in den NB 2.14 und 2.15 werden Voraussetzungen zum Betrieb der ARE sichergestellt, die sich für die zertifizierten ARE aus den DLG-

Prüfberichten ergeben (§ 1 BImSchG Vermeidung und Minderung schädlicher Emissionen, 3.3 aus Erlass MLUL 14.06.2018 mit Vollzugshinweisen Überwachung ARE).

Nur bei Realisierung der in NB 2.16 festgelegten Abscheideleistungen durch die Abluftreinigungsanlagen am Stall 10 und am Stall 11 sind die der Genehmigung zu Grunde gelegten Immissionen einzuhalten. Damit stellen diese Abscheideleistungen wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen dar (§ 1 BImSchG Vermeidung und Minderung schädlicher Emissionen, Erlass MLUL 14.06.2018 mit Vollzugshinweisen Überwachung ARE).

Weiterhin ist es nur durch die in NB 2.17 geforderten Abnahmemessungen möglich, die den Ausbreitungsrechnungen und -betrachtungen zu Grunde gelegten Emissionen für die ARE nachzuweisen (§ 1 BImSchG Vermeidung und Minderung schädlicher Emissionen, Erlass MLUL 14.06.2018 mit Vollzugshinweisen Überwachung ARE).

Mit den NB 2.18 bis 2.26 werden wesentliche Details zu den Abnahmemessungen konkret festgelegt. Die Art und Weise der Nachweismessungen wird in Nr. 5.3 TA Luft und den entsprechenden DIN- und VDI-Vorschriften entsprechend näher geregelt.

Die NB 2.27 bis 2.30 sind erforderlich und stellen sicher, dass nach der Abnahmemessung der ARE regelmäßig mindestens jährlich die im Antrag beschriebene Funktionsweise der ARE durch sachkundige Personen geprüft wird, evtl. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der garantierten Abscheidegrade durchgeführt werden und die Überwachungsbehörde dazu die entsprechenden Informationen erhält. Da es sich bei den ARE um eine DLG-zertifizierte ARE handelt, wurden keine regelmäßig wiederkehrenden Emissionsmessungen gefordert, jedoch sind die jährlich wiederkehrenden Funktionsprüfungen erforderlich. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die ARE entsprechend ihrer Zertifizierung betrieben werden (§ 52 Abs. 2 BImSchG Überwachung der Umsetzung, Erlass MLUL 14.06.2018 mit Vollzugshinweisen Überwachung ARE). Der Hinweis 15 ist zu beachten.

Mit der NB 2.31 soll sichergestellt werden, dass für die geforderten regelmäßigen Funktionsprüfungen entsprechende Fachfirmen gebunden werden und Änderungen hinsichtlich dieser Fachfirmen der Überwachungsbehörde kurzfristig mitgeteilt werden. Diese NB dient mittelbar der Sicherstellung der Funktionsweise der ARE (§ 1 BImSchG Vermeidung und Minderung schädlicher Emissionen, Erlass MLUL 14.06.2018 mit Vollzugshinweisen Überwachung ARE).

Die NB 2.32 und 2.33 dienen der Kontrolle der mit den Antragsunterlagen erklärten Sachverhalte. Im DLG-Prüfbericht wird empfohlen, durch die Herstellerfirma der ARE die regelmäßigen Wartungen durchführen zu lassen. Die Antragstellerin erklärte in den Antragsunterlagen, dazu Wartungsverträge abzuschließen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Wartungen sollen dann durch die Überwachungsbehörde überprüft werden.

Mit den Forderungen in den NB 2.34 bis 2.36 wird sichergestellt, dass die, gemäß DLG-Prüfbericht, erforderlichen täglich bis wöchentlich durchzuführenden Kontrollen der ARE erfolgen. Diese Kontrollen dienen ganz entscheidend der störungsfreien Funktionsweise der ARE und damit der Sicherstellung der geminderten Emissionen (§ 52 Abs. 2 BImSchG Überwachung der Umsetzung).

Im Genehmigungsverfahren wurde die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG geprüft. Dieser Prüfung lagen konkrete Anlagendaten z. B. hinsichtlich der Ausführung und Betriebsdaten der ARE, der Stallbelegungen, der Abluftvolumenströme zu Grunde. Die NB 2.37 bis 2.39 sind erforderlich und stellen sicher, dass während des Anlagenbetriebes ebenfalls geprüft werden kann, ob die Anlage entsprechend der genehmigten Voraussetzungen betrieben wird (§ 1 BImSchG Vermeidung und Minderung schädlicher Emissionen, Erlass MLUL 14.06.2018 mit Vollzugshinweisen Überwachung ARE).

Ziel des Betriebshandbuches (NB 2.40 und 2.41) ist die Festlegung der für den Betrieb der ARE maßgeblichen Anforderungen. Dabei müssen die verschiedenen Betriebszustände Beachtung finden. Das Betriebshandbuch sowie die regelmäßigen Unterweisungen stellen sicher, dass gerade bei Abweichungen vom Regelbetrieb schnell gehandelt werden kann und somit das Austreten erhöhter Emissionen eingeschränkt wird.

Da die ARE ohne Stromversorgung nicht funktionstüchtig sind, ist für den Harvariefall eine Notstromversorgung zu gewährleisten (NB 2.42).

Verbrauchte und zu entsorgende Biofiltermaterialien stellen Abfälle i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dar. Abfälle müssen ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. Zur Bestimmung des zulässigen Entsorgungsweges ist die Analyse des Materials erforderlich (NB 2.43; siehe auch Hinweis 31). Dem LfU, Referat T 25 sind zur Prüfung der geforderten schadlosen Entsorgung nach dem erstmaligen Materialwechsel die entsprechenden Angaben zu übermitteln.

In der NB 2.44 wurden konkrete Bedingungen zum Tropfenabscheider festgelegt.

Geruch

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine ausführliche Prognose für den Planzustand erstellt, die auf den 18.05.2020 (mit redaktionellen Änderungen vom 05.11.2020) datiert ist (Berichtsnummer 522/1/14-2020-1-0). Außerdem liegt noch eine Ergänzung zu dieser Prognose vor, die auf den 22.06.2021 datiert ist. Hintergrund ist die Minderung der Tierplatzzahl im Stall 3 von 432 auf 300 Sauenplätze und im Stall 8 von 180 auf 156 Abferkelplätze. Mit den Prognosen wurde nachgewiesen, dass die Geruchsimmissionswerte unter Berücksichtigung der südwestlich gelegenen Fahrloanlage an den einzelnen Immissionsorten nicht über den von der GIRL vorgegeben Immissionsrichtwerten für Mischgebiete bzw. nicht über den gemäß Girl zu bildenden Zwischenwerten für Immissionsorte an der Grenze zum Außenbereich (Gemengelage)

liegen. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Änderung der Schweinehaltungsanlage sind damit nicht zu erwarten. Die NB 2.45 legt die Werte nach Bildung von Zwischenwerten zulässigen Geruchsmissionen fest.

Durch die NB 2.46 bis 2.49 wird die Einhaltung des Standes der Technik, der sich u. a. aus der TA Luft ergibt, sichergestellt. Die Festlegung der Homogenisierungszeiten (NB 2.47) und das geschlossen halten der Einrichtungen der Kadaverzwischenlagerung (NB 2.49) erfolgte mit den Antragsunterlagen und wurde dementsprechend in den Immissionsprognosen berücksichtigt. Damit dienen diese NB der Einhaltung von Genehmigungsvoraussetzungen (§ 1 BImSchG Vermeidung und Minderung schädlicher Emissionen). Es sind weiterhin die Hinweise 16 und 17 zu beachten.

Lärm

Zur Beurteilung der mit den geplanten Änderungen der Anlagen einhergehenden Geräuschemissionen und Geräuschmissionen hat die Antragstellerin - letztmalig mit den Änderungen vom 05.11.2020 - eine schalltechnische Prognose zur fachlichen Bewertung der zu erwartenden Geräuschbelastung durch den Anlagenbetrieb vorgelegt (vgl. Bericht „*Beurteilung der Schallemissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz*“ der IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Berichts-Nr. 522/1/14-2020-4-0 vom 18.05.2020, zuletzt geändert am 05.11.2020).

Untersucht wurde dabei in der Variante 1 der reguläre Anlagenbetrieb. Da die Antragstellerin jedoch nicht auszuschließen kann, dass während des Erntezeitraums auch in der Nachtzeit Anlieferungen und Einlagerungen von Erntegut erfolgen müssen, wurden diese zusätzlichen Emissionen den Emissionen aus Variante 1 hinzugerechnet und als Variante 2 dargestellt. Diese nächtlichen Anlieferungen und Einlagerungen stellen nach Aussage der Antragstellerin jedoch eine Ausnahme dar und werden an nicht mehr als an 10 Nächten und an nicht mehr als an 2 aufeinander folgenden Wochenenden zu erwarten sein. Sie stellen somit seltene Ereignisse im Sinne der Nr. 7.2 TA Lärm dar.

Somit waren NB für die Variante 1 (NB 2.50 bis 2.53) und für die Variante 2 (NB 2.54 und 2.55) in den Bescheid aufzunehmen.

Die dazu modifizierende NB 2.50 stellt sicher und ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die durch diese Genehmigung erfasste geänderte Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursacht.

Die festgesetzten Immissionswerte entsprechen dabei dem zulässigen Immissionsrichtwert für die Nacht für ein Mischgebiet. Im Außenbereich kann nach der Kommentierung zur TA Lärm (vgl. TA Lärm – Kommentar, Hansmann, Nr. 6.1, Fn. 15) in der Regel nur die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Mischgebiete gefordert werden. Die Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte erfolgte nach A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm.

Die Durchführung der Lärmmessung nach Inbetriebnahme im Sinne TA Lärm und in Abstimmung mit dem LfU gemäß NB 2.51 stellt sicher, dass die Ermittlung der Lärmeinwirkungen bei maximaler Lärmbelastung im relevanten Untersuchungszeitraum an den vorgegebenen IO durchgeführt wird. Die Frist von 3 Monaten nach vorgenannter Inbetriebnahme gewährleistet die Möglichkeit des Einstellens von Anlagen, das sogenannte Einfahren, die Einweisung des Bedienpersonals sowie das Abstellen von Mängeln durch Selbst-/Eigenkontrolle der Anlagelieferanten und der Anlagenbetreiberin in einem geeigneten, verhältnismäßigen aber auch ausreichenden Zeitrahmen. Die Fristenregelung zur Übergabe des Messberichtes an die Behörde soll einerseits eine zeitnahe behördliche Prüfung ermöglichen, um ggf. Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen festlegen bzw. einleiten zu können und andererseits Missverständnisse hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Übergabe des Messberichtes ausräumen (NB 2.52). Die Hinweise 19 und 20 sind zu beachten. Gemäß § 30 BImSchG sind die Kosten der Messung von der Anlagenbetreiberin zu tragen.

Da der Beurteilungspegel für die besonders schutzbedürftige Nachtzeit an mehreren Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert vollständig bzw. nahezu ausschöpft, ist aus Gründen der Vorsorge grundsätzlich eine regelmäßige Überwachung (Wiederholungsmessung) dieser Emissionen geboten (NB 2.53). An dieser Stelle wird auf den Hinweis 21 verwiesen.

Mit der NB 2.54 soll sichergestellt werden, dass die geänderte Anlage auch während der nächtlichen Transporte sowie bei der Einlagerung von Erntegut keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht. Da diese Tätigkeiten an nicht mehr als an 10 Nächten und an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden, können in diesem Fall die Regelungen für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 TA Lärm herangezogen werden. Danach sind bei Besonderheiten im Betriebsablauf, die darüber hinaus zeitlich eng begrenzt sind, abweichende Immissionswerte zulässig.

Im Rahmen der Anlagenüberwachung sind auf Verlangen des LfU, Referat T 25 entsprechende Daten über die Inanspruchnahme seltener Ereignisse vorzulegen. Die entsprechenden Daten sind daher nach NB 2.55 aufzuzeichnen und mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.3.3 Immissionsschutz – Abfallvermeidung/-verwertung § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umwelt-

auswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der geänderten Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß wie bisher zu entsorgen sind.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist durch die Vorlage gültiger Abnahmeerklärungen gegenüber der für die Überwachung der Betreibergrundpflichten zuständigen Behörde (LfU, Referat T 25) nachzuweisen.

Beim geänderten Betrieb der Anlage fallen während des bestimmungsgemäßen Betriebes folgende Abfälle an:

- hausmüllartige Abfälle,
- Tierkadaver,
- Abfälle aus der Tierbehandlung und
- Filterwandmaterialien aus den Abluftreinigungsanlagen.

Hierfür liegen bereits gültige Abnahmeerklärungen vor.

Die schadlose Verwertung der tierischen und organischen Abfälle, die zukünftig mit der Gülle und dem ARE-Abschlammwasser anfallen, wurde mit den Antragsunterlagen dargestellt und durch das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming geprüft und als genehmigungsfähig beurteilt.

Bei Änderungen der dargestellten Verwertungswege ist erneut zu prüfen, ob die schadlose Abfallverwertung gemäß § 5 Abs.1 Ziff. 3 BImSchG weiterhin gegeben ist. Entsprechend § 12 Abs. 2c BImSchG wurde der Anlagenbetreiberin mit der NB 2.57 aufgegeben, Veränderungen bei den Abfallentsorgungswegen den Behörden anzuzeigen. Zur Sicherstellung einer lückenlosen Kontrollmöglichkeit sind die Festlegungen der NB 2.56 erforderlich, insbesondere, weil auch über verschiedene Drittbetriebe Abfallmengen verwertet werden soll.

Weiterhin waren die NB 4.1 bis 4.3 (siehe Punkt 2.3.9.3) zu erlassen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten.

2.3.4 Immissionsschutz - Energiespargebot § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Regelung der bedarfsgerechten Temperaturgestaltung in den Ställen wird über Klimacomputer gesteuert.

Damit wird § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ebenfalls eingehalten.

Somit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.3.5 Immissionsschutz - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fällt.

2.3.6 Immissionsschutz - Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG waren die in den Antragsunterlagen unter Kapitel 8 enthaltenen Darstellungen ausreichend.

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

2.3.7 Immissionsschutz – Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die AGUA GmbH, Angermünde legte für die Schweinehaltungsanlagen Kemnitz einen Bericht zum Erfordernis der Erstellung eines Ausgangszustandsberichts mit Datum vom 20.05.2020 vor.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nach § 10 Absatz 1a Satz 2 des BImSchG nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeschlossen werden kann, daher war aufgrund des vorgelegten Berichtes kein AZB erforderlich.

2.3.8 Immissionsschutz - Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV ist der Boden und das Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) zu überwachen, wenn die Verwendung, Erzeugung und Freisetzung von rgS Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind. Die Genehmigungsaufgaben nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV konkretisieren die betreibereigenen Überwachungspflichten zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des BImSchG. Die Regelungen zur wiederkehrenden Überwachung stellen somit zusätzliche Anforderungen an die Selbstüberwachungspflichten der Betreiber von Anlagen nach der IE-RL dar und sind vorsorgeorientiert. Auch wenn § 12 Abs. 1 Satz 1 des BImSchG als Rechtsgrundlage für die vorliegenden Nebenbestimmungen ein Ermessen der Genehmigungsbehörde vorsieht, ist im Hinblick auf die Anforderungen der IE-Richtlinie an die Überwachung von Anlagen im Anwendungsbereich der IE-Richtlinie bei

europarechtskonformer Auslegung davon auszugehen, dass Nebenbestimmungen mit den Inhalten des § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV grundsätzlich zwingend in die Genehmigung aufzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebenbestimmungen verhältnismäßig sind. Die Zielsetzung der wiederkehrenden medienbezogenen Überwachung besteht darin, festzustellen, inwieweit durch den Anlagenbetrieb eine (nachteilige) Veränderung des Zustands von Boden und Grundwasser durch die rgS eingetreten ist. Nach § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV ist die Überwachung der rgS mindestens alle 5 Jahre im Grundwasser und mindestens 10 Jahre im Boden, es sei denn, die Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durchzuführen.

Die Anforderungen an die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage gehandhabten rgS bestehen gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG unabhängig vom Erfordernis der Erstellung eines AZB. Maßgebend für die Überwachung von Boden und Grundwasser ist nur das Vorhandensein von rgS und nicht das Erfordernis auf Feststellung deren Ausgangszustands. Auch beim Vorliegen von Anlagen mit Sicherheitseinrichtungen, die den Anforderungen der AwSV entsprechen und bei zusätzlichen betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser verhindern sollen, ist eine wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage gehandhabten rgS geboten. Hierfür sind die in Ergänzung der nach AwSV ohnehin bestehenden Prüfungspflichten durchzuführenden Anlageninspektionen und Grundwasseruntersuchungen als erforderlich, geeignet und verhältnismäßig anzusehen.

Die Anlage der S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH ist eine Anlage nach der IE-RL in der mit rgS umgegangen wird. Mit der beantragten Änderung und dem Betrieb der Anlage nach § 16 des BImSchG werden erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, die im von der AGUA GmbH erstellten Überwachungskonzept genannt sind (Schwefelsäure und N-Lock Max).

Zur Überwachung der rgS im Boden sind durch die Betreiberin alle 10 Jahre Untersuchungen durch direkte Messungen der Indikatorparameter im Boden zum Nachweis der rgS durchzuführen. Das Grundwasser kann dagegen alle 5 Jahre direkt aus Grundwassermessstellen im Grundwasseranstrom und im Grundwasserabstrom der Anlagen, in denen mit rgS umgegangen wird, auf Indikatorparameter zum Nachweis der rgS gemessen werden.

Im Ergebnis der Prüfung des Überwachungskonzepts der Firma Agua GmbH vom 26.01.2022 durch das LfU, Referat W 15 und den gesetzlichen Anforderungen an einen Genehmigungsbescheid wurden für die Überwachung des Bodens und des Grundwassers die NB 6.1 bis 6.7 erlassen. Die Hinweise 23 bis 25 sind zu beachten.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

2.3.9. Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brand-, Gewässer-, Boden-, Natur- sowie der Tierschutz, das Düngemittelrecht, das Waldrecht und der Denkmalschutz.

2.3.9.1 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist grundlegend zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Grundsätzlich ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten. Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind jedoch dort genannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Landwirtschaftlichen Betriebe sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht entgegenstehen“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Beurteilung des Vorliegens eines landwirtschaftlichen Betriebes ergibt sich aus der Begriffsbestimmung in § 201 BauGB. Für die hier beantragte Erweiterung der Tierhaltungsplätze mit der einhergehenden baulichen Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Tierhaltungsbetriebes hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.06.2023 nachgewiesen, dass die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 201 BauGB erfüllt sind. Mit Stellungnahme vom 02.08.2023 wurde dies durch das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming bestätigt. Weiterhin wurde mit Schreiben der avr Rechtsanwälte vom 26.09.2023 nachgewiesen, dass die Schweinehaltung nur einen untergeordneten Teil der gesamten Betriebsfläche der S.K. Schweinehaltung GmbH als landwirtschaftlicher Betrieb, welcher sowohl Tierhaltung als auch eigene Futterproduktion betreibt, einnimmt.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens potenziell entgegenstehende öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BauGB – nicht abschließend („insbesondere“) – aufgezählt:

zu Nr. 1 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Die Schweinehaltungsanlage im OT Kemnitz befindet sich nach dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in einer als Landwirtschaft dargestellten Fläche, die nicht weiter spezifiziert ist. Das Vorhaben zur Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes widerspricht damit nicht den Darstellungen des FNP.

zu Nr. 2 Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts

Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts.

zu Nr. 3 Schädliche Umwelteinwirkungen

Das Vorhaben ruft auch keine entgegenstehenden schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Zu möglichen Umwelteinwirkungen gehören hier Lärm, Geruch sowie Luftschadstoffe. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden für die Bewertung dieser Umwelteinwirkungen Gutachten vorgelegt, die durch die entsprechenden Fachbehörden geprüft wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, diese aber entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zulässig sind.

zu Nr. 4 unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben

Ein Entgegenstehen der öffentlichen Belange durch Hervorrufung von unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben sind nicht erkennbar, da es sich hier um eine angemessene Erweiterung eines vorhandenen Betriebes handelt.

zu Nr. 5 Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswert, sowie die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Auch diese Belange werden nicht beeinträchtigt (siehe hier auch die Darstellungen in der zusammenfassenden Darstellung). Auch das Orts- und Landschaftsbild wird nicht verunstaltet. Der Neubau des Stalls 11 wird durch seine Größe die Wahrnehmung der gesamten Anlage prägen. Die Umbaumaßnahmen sowie der Neubau des Stalls 11 fügen sich insgesamt jedoch in das Ortsbild sowie in die vorhandene Landschaft ein.

zu Nr. 6 Die Gefährdung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Beeinträchtigung der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes

Das Vorhaben berührt keine Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Es sind auch keine Maßnahmen bekannt, die die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährden.

zu Nr. 7 Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung
Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung ist nicht erkennbar, da das Vorhaben auf dem existierenden Betriebsgelände der S.K. Schweinehaltung GmbH realisiert werden soll.

zu Nr. 8 Die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen
Die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen wird nicht gestört.

Weiterhin ist die Erschließung des Vorhabens gesichert, da die Erweiterungen im Wesentlichen auf dem erschlossenen jetzigen Betriebsgelände vorgesehen sind. Auf den Hinweis 28 wird an dieser Stelle verwiesen. Die Wasserversorgung ist gesichert durch eine zentrale Wasserversorgung. Ebenfalls gesichert ist die Abwasserbeseitigung (Kanalisation).

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal versagte dem beantragten Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erneut mit Schreiben vom 28.10.2022. Zur Begründung verwies die Gemeinde auf die Stellungnahmen vom 25.03.2021 und 27.08.2022. Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Die Gemeinde hebt erhebliche Zweifel an der planungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Weitere Versagensgründe beziehen sich auf Umweltauswirkungen, den Klima- und auf den Brandschutz.

Ersetzen des Gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 1 BbgBO

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde – hier also gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BbgBO i. V. m. § 13 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 ImSchZV das LfU – jedoch ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist rechtswidrig.

Das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens wäre nur in dem Fall rechtmäßig, wenn das geplante Vorhaben aus bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Gründen unzulässig wäre. Eine Stellungnahme zur positiven bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt mit Stellungnahme des Landkreises, untere Bauaufsichtsbehörde mit Da-

tum 26.10.2023 nunmehr vor. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens aufgrund einer angezweifelten bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist demzufolge rechtswidrig.

Emissionen und Immissionen

Durch die im Genehmigungsverfahren vorgelegten Fachgutachten zu Emissionen und Immissionen wurde nachgewiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Klimaschutz

Die Belange des Klimaschutzes gehören nicht zu den Gründen, die ein Versagen des gemeindlichen Einvernehmens aus Gründen nach § 35 BauGB rechtfertigen.

Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes gehören nicht zu den Gründen, die ein Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 35 BauGB rechtfertigen.

Vorgelegte Brandschutzkonzepte sind für die Ausführung des Vorhabens zu beachten. Es wurden Nebenbestimmungen und Hinweise auch in Bezug auf die Feuerwehr und die Tierrettung erlassen.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung muss damit als rechtswidrig angesehen werden.

Das fehlende Einvernehmen war gemäß § 70 Abs. 1 BbgBO zu ersetzen.

2.3.9.2 Bauordnungsrecht/Brandschutz

Die für das Bauvorhaben vorgelegten Bauvorlagen wurden auf der Grundlage der BbgBauPrüfV durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming geprüft.

Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 BbgBO um Sonderbauten. Es wurden die Nebenbestimmungen IV./1.4 und unter IV./3 in die Genehmigung aufgenommen. Rechtsgrundlage für die Anzeige des Baubeginns in NB IV./1.4 ist § 72 Abs. 8 BbgBO. Die NB unter IV/3. finden ihre Ermächtigung in der BbgBO und der Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg. (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorV). Die Hinweise 26 und 27 sind zu beachten.

Die Prüfung des Brandschutznachweises von Dipl.- Ing. Uwe Gehloff vom 15.05.2020 erfolgte durch den Prüfenieur für Brandschutz Stefan Schneider Az.: 326/02344-22/002 BABS-Projekt Nr.: BABS-P-132-G11-01-10 und Az.: 326/02343-22/001 BABA-Projekt-Nr.: BABS-P-132-G10-01-10 am 02.06.2022 gemäß § 66 Absatz 3 BbgBO. Das geprüfte Brandschutzkonzept sowie der Prüf-

bericht einschließlich der Prüfbemerkungen und -auflagen sind vollinhaltlich Bestandteil der bauaufsichtlichen Stellungnahme und für die Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (NB 3.1). Weiterhin wird auf die Hinweise 29 bis 31 verwiesen.

Entsprechend Punkt 4 der DIN 14 095 müssen Feuerwehrpläne stets auf aktuellem Stand gehalten werden (NB 3.3). Weiterhin wird auf den Hinweis 31 verwiesen.

§ 14 BbgBO fordert, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind. Dies ist die Ermächtigungsgrundlage für die Forderung eines Evakuierungsplan-Tierrettung in NB 3.4.

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung des beantragten Vorhabens.

2.3.9.3 Abfallrecht

Die Entsorgung der beim Umbau und beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle richtet sich nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den dazu erlassenen Verordnungen.

Aus abfallrechtlicher Sicht sind Bauherren verpflichtet, anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen und eine ordnungsgemäße Verwertung mineralischer Abfälle sicherzustellen (NB 4.1bis 4.3).

Da während der Umbaumaßnahmen bzw. während des Anlagenbetriebes auch gefährliche Abfälle (z. B. asbesthaltige Bauteilen bzw. Altöle, överschmutzten Putzlappen) in der Anlage anfallen, ist es erforderlich, die entsprechenden Nachweise über die zulässige Entsorgung zu führen (NB 4.1).

Die NB 4.2 ist erforderlich und stellt sicher, dass für mineralischen Bauschutt und Bodenaushub, welche von der Baustelle verbracht werden müssen, eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung gewährleistet ist. Derartige Materialien stellen Abfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dar. Der Verbau dieser Materialien z. B. in Wällen auf dem Anlagengelände ist nicht genehmigt. Die Hinweise 32 bis 36 sind zu beachten.

Auf das Merkblatt der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises "Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen" wird verwiesen (siehe Hinweis 37).

Beim geänderten Betrieb der Anlage fallen während des bestimmungsgemäßen Betriebes folgende Abfälle an:

- hausmüllartige Abfälle,
- Tierkadaver,
- Abfälle aus der Tierbehandlung und
- neu Filterwandmaterialien aus den Abluftreinigungsanlagen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist durch die Vorlage gültiger Abnahmeerklärungen gegenüber der für die Überwachung der Betreibergrundpflichten zuständigen Behörde (LfU, Referat T 25) nachzuweisen (NB 4.1 und 4.3).

2.3.9.4 Arbeitsschutz

Seitens des LAVG, Regionalbereich Süd steht dem Vorhaben hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn die Anlage entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben wird. Während der Bautätigkeit sind die Hinweise 38 bis 42 zu beachten.

Die NB 5.1 wird zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erhoben und beruht auf den Forderungen des § 3 a Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. den Arbeitsschutzrichtlinien (ASR). Weiterhin sind die Hinweise 43 bis 46 zu beachten.

2.3.9.5 Gewässerschutz

In der zusammenfassenden Darstellung sind unter Pkt. 2.2.6.2 die Belange des Gewässerschutzes für das Vorhaben ausführlich betrachtet.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde des LK Teltow-Fläming steht dem Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter IV./7 nichts entgegen. Neben den gesetzlichen Grundlagen des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Brandenburgisches Wassergesetz - BbgWG, Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV) sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen.

Die zusätzlich anfallende Gülle soll in neu zu errichtenden Güllekanälen zwischengelagert und nach Erfordernis über die Güllevorgrube in die Güllebehälter geleitet werden. Nach Anlage 7 Nr. 6. AwSV hat, wer eine sonstige Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlage größer 500 m³ Fassungsvermögen errichten will dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen davon sind Anlagen, die, wie im vorliegenden Fall, Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind. Nach § 126 Abs. 1 BbgWG ist die für die Prüfung und Festlegungen zuständige Behörde die untere Wasserbehörde. Gemäß § 124 Abs. 2 BbgWG nehmen die Landkreise die Aufgaben der unteren Wasserbehörde wahr.

Gülle ist ein Stoff, der bei unsachgemäßem Umgang zu einer Gewässerverunreinigung führen kann. Er ist in keine Wassergefährdungskategorie eingestuft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdend. Anlagen zum Lagern von Gülle müssen deshalb so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG). Sie müssen mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (hier: DWA-Arbeitsblatt 792, DIN 11622-2) entsprechen (§ 62 Abs. 2 WHG). Die festgesetzten NB 7.1 bis 7.15 beschreiben wasserrechtliche Anforderungen, bei deren Erfüllung von einer Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG stets ausgegangen werden kann.

Die Güllekanäle haben ein geplantes Fassungsvermögen von 751 m³ (Stall 10) und 3.254 m³ (Stall 11), so dass beide Lageranlagen den Schwellenwert von 500 m³ (vgl. Anlage 7 Nummer 6.1 AwSV) überschreiten. Nach Anlage 7 Punkt 3.2 AwSV i. V. m. DWA-Arbeitsblatt 792 Punkt 7.4 (1) kann bei Sammel- und Lagereinrichtungen unter Ställen (hier: Güllekanäle unter den Ställen 10 und 11) auf ein Leckageerkennungssystem verzichtet werden, wenn die Aufstauhöhe auf das zur Entmischung notwendige Maß begrenzt wird und insbesondere Fugen und Dichtungen vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Diese Voraussetzung ist durch die Planungsunterlagen (hier: Bauantragszeichnung zum Stall 10 und 11: Detail Güllekanal, Stand: 30.4.2021) sowie durch die NB 7.8 und 7.14 gegeben. Folglich ist der Verzicht auf eine Leckageerkennung unter den Ställen 10 und 11 zulässig. Zugleich können Güllekanäle gemäß DWA Arbeitsblatt 792 Punkt 4.1 (3) als regelmäßig Flüssigkeit einstauende Sammeleinrichtungen unter Stallanlagen (hier: Stall 10 und 11) auf das Fassungsvermögen angerechnet werden, wenn sie baulich und betriebsbedingt geeignet sind.

Durch die Einbindung eines nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen vor Beginn der Bauarbeiten (NB 7.1), der Forderung eines Fachbetriebes für die Errichtung und Instandsetzung der Lageranlagen (NB 7.2), die Verwendung von Produkten mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis (NB 7.3), die Planung und Ausführung der Bauarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (NB 7.1, 7.4, 7.6), die Forderung einer Dichtheitsprüfung (NB 7.8) sowie einer Inbetriebnahmeprüfung (NB 7.10) durch einen nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen sind die Güllekanäle als regelmäßig Flüssigkeit einstauende Sammeleinrichtungen baulich und betriebsbedingt geeignet. In diesem Zusammenhang gilt auch NB 7.14.

Die Einbindung eines nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen in die bauliche Ausführung der Prozesswasserlager beider Abluftreinigungsanlagen (hier: insbesondere zur Ausbildung der Bodenflächen für die Technikräume im Stall 10 und 11) vor Beginn der Bauarbeiten wird bereits planungs- und herstellerseitig gefordert. In dem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass in den Technikräumen nicht nur die Lagerung wassergefährdender Stoffe (hier: N-Lock auf Auffangwanne, Schwefelsäure, Natronlauge in zugelassenen IBC-

Behältern), sondern auch ein Umschlag dieser Stoffe stattfindet und der Rückhalt wassergefährdender Stoffe auf dieser Fläche zu gewährleisten ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 AwSV).

Aus diesem Grund sind die Bodenflächen entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und mit dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zu planen. Die Einbindung eines nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen (NB 7.1) in die bauliche Ausführung sowie für den Lagerraum und Umschlagplatz (Gebindelager im ehemaligen Stall 1) ist ebenso erforderlich, da nach bisherigem Kenntnisstand die Gebindegröße der zu lagernden Desinfektions- und Reinigungsmittel nicht bekannt ist. In diesem Zusammenhang wird auf den § 31 AwSV (Anforderungen an Fass- und Gebindelager) verwiesen, der, je nach Gebindegröße, unterschiedliche Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung stellt. Die entsprechende notwendige Ausführung der Rückhalteeinrichtung ist mit dem Sachverständigen abzustimmen. Die bei dem Betrieb der Abluftreinigungsanlagen anfallenden Abschlammwässer, die mit wassergefährdenden Stoffen versetzt sind, gelten als im landwirtschaftlichen Gebrauch anfallendes Schmutzwasser nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Die Abwasserbeseitigung nach § 54 Abs. 2 WHG umfasst das Sammeln der Abschlammwässer und die Zuleitung des Wassers über Prozesswasserleitungen zur Güllevorgrube. Die NB 7.16 soll die Erfüllung der Regelungen aus den Vorgaben der Abwasserbeseitigung nach Abschnitt 2 WHG sicherstellen. Abwasseranlagen (hier: Prozesswasserleitungen) sind nach § 60 WHG grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dazu gehört die regelmäßige Prüfung der Rohrleitungen auf ihre Dichtheit. NB 7.18 wurde aufgenommen, da aus den bisherigen Planungsunterlagen (hier: Beantwortung vom 26.04.2021 der Nachforderungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.03.2021 durch das Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH) nicht ersichtlich ist, ob die Bodeneinläufe bereits verschleißbar sind. Die bisherige Bemessung des erforderlichen Lagervolumens der Güllebehälter bezieht das Volumen unverschmutzter Niederschlagswässer nicht mit ein. Aus diesem Grund ist eine strikte Trennung des unverschmutzten Niederschlagswassers von den einzuleitenden Wässern der Fahrsiloanlagen erforderlich. Andernfalls könnte das vorhandene Lagervolumen nicht ausreichend bemessen sein. Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming ergab deshalb, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Lageranlagen für Gülle (hier: Güllekanäle) unter Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken bestehen. Die Nebenbestimmungen sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse am Schutzgut Wasser unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Die NB 7.20 wurde erlassen, da es in der Vergangenheit mehrfach zu Havarien an den Güllebehältern kam und die Auswirkungen auf das Grundwasser mit den Ergebnissen der Probenahmen besser bewertet werden kann.

Koordinierung der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG

Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse

- für die Niederschlagsentwässerung sowie
- für die Einleitung des aus der Brauchwasseraufbereitung stammenden Regenerationswassers in das Grundwasser

waren gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde zu koordinieren. Im Ergebnis der wechselseitigen Information über Inhalt und Nebenbestimmungen der auszureichenden wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. dieser Genehmigung nach BImSchG wurde festgestellt, dass deren Inhalte und Festlegungen nicht einander entgegenstehen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr.: Ab-Ni-Kb-4 zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer [Regenwasserableitung von Dachflächen der Ställe 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9, von den Dachflächen der Zwischenbauten sowie von der Dachfläche des neuen Stalls (Stall 11) über Regenfallrohre, Anschlussleitungen und über 13 Versickerungsmulden/-flächen in den Untergrund] und die wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr.: Ab-Ni-Kb-5 (Ableitung von Regenerationswasser über eine Versickerungsmulde in den Untergrund) wurden separat durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming erteilt.

2.3.9.6 Naturschutz

Dem beantragten Vorhaben stehen auch die Belange des Naturschutzes nicht entgegen. Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Flora, Fauna, Landschaftsbild und Boden. Zudem dürfen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) vom Vorhaben nicht berührt werden. Eingriffe sind zu vermeiden, zu vermindern oder entsprechend auszugleichen.

Die einzelnen Schutzgüter Fauna, Flora, Boden und Landschaftsbild sind in der „Zusammenfassenden Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung“ unter Pkt. 2.2.6.3 erläutert.

Folgende Unterlagen wurden durch das Referat N 1 des LfU geprüft:

- UVP-Bericht (Stand Juni 2021)
- Eingriffs-Ausgleichs-Planung (Stand April 2021)
- Artenschutzfachbeitrag (Stand Juni 2021)
- Erläuterung zum Artenschutzfachbeitrag (Stand Januar 2021)
- NATURA2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Stand November 2020)
- Erläuterung zur NATURA2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Stand Januar 2021)
- Darstellung gesetzlich geschützter Biotope im Untersuchungsgebiet (Stand Mai 2020)
- Darstellung der Schutzgebiete und des Untersuchungsradius (r=1000 m) (Stand Mai 2020)
- Amtlicher Lageplan.

Den Vorschlägen in der Eingriffs- und Ausgleichsplanung der Antragstellerin wurde gefolgt. Diese waren durch Nebenbestimmungen und Hinweise zu konkretisieren. Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten und bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht verletzt.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig, wenn die im Anhang 5 der Eingriffs- und Ausgleichs-Planung beschriebenen Kompensationsmaßnahmen:

- | | |
|------------------|---|
| Maßnahmenblatt 1 | Abriss und Entsiegelung überbauter Flächen im Betriebsgelände |
| Maßnahmenblatt 2 | Neupflanzung von 17 Einzelbäumen im Betriebsgelände |
| Maßnahmenblatt 3 | Ersatzaufforstung im Rahmen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart |
| Maßnahmenblatt 4 | Waldumbau/Waldunterpflanzung im Rahmen der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart |
- umgesetzt werden.

Die wesentliche Änderung der Schweinehaltungsanlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG).

Auf der Vorhabenfläche sowie direkt daran angrenzend befinden sich mehrere Brutvogelreviere (Brutzeiten nach Niststättenerlass, Stand 15.08.2018). Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit (21.02. bis 10.10.) erfolgt. Daher wurden die NB 8.1 bis 8.2 sowie die Hinweise 48 bis 50 in diesen Bescheid aufgenommen.

Durch den Abriss von Gebäuden gehen dauerhaft geschützte Niststätten verloren. Folglich müssen die dauerhaft geschützten Niststätten kompensiert werden. Dies erfolgt durch das Anbringen von Nistkästen in doppelter Zahl am Standort (NB 8.3). So können zusätzliche Ansiedlungsmöglichkeiten für die vom Gebäudeabbriss betroffenen Brutpaare erschlossen werden. Der Hinweis 51 ist in diesem Zusammenhang zu beachten.

Im Gebiet wurden Fledermausarten, die Gebäude als Quartier nutzen, nachgewiesen. Die Vorschriften des § 44 BNatSchG könnten den Abriss von Gebäuden verletzt werden. Aus den Unterlagen geht hervor, dass weder durch die Rodung der Forstfläche noch durch die Abrissarbeiten Quartiere zerstört werden. Jedoch kann dies nicht mit hinreichender Sicherheit für die kommende Aktivitätsperiode ausgeschlossen werden. Durch Festsetzung einer Bauzeitenregelung (NB 8.4), kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung in einem Umfang von 3.900 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 3.900 m²).

Mit der Maßnahme 1 „Abriss und Entsiegelung überbauter Flächen im Betriebsgelände“ im Umfang von ca. 2.540 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau des Vorhabens auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden teilweise kompensiert werden (NB 8.6 und 8.7). Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist der in NB 8.8 geforderte Bericht dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen.

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 1.360 m². Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von der Antragstellerin vorgeschlagen/ingereicht wurden, eine Ersatzzahlung festgelegt.

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung durch das LfU, Referat N1 zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10 €/m² bei Vollversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten. So ergeben sich für das Kompensationsdefizit von 1.360 m² ein Betrag in Höhe von 13.600 €. Die Zahlungsmodalitäten sind in den NB 8.9 und 8.10 festgelegt.

Der Stall 11 soll auf Waldflächen errichtet werden. In der Summe werden 460 m² Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Zusätzlich werden durch die Baufeldfreimachung vier Kiefern gefällt.

Die geforderte Ersatzpflanzung der Kiefern erfolgt auf Grundlage der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), weil die Baumschutzsatzungen der Gemeinde und des Landkreises keine Anwendung für Eingriffe nach § 14 BNatSchG haben. Folglich sind für die Fällung der 4 Kiefern (> 60 cm Stammumfang, gemessen in 130 cm Baumhöhe) 17 Ersatzbäume zu pflanzen (Maßnahme 2), festgelegt in NB 8.10. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die in NB 8.11. geforderten Berichte dem Referat N 1 des LfU zur Prüfung vorzulegen.

Der Biotopverlust durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 460 m² Waldfläche wird durch die Aufforstung eines Mischwaldes (Maßnahme 3), festgelegt in NB 8.12, und den ökologischen Waldumbau (Maßnahme 4), festgelegt in NB 8.13, vollständig kompensiert.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölz-pflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen (NB 8.14).

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die in NB 8.15 geforderten Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen.

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz wurde im Genehmigungsverfahren nachgewiesen. Diese Unterlagen gingen per E-Mail am 28.09.2022 im Referat N 1 des LfU ein.

Das Vorhaben ist daher naturschutzrechtlich zulässig.

2.3.9.7 Waldumwandlung

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in eine Betriebsfläche für die Schweinehaltungsanlage. Dadurch wird 460 m² Waldfläche in der Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 75 mit einer Größe von 62.045 m² durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Walderhaltungsabgabe NB 9.1 und 9.2

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können (hier für die Waldfunktion 4100 Sichtschutzwald = 0,75 Bewertungsfaktor), ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich zu leisten.

Für die Festlegung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist neben der quantitativen Komponente (Flächenverlust) auch eine qualitative Komponente (vorhandene Waldfunktionen) zu berücksichtigen.

Der von der dauerhaften Umwandlung betroffene Wald umfasst folgende Fläche.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)	
				dauerhaft	zeitweilig
Kemnitz	2	75	62.045	460	
Summe				460	

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe berechnet sich aus dem Bodenwert eines zur Aufforstung geeigneten Grundstückes gleicher Lage (bei Erstaufforstungen) und den Kosten einer standortgerechten Nadelholzkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Dauerhaft umzuwandelnde Fläche [m²] x Bewertungsfaktor = Ersatzfläche [m²]
460 m² x 0,75 = 345 m²

Begründung einer Nadelholzkultur und 5-jährige Pflege auf
345 m² x 1,20 €/m² = 414,00 €

Bodenwert eines zur Erstaufforstung geeigneten Grundstückes
345 m² x 0,775 €/m² = 267,38 €

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 681,38 €.

Weiterhin sind die Forderungen in den NB 9.3 bis 9.17 geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Die Antragstellerin wird in einer für sie zumutbaren und der Größe der Umwandlungsfläche angemessenen Weise belastet.

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt (NB 9.3), dass der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth seinen Überwachungsaufgaben nachkommen kann. Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der min den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt (NB 9.8). Der Ersatzverpflichtigen wird somit ein größerer Spielraum gegeben, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg (BZT)-Erlasses hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

Die NB 9.11 zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV). Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“. Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG (NB 9.15). Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Zur Überprüfung der fachgerechten Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Punkt 9 führt die untere Forstbehörde eine separate Abnahme/Endabnahme zur gesicherten Kultur durch und fertigt ein Endabnahmeprotokoll bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur (NB 9.17).

Die Hinweise 52 bis 61 sind zu beachten.

2.3.9.8 Düngemittelrecht

Die Antragstellerin ist im Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming angemeldet und gilt als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 201 BauGB. Sie bewirtschaftet rund 403 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Mit beantragter Erweiterung der Schweinehaltungsanlage erhöhen sich die anfallenden Gülle- und Nährstoffmengen. Prognostisch sind folgende Mengen zu erwarten:

- ca. 19.428 m³ Gülle pro Jahr (Gülleanfall pro Tierplatz, Reinigungsabwasser, Abwasser aus den Abluftreinigungen, zu sammelnde Niederschläge des Abfüllplatzes und der Siloanlage),
- ca. 91.827 kg Stickstoff und 46.205 kg Phosphat pro Jahr (Nährstoffanfall pro Tierplatz, Stickstoffaustrag über die Abwässer der Abluftreinigungen).

Nach der geplanten Errichtung der Güllekanäle in den neuen Ställen 10 und 11 entsprechend der Anforderung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming sowie der bestehenden Lagerstätten (zwei Hochbehälter, Vorgrube) stehen zukünftig insgesamt 9.911 m³ Lagerkapazität für den Standort zur Verfügung. Abnahme- und Verwertungsverträge mit Dritten stellen die dünge-rechtliche Verwertung der Güllemengen sicher, die nicht auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Antragstellerin aufgebracht werden können und dienen u. a. der Entlastung von Lagerkapazität.

Mit der novellierten Düngeverordnung (DüMV) vom 26.05.2017, zuletzt geändert am 28.04.2020, gelten neue Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Daraus ergeben sich sowohl für Landwirtschaftsbetriebe als auch für gewerbliche Tierhaltungs- und Biogasanlagen erhöhte Anforderungen an die vorzuhaltenden Lagerkapazitäten. Mit den novellierten Anforderungen sind Einschränkungen in der Ausbringung von Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger verbunden. Die ordnungsgemäße Verwertung und Lagerung der anfallenden Gülle ist durch die Antragstellerin sicherzustellen.

Die anfallende Schweinegülle sowie die einfließenden Reinigungsabwässer aus den Ställen, das Abwasser aus den Abluftreinigungsanlagen sowie die mit zu sammelnden Niederschläge des Abfüllplatzes und der Siloanlage sind zugelassene Ausgangsstoffe für Düngemittel nach DüMV. Die entscheidende Voraussetzung für die Verwertung der Schweinegülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Zwecke der Düngung ist, Gefahren für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für den Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung oder durch andere Maßnahmen des Düngens entstehen können (§ 1 Nr. 3 Düngegesetz - DüngG). Diese Anforderungen sind nach § 4 Abs. 1 DüMV an jeden Bestandteil des Düngemittels zu stellen. Schweinegülle zählt im Sinne des DüngG zu den Wirtschaftsdüngern. Nach Anlage 1, Abschnitt 3, Zeile 3.1 DüMV gilt der Stoff (Gülle) als Bestandteil eines organischen NPK-Düngers und ist nach Anlage 2 Tab. 7.2 DüMV als Hauptbestandteil zur Herstellung von Düngemitteln gelistet. Reinigungswässer sind i. d. R. in der Gülle enthalten. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind ein unvermeidbarer Bestandteil von Reinigungswasser und als solche nach Anlage 2 Tab. 8.3 DüMV zugelassene Fremdbestandteile. Die Zufuhr von Waschwasser aus der Abluftreinigung ist nach Anlage 2 Tabelle 7.4 DüMV als Hauptbestandteil zulässig. Niederschlagswasser mit organischen Bestandteilen ohne wesentliche Nährstoffgehalte kann mit der Gülle gesammelt werden.

Die Verwertung und Lagerung der am Standort Kemnitz anfallenden Schweinegülle von insgesamt ca. 19.428 m³/a wurde über die im Antrag dargestellte Verwertung zu Düngezwecken und über geplante verfügbare Lagerkapazitäten im Betrieb der Antragstellerin in Verbindung mit entsprechenden Abnahmeverträgen mit Dritten nachgewiesen. Nähere Angaben dazu sind in der zusammen-

fassenden Darstellung unter Punkt 2.2.6.2 c) und d) dargestellt. Die ordnungsgemäße Verwertung der jeweiligen Güllemengen ist durch die einzelnen Vertragspartner und die Antragstellerin möglich.

Bei Veränderung der Vertragssituation über die Abnahme, Verwertung und/oder Lagerung der Gülle ist deshalb im Sinne des antragsgemäßen Betriebes der Anlage eine erneute Prüfung und Beurteilung der ordnungsgemäßen Verwertung und Lagerung der Gülle erforderlich (NB 10.2).

Auch die gemäß Düngeverordnung (DüV) geforderte Mindestlagerkapazität ist mit den zukünftig anrechenbaren 9.911 m³ Lagervolumen für die anfallende Güllemenge nachgewiesen, wenn die Errichtung und Abnahme der Güllekanäle der Ställe 10 und 11 entsprechend den Vorgaben der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vorgenommen wurde und diese damit als geeignete Lagerstätten gelten können (NB 10.1).

Ändert sich der Betrieb der Anlage oder die betriebliche Konstellation in Bezug auf die Nutzung von Anlagenteilen, kann es aus Sicht des Landwirtschaftsamtes in Bezug auf die Düngeverordnung zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder des Vorhaltens ausreichender Lagerkapazitäten führen. Die Forderungen entsprechend DüV sind bei Änderungen weiterhin einzuhalten. Um dem Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming seinen Prüfauftrag zu ermöglichen, wurde die NB 10.2 in den Bescheid aufgenommen.

Die Hinweise 62 bis 64 sind zu beachten.

2.3.9.9 Denkmalschutz

Die Belange der Bau- oder der Bodendenkmalpflege sind entsprechend Stellungnahme des Amtes für Denkmalschutz/Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming nicht betroffen. Im Bereich des Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Die Hinweise 65 und 67 sind zu beachten.

2.3.9.10 Tierschutz

Entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Veterinärwesen des Landkreises Teltow-Fläming kann dem Antrag aus tierschutzrechtlichen Gründen ohne Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Grundlage der gesetzlichen Vorgaben im Bereich Tierschutz ist das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV). Die aktuellen Anforderungen der novellierten TierSchNutztV wurden in der Planung der Ställe 10 und 11 berücksichtigt.

Der Hinweis 68 ist zu beachten.

2.3.10 Bewertung der Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation

2.3.10.1 Verfahrensrecht

1. Es wurde eingewandt, dass es keine bestehenden Altgenehmigungen bzw. keine Genehmigung für den derzeitigen Betrieb der Schweinehaltungsanlage gibt.

Erwiderung

Die Anlage wurde nach § 67a Abs. 1 BImSchG beim damaligen Amt für Immissionsschutz Luckenwalde angezeigt und wurde unter dem Aktenzeichen 039.00.00/94 registriert.

Bisher wurden folgende Genehmigungen für die Anlage erteilt:

- Genehmigung-Nr. 039.00.00/94 vom 14.07.1995 sowie
- Genehmigung-Nr. 040.01.00/02 vom 14.11.2002.

Der Einwand ist daher nicht berechtigt.

2. Es wurde eingewandt, dass es sich um keine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG handelt.

Erwiderung

Eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage liegt vor, wenn deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb geändert oder erweitert werden und dadurch für die Prüfung der Erfüllung der Betreiberpflichten erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Demgegenüber ist von einer Neuerrichtung auszugehen, wenn das Vorhaben nicht auf die genehmigte Anlage bezogen ist, sondern sich als Errichtung einer weiteren Anlage darstellt.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist der Anlagenbegriff des § 1 Abs. 2 und 3 der 4. BImSchV. Danach erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle betriebsnotwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf Nebeneinrichtungen, die mit den betriebsnotwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, sowie auf eine Mehrheit von Anlagen derselben Art, die dadurch in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, dass sie auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen. Ein neues Vorhaben stellt hiernach eine Änderung der genehmigten Anlage dar, wenn es als Nebeneinrichtung der genehmigten Anlage zuzuordnen ist oder mit ihr betriebstechnisch und organisatorisch in einer Weise verbunden ist, die es nach der Verkehrsanschauung rechtfertigt, eine einheitliche, nach einem übergreifenden Konzept betriebene Anlage anzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2008 - 7 B 2/08 -, Rn. 3, juris, m.w.N.; Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 95. EL Mai 2021, BImSchG § 16 Rn. 34; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23.11.2006 - 22 BV 06.2223 -, Rn. 34 ff., juris).

Gemessen daran, handelt es sich vorliegend nicht um eine neue Anlage, sondern um eine Änderung i. S. v. § 16 BImSchG:

- Das beantragte Vorhaben umfasst Änderungen in der Stallbelegung der vorhandenen Ställe, die Nutzung eines vorhandenen Verbinderanbaus zwischen Stall 7 und Stall 8 als Eberstall, die Errichtung zweier neuer Ställe mit Abluftreinigungsanlagen und Güllelagern, die Nutzungsaufgabe von zwei vorhandenen Ställen sowie den Rückbau von Stall 2 und Nebeneinrichtungen.
- Die neuen Anlagenteile und der Bestand befinden sich auf demselben Betriebsgelände und sind durch gemeinsame Betriebseinrichtungen (z. B. Güllebehälter und Fütterungseinrichtungen) verbunden. Sie stehen in einem engen betrieblichen und organisatorischen Zusammenhang und dienen einem identischen Zweck. Die Betriebsabläufe umfassen die bestehenden und die neuen Anlagenteile gleichermaßen. Das Grundkonzept der Anlage ändert sich nicht. Diese bleibt auch nach der geplanten Änderung eine Schweinehaltungsanlage mit Sauenplätzen, Ferkelaufzucht und Schweinemast. Die Bestandsanlage und die neuen Anlagenteile bilden somit eine einheitliche, nach einem übergreifenden Konzept betriebene Schweinehaltungsanlage.

Dieser Einwendung kann nicht gefolgt werden, da der Anlagenbestand dem Umfang der baulichen sowie betriebsbedingten Änderungen und neu zu errichtenden Anlagenteilen, die zudem funktionell mit der Bestandsanlage zusammenhängen, maßgeblich überwiegt.

3. Es wurde eingewandt, dass der Tierbestand nicht den jeweiligen Firmen (S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH und die SNU Schweinemast Nuthe-Urstromtal GmbH) auf dem Anlagengelände zugeordnet werden kann.

Erwiderung

Die S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH ist alleinige Antragstellerin und wird alleinige Betreiberin der geänderten Schweinehaltungsanlage. Dies ist den Antragsunterlagen auch so zu entnehmen, daher ist der Einwand nicht berechtigt.

4. Es wurde eingewandt, dass der derzeitige Tierbestand nicht dem genehmigten Zustand entspricht bzw. bewusst falsche Angaben bezüglich der geplanten Tierplätze gemacht werden.

Erwiderung

Der Antrag enthält alle notwendigen Angaben zum genehmigten Tierbestand. Die Angaben im Antrag bezüglich der geplanten Tierplätze wurden durch die entsprechenden Fachbehörden geprüft und waren nicht zu bemängeln.

2.3.10.2 Immissionsschutz

5. Es ist nicht genau erklärt, wie und warum eine Unterscheidung zwischen genehmigtem bzw. tatsächlichem Zustand der Anlage in den Immissionsprognosen stattfindet.
Außerdem muss bezüglich der Prüfung der Immissionen und bezüglich der Prüfung des Fachrechts die zu ändernde Gesamtanlage als Zusatzbelastung betrachtet werden. Bestandsschutzwägungen werden abgelehnt.

Erwiderung

Zur Beurteilung der durch die geänderte Anlage verursachten Luftschadstoff-, Geruchs- und Schallimmissionen wurden folgende Gutachten gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen erstellt:

- Geruchsimmisionsprognose gemäß Geruchsimmisions-Richtlinie,
- Ammoniak/Stickstoffgutachten nach TA Luft i. V. m.
 - Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensräume,
 - Beurteilung der Stickstoffeinträge in Waldflächen,
- Staub/Bioaerosolgutachten nach TA Luft/LAI-Bioaerosol-Leitfaden,
- Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm.

Die Bewertung der zum Zeitpunkt der Antragstellung genehmigten Schweinehaltungsanlage hinsichtlich Geruch erfolgte, um den aktuellen Zustand festzustellen, weil es aufgrund der Beschwerden der Anwohner Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Belästigungen gab.

Die Prüfung und Bewertung der Immissionen im Genehmigungsverfahren wurde auf Grundlage der Immissionsprognosen (Geruch, Ammoniak, Staub) für die geänderte Gesamtanlage unter Berücksichtigung der südwestlich der Schweinehaltung befindlichen Fahrsiloanlage als Vorbelastung vorgenommen. Die fachliche Prüfung der Prognosen ergab keine Mängel.

6. Die Aufsichtsbehörden würden die Anlage nicht bzw. nicht häufig genug kontrollieren.

Erwiderung

Die Anlage ist aufgrund der Tierplatzkapazität eine Anlage nach EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED), die einer regelmäßigen Kontrollpflicht durch das LfU unterliegt. Dazu wurde eine Bewertung nach bestimmten Kriterien vorgenommen, woraus sich ein 2-jährlicher Überwachungssturnus ergab. Die Informationen zu Kontrollen werden veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz im Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem (LUIS-BB) einsehbar. Zu diesen Kontrollen werden auch weitere Behörden (Wasserbehörde und Abfallbehörde des Landkreises Teltow-Fläming) eingeladen, die nach eigenem Ermessen über die Teilnahme entscheiden. Es ist aufgrund der bisherigen Ergebnisse der Kontrollen nicht erkennbar, dass sich ein höherer Bedarf ergibt.

7. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm (tags und nachts) befürchtet, insbesondere durch erhöhten Verkehr und die geplanten Abluftreinigungsanlagen. Es wird eine Erhöhung des Lärms durch den möglicherweise beabsichtigten Einsatz zusätzlicher Maschinen auf der Anlage befürchtet. Es wurden keine Ruhezeiten berücksichtigt.

Erwiderung

Zur Beurteilung der mit den geplanten Änderungen der Anlagen einhergehenden Geräuschemissionen und -immissionen hat die Antragstellerin eine schalltechnische Prognose zur fachlichen Bewertung der zu erwartenden Geräuschbelastung durch den Anlagenbetrieb vorgelegt (vgl. Bericht „Beurteilung der Schallemissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz“ der IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Berichts-Nr. 522/1/14-2020-4-0 vom 18.05.2020, zuletzt geändert am 05.11.2020). Darin wurden sowohl alle Abluftanlagen (vgl. Prognose S. 11 ff.) wie auch der zu erwartende Fahrzeugverkehr (vgl. Prognose S. 18 ff.) berücksichtigt.

Im Ergebnis der Prognose können im regulären Anlagenbetrieb (Variante 1) an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Tag und für die Nacht eingehalten werden. Es wurden in Nebenbestimmungen der für die Nachtzeit maximal zulässige Immissionswert festgelegt und eine messtechnische Überprüfung der Einhaltung nach Realisierung der geplanten Änderungen gefordert.

Da die Antragstellerin darüber hinaus nicht auszuschließen kann, dass während des Erntezeitraums auch in der Nachtzeit Anlieferungen und Einlagerungen von Erntegut erfolgen müssen, wurden diese zusätzlichen Emissionen den Emissionen des regulären Anlagenbetriebes hinzugerechnet und als Variante 2 dargestellt.

Die nächtlichen Anlieferungen und Einlagerungen sollen jedoch an nicht mehr als an 10 Nächten und nicht mehr als an 2 aufeinander folgenden Wochenenden zu erwarten sein und könnten möglicherweise somit eine Ausnahme im Sinne der TA Lärm dar (vgl. TA Lärm Nr. 7.2) darstellen. Im Ergebnis der Untersuchungen für die Betriebsvariante 2 ist festzustellen, dass an allen untersuchten Immissionsorten Beurteilungspegel von 50 dB(A) zu erwarten sind, die den für seltene Ereignisse höchstens zulässige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) um 5 dB(A) unterschreiten und damit sicher einhalten.

Im Hinblick auf den vorgetragenen Einwand der fehlenden Beachtung von Ruhezeiten ist festzustellen, dass sich alle maßgeblichen Immissionsorte in einer gemischten Baufläche befinden. Die Vergabe von Ruhezeitenzuschlägen ist jedoch Immissionsorten in Gebieten mit erhöhter Empfindlichkeit vorbehalten. Gebiete mit erhöhter Empfindlichkeit sind „allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete“, „reine Wohngebiete“ und „Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten“ (vgl. TA Lärm Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 6.5). Immissionsorte in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten oder, sofern es wie hier an einer verbindlichen Bauleitplanung fehlt, in gemischten Bauflächen gehören nicht zu den

Gebieten mit erhöhter Empfindlichkeit. Daher ist für die hier in Rede stehenden Immissionsorte auch kein entsprechender Zuschlag zu vergeben.

Die dieser Prognose zugrundeliegenden Eingangsdaten stellen auf den zukünftigen Anlagenbetrieb nach Realisierung der beantragten Änderungen ab. Bei diesem Prognoseansatz kann es an den maßgeblichen Immissionsorten durchaus zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel gegenüber dem gegenwärtigen Anlagenbetrieb kommen. Als Gründe können veränderte Standorte der Geräuschquellen, veränderte Ausbreitungsbedingungen und durchaus auch ein zusätzlicher Maschineneinsatz in Frage kommen. Entscheidend ist jedoch, dass die durch den zukünftigen Anlagenbetrieb hervorgerufenen Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm nicht überschreiten. Das wird mit der vorliegenden schalltechnischen Prognose nachgewiesen.

8. Es werden ein Verkehrskonzept für das erhöhte Verkehrsaufkommen und geräuschreduzierende Bodenbeläge gefordert.
Es werden eine Verkehrsführung in östliche Richtung und die Verlegung des Silostandorts in östliche Richtung gefordert, wo sich keine Wohnhäuser befinden. Das soll den Verkehr, den verkehrsbedingten Lärm und die verkehrsbedingten Vibrationen im Ort verringern.
Durch die Vibrationen entstehen Schäden an der Bausubstanz der Dorfhäuser.

Erwiderung

In der „Beurteilung der Schallemissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz“ wurden neben den dem eigentlichen Anlagenbetrieb zuzurechnenden Fahrzeuggeräuschen auch die Geräusche auf öffentlichen Straßen entsprechend den Vorgaben der Nr. 7.4 TA Lärm betrachtet (vgl. Prognose S. 18 ff., S. 22 ff.). Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass durch den Anlagenbetrieb sowohl in der Variante 1 (regulärer Anlagenbetrieb) wie auch in der Variante 2 (regulärer Anlagenbetrieb zzgl. Erntetransporte als seltene Ereignisse) die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Eine Verlegung von Anlagenteilen (Siloflächen oder Anlagenstraßen) ist aus akustischer Sicht daher nicht notwendig. Auch sind aufgrund der Entfernung der Anlagenstraße 2 zum nächstgelegenen Immissionsort Nettgendorfer Weg 3 (ca. 75 m) sowie der angegebenen Fahrgeschwindigkeit von max. 30 km/h Schäden an der Bausubstanz durch verkehrsbedingte Vibrationen erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Weiterhin ergab eine nachvollziehbare Bewertung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, dass durch den der Anlage zuzurechnenden Verkehr die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch nicht um 3 dB(A) für den Tag und die Nacht erhöht werden, eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr auf der L 80 erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmalig oder weitergehend nicht überschritten werden.

Daher sind nach Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm auch keine organisatorischen Maßnahmen, wie beispielsweise der Einsatz spezieller Straßenbeläge oder die Erstellung eines speziellen Verkehrskonzeptes erforderlich, um die Verkehrsräusche zu reduzieren.

9. Es werden Lärmschutzmaßnahmen gefordert, die die Naturflächen nicht beeinträchtigen. Es wurde nicht berücksichtigt, dass durch Lärm Brutvögel im Wald vergrämt werden.

Erwiderung

Aus den Lärm-Prognoseergebnissen sind keine Lärmschutzmaßnahmen benannt oder abzuleiten, die die Naturflächen beeinträchtigen könnten.

Der Einwand ist jedoch insofern richtig, dass in der „Beurteilung der Schallemissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz“ (Prognose) keine Beurteilung bzw. Bewertung der Geräuschauswirkungen auf Brutvögel erfolgte. Allerdings fehlt es für eine derartige Beurteilung an fachlichen Bewertungsvorgaben, mit Hilfe derer die Wirkung von Gewerbelärm auf Brutvögel oder die Avifauna im Allgemeinen abgeleitet werden kann. Bisherige, wenige Untersuchungen beschränkten sich lediglich auf die Wirkung von Verkehrslärm auf die Avifauna (vgl. dazu Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn). Als Erheblichkeitsschwelle für besonders empfindliche Brutvogelarten wird darin ein Schallpegel von > 47 dB(A) benannt. Nimmt man den Wert hilfsweise auch für dieses Verfahren als Erheblichkeitsschwelle an, so bleibt festzustellen, dass dieser Wert nach o. g. Prognose bei regulären Anlagenbetrieb jedoch sicher unterschritten wird.

10. Es werden Beeinträchtigungen durch Geruch befürchtet. Der geplante Abluftwäscher in Stall 11 ist für eine Geruchsreduzierung unzureichend. Insbesondere wird die Verdrängungsluft aus den Güllebehältern und die aus den offenen Dachluken der Behälter entweichende Luft zur weiteren Geruchsbelästigung beitragen. Eine Geruchsminimierung der Abluftreinigungseinrichtungen auf weniger als 500 Geruchseinheiten (GE) pro m^3 ist unzureichend.

Erwiderung

Für den beantragten geänderten Anlagenzustand wurde gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) eine Geruchsimmissionsprognose erarbeitet. Dies erfolgte unter Verwendung des Ausbreitungsmodells gemäß Anhang 3 der TA Luft 2002 (Referenzmodell AUSTAL2000) unter Berücksichtigung von für den Standort geeigneten Winddaten, der beurteilungsrelevanten Geruchsquellen mit den zugehörigen Emissionsdaten gemäß VDI 3894 Blatt 1 i. V. m. der Brandenburger Erlasslage (Liste der Emissionsfaktoren Stand 04/2020).

Durch die Abdeckung der Güllebehälter mit einem Zeltdach wird eine Emissionsminderung von 90 % (Ammoniak, Geruch) erreicht. In der Geruchsprognose wurden die Zeiten der Homogenisierung vor Entnahme der Gülle aus den Behältern mit erhöhtem (3fach) Emissionsfaktor berücksichtigt, die Homogenisierung darf an maximal 432 Stunden pro Jahr erfolgen, dies wurde in der Nebenbestimmung 2.47 so festgelegt.

Der nicht sachgemäße Umgang mit Gülle entspricht nicht dem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage. Das Überlaufen von Behältern stellt eine Havariesituation dar. Zwischenzeitlich erfolgte der Einbau elektronischer Füllstandsmesser in den Behältern, wodurch ein Überlaufen sicher verhindert wird.

Für den Stall 11 (Ferkel-, Jungsauenstall) ist der Einsatz einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage (ARE) der Fa. RIMU - Agrartechnologie GmbH nach DLG-Prüfbericht 6284 geplant. Dabei handelt es sich um einen einstufigen, säure-dosierten Biowäscher mit Tropfenabscheider, der im Dachraum eingebaut werden soll. Die gereinigte Abluft wird über 15 Schächte abgeleitet. Die ARE garantiert folgende Wirkungsgrade:

- Geruch: kein Rohgas im Reingas feststellbar, $\leq 500 \text{ GE/m}^3$
- Ammoniak und Staub: $\geq 70 \%$ Minderung.

Das Fachreferat des LfU kam nach Prüfung der im Genehmigungsantrag enthaltenen Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Funktionsweise mit den in Ansatz gebrachten Reinigungsleistungen für die ARE plausibel ist. Bei den genannten 500 GE/m^3 handelt es sich um eine Vorgabe des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 14.06.2018. Neben dieser Vorgabe ist auch unbedingt die Vorgabe einzuhalten, dass kein Rohgasgeruch im Reingas feststellbar sein darf. Durch diese Anforderung ist sichergestellt, dass tierartsspezifische Gerüche von zertifizierten ARE ausreichend gemindert werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist nach Inbetriebnahme der ARE durch Messungen nachzuweisen. Der ordnungsgemäße Betrieb der ARE sowie deren Überwachung werden im Genehmigungsbescheid über die Nebenbestimmungen 2.12 bis 2.44 sichergestellt.

11. Die Berechnungen der Geruchsimmissionsprognose sind fehlerhaft. Die Immissionsrichtwerte nach GIRL sind an den Immissionsorten (IO) Nettendorfer Weg 1 bis 3 und Wittbrietzener Str. 2 überschritten. Eine Erhöhung der Grenzwerte aufgrund der Dorfrandlage ist hier nicht zulässig, da die Anlage kein privilegiertes Vorhaben ist. Vielmehr muss die Anlage auf Wohnhäuser Rücksicht nehmen.

Erwiderung

Die besagten Wohnnutzungen liegen in Ortsrandlage benachbart zur Schweinehaltungsanlage, so dass hier aufgrund der jahrzehntelangen Prägung und der vorhandenen Gemengelage gemäß Punkt 3.1 und den Auslegungshinweisen der GIRL die Bildung von Zwischenwerten möglich ist. Dies entspricht dem Erlass des MLUV vom 28.08.2009, der klarstellt, dass der in der GIRL 2008 be-

nannte landwirtschaftliche Bereich landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen umfasst. Es erfolgte hier auch keine reine Mittelwertbildung, sondern unter Berücksichtigung der jahrelangen Beschwerdesituation, aber auch der Verhältnismäßigkeit wurde ein Immissionswert für die Zusatzbelastung von maximal 0,18 relative Häufigkeiten von Geruchsstunden festgelegt.

Die an dem Immissionsort Nettgendorfer Weg 3 prognostizierte relative Geruchsstundenhäufigkeit im Jahr stellt mit 0,18 im Vergleich dem prognostizierten Immissionswert im genehmigten/gestatteten Zustand (0,23 relativer Geruchsstundenhäufigkeit im Jahr) eine wesentliche Verbesserung im Sinne der Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom August 2017 dar. Danach kann eine Verringerung der Zusatzbelastung um 0,05 relative Geruchshäufigkeiten einer Anlage als wesentliche Verbesserung betrachtet werden.

Der Wert 0,18 liegt zwar immer noch über dem zulässigen Grenzwert von 0,15 für Dorfgebiete, es sind hier allerdings aufgrund der erheblichen Reduzierung der Geruchsemissionen und -immissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den Immissionsorten zu erwarten.

12. In den Antragsunterlagen sind zahlreiche Emissionsquellen aufgeführt, die in den Ausbreitungsrechnungen nicht betrachtet wurden. Im Detail wurden alle Volumenströme auf 0 m³/h, alle Schwadentemperaturen auf 0 °C und alle Wärmeflüsse mit 0 MW berechnet.

Erwiderung

Die Einwendung bezieht sich konkret auf bestimmte Seitenzahlen der Unterlagen. Dabei handelt es sich um die Protokolle zu den Ausbreitungsrechnungen für Staub (S. 340-351) und Ammoniak und Stickstoff (S. 476-487). Sinngemäß wird auch die Geruchimmissionsprognose kritisiert. Die Angaben für die Volumenströme, die Schwadentemperatur oder den Wärmefluss werden bei der Ausbreitungsrechnung für die Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung benötigt. Werden die genannten Parameter auf Null gesetzt, bedeutet dies, dass keine Abgasfahnenüberhöhung für diese Quellen berechnet wird. Die Emissionen für diese Quellen wurden selbstverständlich nicht auf Null gesetzt; sie wurden in der Ausbreitungsrechnung in voller Höhe berücksichtigt.

Tritt die Abluft einer Quelle mit einem thermischen oder mechanischen Auftrieb nach oben aus, führt dies zu einer Überhöhung der Abluffahnenachse. Damit ist eine Verdünnung verbunden, die zu geringeren Immissionen führt. Die Nichtberücksichtigung der Abgasfahnenüberhöhung führt i.d.R. zu höheren Immissionen im Nahbereich um die Quellen. Die Richtlinie VDI 3783 Blatt 13 enthält Bedingungen inwiefern die Abluffahnenüberhöhung angesetzt werden kann. Diese wurden in den vorliegenden Immissionsprognosen beachtet. Insgesamt kann von der Plausibilität der Immissionsprognosen ausgegangen werden.

Die Emissionen der einzelnen Quellen (Ställe mit Tierplätzen, Güllelager, Siloanschnitte) wurden mit Hilfe der im Land Brandenburg anzuwendenden Emissionsfaktoren für Geruch, Ammoniak und Staub korrekt ermittelt und sind in den Immissionsprognosen entsprechend verwendet worden.

Für die mit einer Abluftreinigungseinrichtung (ARE) ausgerüsteten Ställe ist nach Errichtung/Inbetriebnahme eine Abnahmemessung durchzuführen und später durch die regelmäßige Überprüfung (Funktionsprüfung) der Nachweis zu erbringen, dass die Funktionstüchtigkeit der ARE gewährleistet ist.

13. Es wird befürchtet, dass die geplante Niederschlagsentwässerung und die Brauchwasseraufbereitung die Geruchsimmissionen erhöhen.

Erwiderung

Niederschlagswasser aus der Niederschlagsentwässerung (Muldenversickerung) sowie aus der Aufbereitung des Grundwassers (Regenerationswasser aus der Brauchwasseraufbereitung) stellen keine beurteilungsrelevanten Geruchsquellen dar und bleiben daher unberücksichtigt.

14. Es werden Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffimmissionen befürchtet. Es wird gefordert, dass die Gesamtanlage modernisiert/nachgerüstet wird und dass sämtliche Ställe eine Abluftreinigungseinrichtung (ARE) erhalten, da sonst ein Verstoß gegen den Vorsorgegrundsatz vorliegt. Eine ARE für alle Ställe sei nach TA Luft für große Schweinehaltungsanlagen Stand der Technik.
Es ist der Filtererlass anzuwenden.

Erwiderung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach dem sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Vorsorgegrundsatz entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Was jedoch im Einzelfall der Stand der Technik für einen bestimmten Anlagentyp, wie hier einer Schweinehaltungsanlage, konkret ist, ergibt sich aus den generellen Konkretisierungen wie sie in den Rechtsverordnungen zum BImSchG (den BImSchVen) und Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Luft unter Nr. 5.4) getroffen wurden, wobei auch EU-rechtliche Anforderungen berücksichtigt werden.

Die zwischenzeitlich in Kraft getretene TA Luft 2021 sieht u. a. ARE für Schweinehaltungsanlagen vor. Diese werden bei den in Kernitz neu zu errichteten Ställen auch installiert.

Im Bereich Schweinehaltung regelte bisher die TA Luft 2002 in Nr. 5.4.7.1 die Vorsorge-Anforderungen, die den Stand der Technik wiedergaben. Mit Wirkung zum 01.12.2021 ist die TA Luft 2021 in Kraft getreten, jedoch kommt diese im vorliegenden Änderungsverfahren nicht zur Anwendung, vgl. Übergangsregelung Nr. 8.

Die Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft 2002 entsprechen unstreitig nicht mehr dem Stand der Technik, so dass auf die Konkretisierung durch den Erlass der BVT-Schlussfolgerungen mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 (ABl. EU L 43/231 vom 21.02.2017, berichtigt im ABl. EU L 105/21 vom 21.04.2017) zurückzugreifen ist. Der Standard der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) bildet quasi das europarechtliche Gegenstück zum Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 6 BImSchG.

Der Stand der Technik wird daher im vorliegenden Änderungsverfahren für die bestehenden Schweineställe durch das LfU unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen Nr. 2.1 (BVT 30) ermittelt.

Das System der BVT 30 ist so angelegt, dass die strengen Anforderungen bei der Genehmigung für neue Anlagen sofort und für bestehende Anlagen unabhängig von einer Änderungssituation innerhalb der 4-jährigen Umsetzungsfrist bis zum 21.02.2021 umzusetzen sind. Davon nicht betroffen sind jedoch die unter Nr. 2.1 (BVT 30), Tabelle 2.1 in den Fußnoten genannten Ausnahmen für bestehende Anlagen. Liegen die in den Fußnoten genannten Voraussetzungen bei einer bestehenden Anlage vor, gelten abweichend von Tabelle 2.1 höhere Emissionswerte, die auch ohne Abluftreinigungssystem sicher eingehalten werden können, so dass gerade keine Verpflichtung zur Installation einer Abluftreinigung hieraus abgeleitet werden kann.

Ergänzend hat das in Brandenburg zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) im Erlass über die Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 22.12.2020 ausgeführt (Hervorhebung durch Verfasser):

„dass die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen (...) einhaltbar sind, im Bereich der dagegen in der Regel nur unter Einsatz von Abluftreinigungsanlagen und somit **neue Ställe im Bereich Schweinehaltung nur noch mit Abluftreinigungsanlagen genehmigungsfähig sind.** (...)

Aus den BVT-Schlussfolgerungen ergibt sich im Hinblick auf die Emissionsminderung bestehender Tierhaltungsanlagen folgende fachliche Einschätzung:

Nach nochmaliger Prüfung der BVT-Schlussfolgerungen (BVT 30), hier insbesondere der Ausnahmeregelungen für bestehende Anlagen im Bereich Schweinehaltung, hat sich inzwischen herausgestellt, dass für bestehende Anlagen, in denen eine tiefe Güllegrube in Kombination mit Nährstoffmanagement-Techniken eingesetzt wird, abweichend von den in der Tabelle 2.1 vorgegebenen Emissionsbandbreiten ein höherer Wert für den BVT-assoziierten Emissionswert zulässig ist (siehe die jeweiligen Fußnoten). Die Unterschreitung dieses höheren Emissionswertes kann auch ohne Einsatz von Abluftreinigungsanlagen erreicht werden. (...)

Im Weiteren erläutert der Erlass das Verfahren zur Überprüfung der bestehenden Genehmigung und nennt unter

„3. Für Schweineställe in bestehenden Anlagen, die über keine Abluftreinigungsanlage verfügen, **kann ein von der oberen Bandbreite abweichender, höherer Emissionsgrenzwert unter Berücksichtigung der für das jeweilige Haltungsverfahren getroffenen Regelung in der entsprechenden Fußnote festgelegt werden. Als zusätzliche Minderungsmaßnahme sind Nährstoffmanagementtechniken nach 4.10 zu berücksichtigen.**“

Der Erlass vom 22.12.2020 ist ebenso wie die BVT-Schlussfolgerungen für Tierhaltung im anhängigen Änderungsverfahren anzuwenden. Infolge der Übergangsregelung in Nr. 8 der TA Luft 2021 ist deren Anwendung ausgeschlossen, so dass auf die Anforderungen aus Nr. 5.4.7.1 TA Luft 2002 zurückzugreifen ist. Diese geben unstreitig nicht den Stand der Technik für Schweinehaltungsanlagen wieder und bleiben hinter den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen aus Nr. 2.1 (BVT 30) für die Intensivtierhaltung von Schweinen zurück. Eine den Stand der Technik weiter konkretisierende landesrechtliche Regelung wie sie z. B. im Filtererlass des MLUL für Schweinemastanlagen ab 10.000 Mastplätzen bis zum 01.01.2022 bestand, existiert zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, so dass zur Bestimmung des Standes der Technik im anhängigen Änderungsverfahren allein die BVT-Schlussfolgerungen Nr. 2.1 (BVT 30) in Bezug auf die Anforderung zur Ammoniakminderung heranzuziehen sind. Dabei sind aber auch die einschlägigen Ausnahmeregelungen in der Tabelle 2.1 zu Nr. 2.1 (BVT 30) und der „BVT-Erlass“ des MLUK vom 22.12.2020 zu berücksichtigen, mit der Folge, dass im Änderungsverfahren auf der Grundlage des § 12 BImSchG Nebenbestimmungen, die eine Verpflichtung zur Installation einer Abluftreinigungseinrichtung über die neu zu errichtenden Ställe hinaus auch für die zu ändern, bestehenden Ställe vorsehen, nicht möglich sind, da insoweit die Ausnahmeregelungen in den Fußnoten zu Nr. 2.1 i. V. m. Tabelle 2.1 der BVT 30 greifen. Die BVT 30 geben ausdrücklich wieder, dass der in Tabelle 2.1 genannte untere BVT-assoziierte Emissionswert nur mit einer Abluftreinigungseinrichtung erreicht werden kann, so dass die Forderung nach Einhaltung dieses Emissionswertes nur bei Neuanlagen überhaupt denkbar ist. Allein die Durchführung eines Änderungsverfahrens führt nicht dazu, dass die hier betroffene bestehende Schweinehaltung als „Neuanlage“ im Sinne der BVT-Schlussfolgerungen anzusehen ist. Unter den Begriffsbestimmungen ist unter „**Neue Anlage**“ benannt: „eine Anlage, die am Standort des landwirtschaftlichen Betriebs **erstmalig** nach der Veröffentlichung dieser BVT-Schlussfolgerungen **genehmigt** wird **oder** eine **vollständige Ersetzung einer Anlage auf dem bestehenden Fundament** nach der Veröffentlichung dieser BVT-Schlussfolgerungen“.

Erst im Nachgang des Änderungsverfahrens hat das LfU auf der Grundlage der dann in Bezug auf die bestehende Schweinehaltung unstreitig anzuwendenden Nr. 5.4.7.1 TA Luft 2021 eine erneute Überprüfung der bestehenden Genehmigung vorzunehmen, ob und wie eine Anordnung zur Installation einer Abluftreinigungseinrichtung für die bestehenden Ställe ohne Abluftreinigung bis spätestens zum 01.12.2026 zu treffen ist.

Filtererlass

Soweit in der Einwendung auf den Filtererlass des MLUL vom 28.11.2016 (geändert durch Erlass vom 14.06.2018) verwiesen wird, ist festzustellen, dass die hier betroffene Schweinehaltung weder im Ist-Zustand noch im Plan-Zustand dem Anwendungsbereich des Filtererlasses unterfallen würde.

In Brandenburg unterfielen dem Filtererlass ausschließlich neue und bestehende Schweinemastbetriebe mit einer Tierplatzzahl von mehr als 10.000 Mastschweinen. Diese Größenordnung ist bei der vorliegenden Schweinehaltung in Bezug auf die gehaltenen Mastschweine weder im derzeitigen Zustand noch im geänderten Zustand tatsächlich erreicht oder überschritten. Eine Zusammenrechnung der Tierplätze (1.895 Sauen, 11.016 Ferkel und 1.500 Mastschweine), unabhängig von der Zuordnung der Schweinehaltung als Schweinemast, wie sie in der Einwendung vorgenommen wird, entspricht nicht den Vorgaben des Filtererlasses Brandenburg. Insoweit ist die Behauptung, die vorliegende Schweinehaltung entspreche in ihrer Größenordnung einer Schweinemastanlage mit 10.000 Mastschweinen, nichtzutreffend.

Allerdings spielt diese Frage schon keine Rolle, weil der Filtererlass mit Wirkung zum 01.01.2022 außer Kraft getreten ist und eine Neuregelung des Filtererlasses zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht existiert. Insoweit kann der Filtererlass Brandenburg zur Bestimmung des Standes der Technik nicht herangezogen werden.

Soweit in der Einwendung auf den **Filtererlass des Landes Niedersachsen** vom 22.03.2013 i. d. F. vom 23.09.2015, zuletzt geändert durch gem. Runderlass vom 01.12.2018, verwiesen wird, ist festzuhalten, dass der Filtererlass des Landes Niedersachsen für das Land Brandenburg zum einen keine Bindungswirkung entfaltet. Und zum anderen sind die Regelungen im Filtererlass des Landes Niedersachsen nicht mit den Regelungen im Filtererlass für das Land Brandenburg vergleichbar. Sie gehen deutlich über die Regelungen in Brandenburg hinaus, wie sich bereits am erheblich weiter gefassten Anwendungsbereich zeigt. Der jeweils verwendete Begriff einer „großen Schweinehaltung“ ist in den Filtererlässen der beiden Länder vollkommen unterschiedlich geregelt. Insoweit kann der Filtererlass Niedersachsens ebenfalls nicht herangezogen werden, um den Stand der Technik für die hier antragsgegenständliche Schweinehaltung zu bestimmen.

15. Die Anwendung der Übergangsfrist der TA Luft 2021 verstößt gegen EU-rechtliche Anforderungen.

Erwiderung

Die Übergangsfrist der TA Luft 2021 verstößt nicht gegen EU-rechtliche Anforderungen. Sie geht vielmehr über die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für die Intensivtierhaltung von Schweinen hinaus, als sie hinsichtlich der von den Anforderungen in Nr. 2.1 (BVT 30), Tabelle 2.1 in den Fußnoten für bestehende Anlagen vorgesehenen Ausnahmen nur bis längstens

zum 01.12.2026 zulässt. Es ist nicht ersichtlich, dass diese 5-jährige Übergangsfrist für bestehende Anlagen nicht EU-konform ist. Weder die IE-Richtlinie 2010/75/EU noch die BVT-Schlussfolgerungen für die Intensivtierhaltung sehen hierzu zwingende Vorgaben vor, die eine Abweichung bei der Umsetzung durch einen Mitgliedstaat als unzulässig erachten lassen.

Da die TA Luft 2021 jedoch im vorliegenden Änderungsverfahren schon nicht zur Anwendung kommt, kommt es auf die Diskussion zur Übergangsfrist richtigerweise nicht an.

16. Das LfU ist unabhängig von dem anhängigen Änderungsverfahren verpflichtet, die Installation einer Abluftreinigung für die vorhandenen Ställe nach § 17 BImSchG anzuordnen.

Erwiderung

a) Vorsorgeanordnung - § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Es bestand und besteht gegenwärtig keine Verpflichtung des LfU zum Erlass einer nachträglichen Vorsorgeanordnung hinsichtlich der Nachrüstung der bestehenden Schweineställe am Standort Kemnitz.

Zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrages (März 2020) erfolgte die Prüfung der bestehenden Genehmigung nach den Vorgaben des „BVT-Erlass“ des MLUK vom 22.12.2020. Dort heißt es im letzten Absatz:

„Eine nachträgliche Anordnung ist nicht erforderlich, wenn im Rahmen der Überprüfung festgestellt wird, dass die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen bereits Bestandteil der gültigen Genehmigung sind oder der Anlagenbetreiber im Rahmen der Überprüfung plausibel darlegt, dass er die Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf das Nährstoffmanagement bereits erfüllt.“

Unter 1. bis 6. erläutert der Erlass das Verfahren zur Überprüfung der bestehenden Genehmigung, so ist die Anhörung des Anlagenbetreibers sowie dessen Nachweispflicht bzgl. der eingesetzten oder geplanten Nährstoffmanagementtechniken innerhalb der Umsetzungsfrist bis 21.02.2021 vorgesehen.

Die im „BVT-Erlass“ vorgesehene Überprüfung der Genehmigung für die bestehende Schweinehaltung am Standort Kemnitz wurde im Februar 2021 durchgeführt und ergab, dass jedenfalls die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung in Nr. 2.1 (BVT 30), Tabelle 2.1 Fußnote 2 vorliegen und der geforderte Nachweis zur Erfüllung der nach BVT 3 und 4 vorgesehenen Nährstoffmanagement-Techniken mit Schreiben vom 30.04.2021 von der Anlagenbetreiberin erbracht wurde. Zwar wurde der Nachweis nicht innerhalb der Umsetzungsfrist der BVT-Schlussfolgerungen bis zum 21.02.2021 erbracht, jedoch wurde die bestehende Schweinehaltung nachweislich schon vor diesem Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen der BVT 3 und 4 betrieben.

Nach Genehmigungserteilung wird das LfU auf der Grundlage der dann in Bezug auf die bestehende Schweinehaltung unstreitig anzuwendenden

Nr. 5.4.7.1 TA Luft 2021 eine erneute Überprüfung der bestehenden Genehmigung vornehmen, ob und wie eine Vorsorgeanordnung für die bestehenden Ställe ohne Abluftreinigung bis spätestens zum 01.12.2026 zu treffen ist. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Verweis auf den in Niedersachsen geltenden Filtererlass und die vom OVG Niedersachsen mit Urteil vom 18.05.2020 – 12 LB 113/19 getroffene Entscheidung. Gegenstand dieser Entscheidung ist eine nachträgliche Anordnung aus dem Jahre 2015 in Gestalt der Widerspruchsentscheidung aus 2016, deren Begründung sich auf den Filtererlass für das Land Niedersachsen stützte, der zur Konkretisierung des Standes der Technik in Ergänzung zu den unzureichenden Vorsorgeregelungen der Nr. 5.4.7.1 TA Luft 2002 dient. Der Filtererlass des Landes Niedersachsen entfaltet für das Land Brandenburg weder eine Bindungswirkung, noch ist er mit dem Filtererlass für das Land Brandenburg vergleichbar. Zugleich regelt der Filtererlass Niedersachsen in Nr. 3.1 eben vordergründig auch die Neuerrichtung von Ställen sowie den Erlass von Schutzanordnungen.

b) Schutzanordnung - § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG

Mit Schreiben vom 20.02.2019 übermittelte das LfU der Anlagenbetreiberin eine Anhörung zum Erlass einer nachträglichen Schutzanordnung zur Minderung der Geruchsmissionen.

Hierauf antwortete die Betreiberin im Schreiben vom 26.04.2019 mit dem Vorschlag zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anstelle der beabsichtigten nachträglichen Anordnung. In Vorbereitung dazu wurden mehrere Varianten zur Änderung der Anlage geprüft, mit denen sich eine Immissionsminderung erzielen ließe.

Am 28.01.2020 erfolgte der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der sowohl verbindliche Immissionswerte festlegt als auch die Verpflichtung zur Einreichung eines Antrages auf Genehmigung nach § 16 BImSchG enthält und zur Umsetzung der Maßnahmen innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Änderungsgenehmigung verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund ist der gesonderte Erlass einer Schutzanordnung nicht erforderlich, vgl. § 54 Satz 2 VwVfG.

17. Es fehlt ein Sicherheitskonzept für die Abluftreinigungseinrichtung, in welchem beispielsweise der Betrieb der ARE bei Stromausfall dargestellt wird.

Erwiderung

Bei Stromausfall ist der Betrieb der ARE durch das anlageneigene Notstromaggregat abzusichern, festgelegt in Nebenbestimmung 2.42. Der Betrieb der ARE ist außerdem mit grundsätzlichen Angaben/Daten permanent über ein elektronisches Betriebstagebuch zu dokumentieren.

18. Es werden Beeinträchtigungen durch die Immission von Bioaerosolen und Keimen befürchtet.

Erwiderung

Zur Beurteilung der durch die geänderte Anlage verursachten Staub-/Bioaerosolmissionen wurde ein entsprechendes Staub-/Bioaerosolgutachten nach TA Luft/LAI-Bioaerosol-Leitfaden vorgelegt. Dabei wurden alle beurteilungsrelevanten Staubemissionsquellen gemäß den einschlägigen Vorschriften der VDI 3894 Blatt 1 und VDI 3790 berücksichtigt. Zusätzlich erfolgte die Berücksichtigung der Emissionen durch Transport- und Umschlagprozesse auf dem Anlagengelände durch einen Zuschlag von 10 %.

Die neu zu errichtenden Ställe 10 und 11 werden jeweils mit einer zertifizierten Abluftreinigungseinrichtung ausgestattet. Eine Minderung der Staubemissionen ist für die zertifizierten Anlagen mit 70 % angegeben. Diese Minderung bleibt im Staubgutachten im Sinne eines worst-case-Ansatzes unberücksichtigt.

Die mögliche Beeinträchtigung der Anwohner durch aus der Schweinehaltungsanlage Kemnitz freigesetzte Bioaerosole bzw. Keime wurde anhand des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolmissionen (31.01.2014) geprüft.

Da der Abstand von den Stallanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als 350 m beträgt, besteht nach den Kriterien des LAI-Leitfadens (Stufe 1 des Prüfschemas) die Notwendigkeit für eine Prüfung auf mögliche Belastungen durch Bioaerosolmissionen. Weitere Hinweise auf die Notwendigkeit einer tiefergehenden Prüfung wie eine relevante Vorbelastung durch weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe, ungünstige meteorologische Ausbreitungsbedingungen oder empfindliche Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser in der Umgebung gibt es nicht.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass sich Bioaerosole größtenteils an Staubpartikel gebunden ausbreiten, kann eine weitergehende Prüfung auf Bioaerosolbelastungen entfallen, wenn an den relevanten Immissionsorten (nächstgelegene Wohnbebauung) die Irrelevanzschwelle der PM10-Zusatzbelastung von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ unterschritten wird (Stufe 2 der Prüfung gemäß LAI-Leitfaden). Dies ist laut Immissionsprognose im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Kemnitz der Fall.

Die geplanten Stallneubauten (Ställe 10 und 11) werden außerdem mit einer Abluftreinigung ausgestattet. In Untersuchungen verschiedener Institutionen (u. a. Tierärztliche Hochschule Hannover, LANUV NRW, LfU Bayern) wurde eine zuverlässige Verminderung der Bioaerosolemissionen um bis zu 90 % durch Abluftreinigungsanlagen (zertifiziert für Schweinehaltung zur Staubreduktion) festgestellt. Nach Angaben des LANUV NRW (Fachbericht 80/2017) sind die technischen Möglichkeiten zur Minderung von Bioaerosolen durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen nach derzeitigem Stand ausgeschöpft.

Die von der Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH vorgenommene Prüfung und Beurteilung der Bioaerosolmissionen im Umfeld der Schweinehaltungsanlage Kemnitz ist daher korrekt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die geplante Änderung und Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Kemnitz keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Bioaerosolmissionen bzw. Keime zu erwarten.

Der Außenwohnbereich des Grundstücks Nettgendorfer Weg 3 ist aufgrund seiner Beschaffenheit nicht als Immissionsort zu charakterisieren, denn die Auswahl der Immissionsorte erfolgt unter dem Aspekt, dass sie nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Dies ist i. d. R. bei Außenwohnbereichen nicht der Fall.

19. Es werden Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen befürchtet, u. a. durch den steigenden Verkehr.

Erwiderung

Nach den Berechnungen des Ingenieurbüros Dr. Eckhof wird bei der geänderten Schweinehaltungsanlage der Bagatellmassenstrom für diffuse abgeleitete Staubemissionen für Gesamtstaub von 0,1 kg/h gemäß Pkt. 4.6.1.1 TA Luft überschritten, daher wurde eine Staubimmissionsprognose, Berichtsnummer 522/1/14-2020-3-1 vom 05.11.2020, erstellt. Die Irrelevanzschwelle für Feinstaubimmissionen von 1,2 µg/m³ wird nur in unmittelbarer Stallnähe überschritten. An den relevanten Immissionsorten, die sich am Ortsrand Kemnitz westlich der Anlage befinden, liegt sowohl die berechnete PM10-Zusatzbelastung als auch die errechnete zusätzliche Staubdeposition unter der jeweiligen Irrelevanzschwelle von 1,2 µg/m³ bzw. 10,5 mg/m² x d. Eine erhebliche oder schädliche Einwirkung durch Feinstaub ist in der Ortslage Kemnitz nicht zu erwarten. Somit sind die Anforderungen zum Schutz vor Staubimmissionen [TA Luft 4.2.2 a)] und Staubdeposition [TA Luft 4.3.2 a)] an den Immissionsorten eingehalten. Es war keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinsichtlich des Vorsorgekriteriums wurde nachgewiesen, dass die Massenkonzentration des Gesamtstaubes an jeder gefassten Emissionsquelle den Wert von 20 mg/m³ gemäß Pkt. 5.2.1 der TA Luft nicht überschreitet und damit diese Genehmigungsvoraussetzung ebenfalls erfüllt wird.

20. Es werden Beeinträchtigungen durch Stickstoffimmissionen befürchtet. Die Berechnungen der Stickstoffimmissionsprognose sind fehlerhaft (falsche Depositionsgeschwindigkeit).

Erwiderung

Die Ausbreitungsrechnung für Ammoniak, Berichtsnummer 522/1/14-2020-2-0 vom 18.05.2020, basiert auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 und die Methodik und die Durchführung der Ausbreitungsrechnung entspricht grundsätzlich den Vorgaben der TA Luft. Die Ergebnisse für die Ammoniakkonzentrationen sind dargestellt und können als Bewertungsgrundlage dienen. Für die

Ermittlung der Stickstoffdeposition ist eine methodische Beschreibung enthalten. Dieser Beschreibung kann zugestimmt werden.

Bezüglich der N-Deposition wurden für alle betrachteten Beurteilungspunkte (BP) im FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ modellierte Critical Loads (CL) ermittelt. Die N-Gesamtbelastung unterschreitet an allen BP die jeweiligen CL. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete durch N-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

An allen gesetzlich geschützten Biotopen reduzieren sich die prognostizierten N-Einträge infolge der geplanten Anlagenänderung. Damit ist die vorhabenbezogene Zusatzbelastung gem. Punkt 2.1 des Erlasses des MLUK vom 18.9.2020 gleich Null und der vorhabenbezogene Abschneidewert von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ unterschritten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope durch N-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

Im Waldgutachten wird plausibel dargestellt, dass die dem Anlagenstandort benachbarten Waldbereiche weder in der Baum-, noch in der Kraut- und Moosschicht N-gesättigt oder dysfunktional verändert sind. Etwaige N-Überschüsse versickern ins Grundwasser und sind für die betrachteten Waldbereiche dann nicht mehr verfügbar. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die betrachteten Waldbereiche sich seit Jahrzehnten an die N-Einträge der Bestandsanlage angepasst haben und sich die N-Einträge infolge der geplanten Änderung deutlich verringern. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch N-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine "Überschneidung" der Einwirkbereiche der Stickstoffdeposition der Standorte Kemnitz und z. B. Frankenförde, deshalb war Frankenförde hier nicht mit als Vorbelastung zu betrachten. Die südwestlich der Schweinehaltung befindliche Fahrsiloanlage wurde als Vorbelastung berücksichtigt.

Zur Berechnung der aus den prognostizierten Ammoniakimmissionen resultierenden Stickstoffdepositionen wurde in der Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensräume die jeweilige den BP zugehörige Depositionsgeschwindigkeit gemäß VDI 3752 Blatt 5 (Meso = $0,012 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$, Gras = $0,015 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$, Wald = $0,02 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$) verwendet.

2.3.10.3 Baurecht/Brandschutz

21. Es wird befürchtet, dass die Güllebehälter baufällig sind.

Erwiderung

Auf dem Gelände der Schweinehaltungsanlage befinden sich zum einen zwei Güllebecken, welche nicht mehr in Betrieb sind. Diese Güllebecken sollen für den an dieser Stelle vorgesehenen Neubau des Stalls 11 beseitigt werden. Eine eventuelle Baufälligkeit stellt mit der Beseitigung der Güllebecken keine Gefahr mehr dar.

Zum anderen befinden sich auf dem Gelände zwei Güllebehälter als Hochbehälter. Diese Güllebehälter sind im Bestand vorhanden. Für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit, der Sicherheit, der Dichtheit und für die Unterhaltung der Behälter ist der Betreiberin der Schweinehaltungsanlage verantwortlich.

Die Hochbehälter sind zudem nicht Gegenstand der beantragten wesentlichen Änderung der Schweinehaltungsanlage.

22. Die Anlage ist bauplanungsrechtlich aus folgenden Gründen unzulässig:

- die Anlage ist nicht im Flächennutzungsplan ausgewiesen;
- es ist ein Bebauungsplan für die Anlage erforderlich;
- die Anlage fügt sich nicht in die Umgebung ein;
- die Anlage ist kein landwirtschaftlicher Betrieb nach BauGB (Betrieb hat nicht genug eigene Flächen zur Futtererzeugung);
- ein städtebaulicher Vertrag ist notwendig;
- die Gemeinde hat das Einvernehmen versagt;
- die Privilegierung der Anlage nach § 35 Abs. 1 BauGB wird nicht bewiesen;
- die vom Antragsteller angegebene Fläche für Futtererzeugung ist zu gering und es findet der Anbau von als Futtermittel ungeeigneten Pflanzen statt;
- auch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht möglich, da Vorhaben UVP-vorprüfungspflichtig ist;
- öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5 BauGB werden beeinträchtigt, aufgrund der geplanter Waldrodung, der Bodenversiegelung und der Beeinträchtigung des geschützten Biotops (auch bei möglicher Kompensation findet eine Beeinträchtigung statt);
- Zulässigkeit nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB wird angezweifelt, da in den Antragsunterlagen keine Genehmigungen für derzeitigen Betrieb vorliegen;
- unzulässig, da das Vorhaben das „Planungserfordernis als ungeschriebenen öffentlichen Belang“ auslöst, vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Erwiderung

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Ein B-Plan ist nicht zwingend erforderlich. Es handelt sich nicht um die Neuerrichtung einer Schweinehaltungsanlage, sondern um die Änderung eines materiell-rechtlich zugelassenen Tierhaltungsbetriebs. Der vorhandene Tierhaltungsbetrieb wurde mit den Genehmigungsbescheiden Nr. 039.00.00/94 vom 14.07.1995 und Nr. 040.01.00/02

vom 14.11.2002 genehmigt. Die Prüfung eines Einfügens in die Umgebung ist für die beantragte Änderung nicht erforderlich, da die bauliche Erweiterung der Schweinehaltungsanlage unter Berücksichtigung des vorgesehenen Rückbaus des Stalls 2 als angemessen beurteilt wird.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Nach dem wirksamen FNP in der Fassung der 1. Änderung befindet sich der antragsgegenständliche Anlagenstandort in einer als Landwirtschaft dargestellten Fläche. Einzelheiten zur Darstellung sind der Begründung zum FNP nicht zu entnehmen, die Fläche für die Landwirtschaft ist nicht weiter spezifiziert. Die beantragte Erweiterung der Schweinehaltungsanlage führt bezüglich den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange, da sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht widerspricht.

Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB konnte für das antragsgegenständliche Vorhaben nachgewiesen werden, da es sich bei dem o. g. Schweinehaltungsbetrieb um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB handelt. Dies wurde durch das zuständige Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming bestätigt.

23. Die Anlage ist bauplanungsrechtlich unzulässig, da eine unzulässige Beeinträchtigung von Belangen des Boden- bzw. des Naturschutzes vorliegen

Erwiderung

Das Vorhaben führt nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung von Belangen des Bodenschutzes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Denn allein der Umstand, dass bei der Errichtung eines Bauwerks – zwangsläufig – Boden versiegelt wird, begründet grundsätzlich noch keine relevante Beeinträchtigung von Belangen des Bodenschutzes i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Vielmehr sind ausweislich der gesetzlichen Definition in § 2 Abs. 3 BBodSchG „[s]chädliche Bodenveränderungen [...nur] Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.“ Erst über das normale Maß hinausgehende erhebliche Nachteile oder Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden infolge von vorhabenbedingten Bodenversiegelungen können daher als unzulässige Beeinträchtigungen i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB qualifiziert werden. Attestierte man demgegenüber bereits bei jedweder Form einer Bodenversiegelung ein Entgegenstehen von Belangen des Bodenschutzes i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, würde die Regelung des § 35 Abs. 1 BauGB faktisch leerlaufen, da die Privilegierung eines Bauvorhabens im Außenbereich regelmäßig am Entgegenstehen einer im Zuge der Errichtung von baulichen Anlagen quasi unvermeidbaren Bodenversiegelung scheiterte. Entsprechend fordert § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB für Bauvorhaben im Außenbereich generell „nur“ deren „flächensparende[...], die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende[...].“ Ausführung. Eine relevante Beeinträchtigung von

Belangen des Bodenschutzes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB kann also regelmäßig mittels einer den Anforderungen des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB genügenden Bauausführung vermieden werden (vgl. *Söfker* in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 143. EL August 2021, § 35 Rn. 94).

Ebenso wenig begründet das Vorhaben eine bauplanungsrechtlich unzulässige Beeinträchtigung von Belangen des Naturschutzes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Auch insoweit ist nämlich zuvörderst in Rechnung zu stellen, dass die mit Erweiterungsvorhaben nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB verbundenen Eingriffe regelmäßig quantitativ um ein Vielfaches hinter jenen für Neuvorhaben zurückbleiben. Zudem können die unvermeidbaren Eingriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Dieser Möglichkeit steht auch nicht die von der Einwenderseite angeführte Entscheidung des *OVG Lüneburg* vom 04.09.2018 (Az.: 1 ME 65/18, ZfBR 2018, 782 ff.) entgegen. Da das Vorhaben, durch den erbrachten Nachweis, dass die Antragstellerin die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 201 BauGB erfüllt, als privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einzuordnen ist, greift eben die o. g. Gerichtsentscheidung, welche ausdrücklich eine Vermeidung von bauplanungsrechtlich relevanten Beeinträchtigungen von Naturschutzgütern mittels geeigneter Kompensationsmaßnahmen bei privilegierten Vorhaben für möglich erachtet.

Solche Kompensationsmaßnahmen finden für das beantragte Vorhaben Anwendung:

Der vom Vorhaben verursachte Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung in einem Umfang von 3.900 m² wird mit dem vorgesehenen Abriss und Entsiegelung überbauter Flächen im Betriebsgelände im Umfang von 2.540 m² zum überwiegenden Teil ausgeglichen. Das verbleibende Kompensationsdefizit von 1.360 m² wird durch Ersatzzahlung in einer Höhe, welche den Kosten einer Entsiegelung an anderer Stelle im Verhältnis 1:1 entspricht, kompensiert. Zusätzlich werden der Antragstellerin Ersatzpflanzungen von Bäumen sowie Aufforstungsmaßnahmen eines Mischwaldes sowie Waldumbaumaßnahmen auferlegt, welche die Biotopverluste durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 460 m² Waldfläche vollständig kompensieren

Die temporär genutzten Flächen während der Bauzeit umfassen keine geschützten Biotopflächen, sodass keine langfristigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Eine Verunreinigung des Bodens durch während den Bauarbeiten kann wirkungsvoll durch fachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sowie durch den Umgang mit Baumaschinen entsprechend dem Stand der Technik und deren fachgerechter Wartung verhindert werden.

Damit stehen Belange des Boden- und Naturschutzes der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

24. Es wird befürchtet, dass der Brandschutz der Anlage nicht gewährleistet werden kann. In den Antragsunterlagen fehlen konkrete Aussagen zu den Rettungsmöglichkeiten (Ablauf, konkreter Hergang, Aufgaben der Mitarbeiter vor Ort) im Brandfall. Es wird befürchtet, dass das Löschwasser zur Löschung eines Brandes nicht ausreichen würde. Die Ertüchtigung der Löschwasserbrunnen wird gefordert. Es wird kritisiert, dass es keine bzw. zu wenig Brandschutzwege und Feuerwehrezufahrten zur Anlage gebe.

Erwiderung

Bestandteil der Antragsunterlagen ist jeweils ein Brandschutzkonzept für das Gebäude Stall 10 und für das Gebäude Stall 11. Der Stall 11 ist mit einer Gesamtgrundfläche von 5.790 m² als Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 3 BbgBO einzustufen. Für den gesamten Gebäudekomplex der erweiterten Schweinehaltungsanlage, bestehend aus Regelbauten der Gebäudeklasse 3 in Verbindung mit einem Sonderbau (Mischbauvorhaben) ist ein gesamtheitlicher Brandschutznachweis gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 der BbgBO sowie § 3 Absatz 1 Nummer 7 und § 11 der BbgBauVorIV zu erstellen (siehe Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung zu § 66 Absatz 3 Satz 2).

Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 3 BbgBO muss bei Sonderbauten einschließlich Mischbauvorhaben der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft werden. Die Prüfung des Brandschutznachweises von Dipl.- Ing. Uwe Gehloff vom 15.05.2020 erfolgte durch den Prüferingenieur für Brandschutz Stefan Schneider Az.: 326/02344-22/002 BABS-Projekt Nr.: BABS-P-132-G11-01-10 und Az.: 326/02343-22/001 BABA-Projekt-Nr.: BABS-P-132-G10-01-10 am 02.06.2022 gemäß § 66 Absatz 3 BbgBO. Das geprüfte Brandschutzkonzept sowie der Prüfbericht einschließlich der Prüfbemerkungen und -auflagen sind vollinhaltlich Bestandteil der bauaufsichtlichen Stellungnahme und für die Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (festgelegt in NB IV./3.1).

Mit diesem Bescheid wurde in NB IV./3.4 ein Tierrettungskonzept gefordert, um eine notwendige Tierrettung im Vorfeld zu planen (§14 BbgBO).

Die Bereitstellung des Löschwassers wird im Brandschutzkonzept vom 20.01.2021 dargestellt. Auf dem Anlagengelände stehen 5 Löschwasserbrunnen mit einer Leistung von $\geq 48 \text{ m}^3/\text{h}$ zur Verfügung, somit wird das Löschwasser als ausreichend bewertet. Im Hinweis 29 wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserentnahmestellen entsprechend der DIN 14220 herzustellen sind.

2.3.10.4 Boden

25. Durch die Begüllung der Äcker wird eine Nitratüberlastung der Böden befürchtet.
Die Böden werden durch Anlage übersäuert.
Die Anlage gefährdet die Qualität der Äcker.

Mit der Düngeverordnung (DüV) ist die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln geregelt. Vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln ist grundsätzlich der Düngebedarf der Kulturen nach den konkreten Vorgaben der DüV zu ermitteln. Der zu ermittelnde Düngebedarf unterliegt dabei vielen zu berücksichtigenden Faktoren, die neben dem kulturangepassten auch einen standortangepassten Düngebedarf bewirken. In Brandenburg liegt der ermittelte Düngebedarf aufgrund der zu berücksichtigenden Faktoren und damit verbundenen vorzunehmenden Abschläge in der Regel deutlich unter dem Normbedarf der Kulturen. Des Weiteren sind Aufzeichnungen über die Düngemaßnahmen zu führen und die konkreten Anforderungen an die Aufbringung selbst einzuhalten.

Über vorhandene Abnahmeverträge werden nach derzeitigem Stand zukünftig ca. 82 % der gesamten Gülle aus dem antragstellenden Betrieb abgegeben und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen anderer Betriebe und durch eine Biogasanlage verwertet. Die Verwertung durch die Abnehmer ist möglich. Der Einsatz organischer Dünger, hierzu zählt auch Gülle, bietet gegenüber dem Einsatz von Mineraldünger viele Vorteile, unter anderem auch die Nutzung bereits vorhandener Nährstoffe. Die angepasste und gezielte Düngung unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis sowie die organische Bindung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln führen in der Regel nicht zu einer Nitratbelastung des Bodens.

2.3.10.5 Gewässerschutz

26. Laut Antrag wird bezüglich der Sammel- und Lagereinrichtung unter den Ställen ein Maß der max. Aufstauung von 10 cm angegeben, ist dieser Wert "das zur Entmistung notwendige Maß" oder nur ein Wert, um das notwendige Lagervolumen von Stall 10 (751 m³) und Stall 11 von (3 254 m³) zu erreichen?

Erwiderung

Der angegebene Wert bezieht sich darauf, dass die maximale Aufstauung der Gülle bis 10 cm unter Spaltenboden zulässig ist. Die maximale Aufstauhöhe in den Güllekanälen beträgt 70 cm.

27. Das Gülleleitungs- und -lagerungssystem und deren Funktionsweise entspricht nicht dem Stand der Technik. Es wird befürchtet, dass
- die Güllevorgrube die erhöhte Güllemenge nicht aufnehmen und nicht dicht bleiben kann;
 - die Gülle ggf. in die Ställe zurücklaufen kann;
 - Gefahren bestehen, wenn die Güllegrube komplett gefüllt ist und gleichzeitig die Gülle nicht ausgebracht werden darf;
 - die Abnahme von Übermengen an Gülle vertraglich nur unzureichend geregelt ist;
 - Gülle „über die Kante“ entsorgt wird;
 - zu wenig Maßnahmen gegen Überlaufen der Güllebehälter getroffen werden;
 - die Bodenplatten im Bereich der Güllelagerung undicht sind;
 - die Gülleentsorgung nicht ausreichend geprüft wurde.

Wie werden die geplanten Güllegruben bewirtschaftet?

Es wird ein sogenannter Gülle-Tourismus befürchtet.

Erwiderung

Rund 82 % der insgesamt anfallenden Güllemenge werden an Dritte zu Zwecken der Düngung oder als Einsatzstoff an eine Biogasanlage abgegeben. Die Verwertung ist durch die abnehmenden Betrieben und durch die Biogasanlage möglich. Die vertragliche Verpflichtung auch zur Ausbringung im Herbst vor Beginn des düngerechtlichen Ausbringverbotszeitraums und die kontinuierliche Abgabe an die Biogasanlage tragen zur Entlastung der Lager während der Zeit, in der eine Ausbringung nicht möglich ist, bei.

Das vorhandene System zur Güllelagerung (Hochbehälter) und dem Gülletransport (Rohrleitungen zur Vorgrube und zu den Hochbehältern) wurde nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geplant, genehmigt und errichtet. Durch Einhaltung der genannten Vorschriften entspricht es dem Stand der Technik.

Die Güllevorgrube pumpt füllstandsgesteuert Gülle in die vorhandenen Lagerbehälter. Somit ist ausgeschlossen, dass die Güllevorgrube eine erhöhte Güllemenge nicht aufnehmen kann.

Eine Drainage um die vorhandenen Behälter zur Lagerung von Gülle verhindert das ungehinderte Eindringen von Gülle in den Untergrund. Die Betreiberin hat entsprechend des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming aus dem Jahr 2002 die Pflicht zur regelmäßigen Sichtkontrolle und Dokumentation der Dichtigkeit der Drainage (Kontrollschächte), der Behälter sowie den daran angeschlossenen Rohrleitungen (Armaturen, Rohrleitungsanschlüsse). Über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse ist Buch zu führen. Kontrollen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming ergaben keine Hinweise auf Undichtigkeit der Bodenplatten an den Lagerbehältern für Gülle.

Die regelmäßige "Entsorgung" von Gülle "über die Kante" in erheblichen bzw. "lohnenswerten" Mengen ist nicht zu besorgen, sofern mit der gewählten Begrifflichkeit im Einwand die Oberkante der Güllehochbehälter gemeint ist. Die Füllstände der Behälter werden mittels Überfüllsicherungen überwacht. Ein Überfüllen ist eine Havarie und würde auf defekte, unkorrekt eingestellte oder manipulierte Überfüllsicherungen hinweisen.

Zur Prüfung des Anlagenzustandes und zur Sicherstellung der technischen Anforderungen wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming auf Grundlage § 16 Abs. 1 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV eine Prüfung der Gesamtanlage durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV angeordnet. Weiterhin wurden auf vorgenannter Grundlage entsprechend wiederkehrende Prüfungen in jeweils 5jährigem Intervall in Form von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid aufgenommen.

Antragsgegenstand zur Bewirtschaftung der geplanten Güllekanäle ist das Wechselstauverfahren. Hierbei wird die anfallende Gülle im jeweiligen Güllekanal angestaut. Die Füllstandsüberwachung ist durch bauartenzugelassene Messeinrichtungen mittels optischem oder akustischem Signal sichergestellt. Bei Auslösen des Signals wird am Ende des jeweiligen Güllekanals (u-förmig) abwechselnd einer der beiden installierten Absperrschieber gezogen. Dadurch gelangt die Gülle über einen abführenden Zentralkanal zur Güllevorgrube. Das Zurücklaufen von Gülle in die Stallanlagen soll durch die Absperrschieber verhindert werden.

Das geplante System zur Güllelagerung (Güllekanäle) und dem Gülletransport (Rohrleitungen zur Güllevorgrube) laut Antragsunterlagen entspricht den Vorschriften des WHG, der AwSV sowie dem DWA-Arbeitsblatt 792 (technische Regel wassergefährdende Stoffe: Jauche-, Gülle, Silagesickersaftanlagen). Durch Einhaltung der genannten Vorschriften entspricht das Vorhaben zeitgleich dem Stand der Technik und ist genehmigungsfähig.

Erhöhtes Verkehrsaufkommen bei Gülletransporten erhöht die Wahrscheinlichkeit von Unfällen mit unkontrolliertem Gülleaustritt auf nicht flüssigkeitsdichten Flächen außerhalb des Betriebsgeländes bei Abgeber und Abnehmer. Dies ist ein allgemein gültiger Grundsatz hinsichtlich des Zusammenhanges von Verkehrsaufkommen und Unfällen.

28. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist unvollständig, es werden keine Angaben zur Belastung des Wassers von Dachflächen gemacht.

Erwiderung

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage und der Abluftreinigung gilt das Niederschlagswasser von Dachflächen als unverschmutzt und ist vor Ort zu versickern.

Die wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr.: Ab-Ni-Kb-4 zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer [Regenwasserableitung von Dachflächen der Ställe 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9, von den Dachflächen der Zwischenbauten sowie von der Dachfläche des neuen Stalls (Stall 11) über Regenfallrohre, Anschlussleitungen und über 13 Versickerungsmulden/-flächen in den Untergrund] wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming erteilt.

29. Die Grundwasserentnahme wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel und dadurch negativ auf das Landschaftsschutzgebiet aus.
Die Grundwasserentnahme für die Anlage ist zu hoch, die Ressource Wasser ist zu knapp.

Erwiderung

Die Grundwasserentnahme bewegt sich im genehmigten Rahmen und erfolgt seit mehreren Jahrzehnten an diesem Standort. Durch die geringe tägliche Fördermenge sowie die Lage des Brunnens an der westlichen Grundstücksgrenze in Richtung der Wohnbebauung sind nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme und das Landschaftsschutzgebiet nicht zu erwarten. Der Anteil der Grundwasserentnahme entspricht 0,29 % des im Einzugsgebiet vorhandenen Grundwasserdargebotes.

30. Bei Niederschlag werden umweltschädliche Stoffe von der Anlage in den Boden/Grundwasser gespült. Es wird generell eine zu hohe Ausbringung von Gülle auf den Flächen befürchtet.
Im Antrag fehlen konkrete Angaben zu den Ausbringungsflächen.
Das Grundwasser sowie Oberflächengewässer sind durch Gülle-, Nitrat- und Stickstoffeintrag gefährdet.
Es wird befürchtet, dass das aufbereitete Brauchwasser, welches ins Grundwasser eingeleitet wird, mit Schadstoffen belastet ist. Es wird eine Kontrolle gefordert, dass dies nicht passiert.
Zum Schutz des Grundwasserleiters sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Damit ist das gesamte Vorhaben nicht mehr wirtschaftlich.
Es wird befürchtet, dass bereits in der Vergangenheit, jedoch ohne Erlaubnis, Regenerationswasser ins Grundwasser versickert wurde.

Erwiderung

Bei Niederschlag wird entsprechend des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis nur unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen über bauliche Anlagen (Versickerungsmulden) abgeleitet und versickert. Das von den verschmutzten Flächen der Fahrlochanlage (Kammer- und Rangierfläche) ablaufende Niederschlagswasser soll zunächst in die Güllevorgrube fließen und aus dieser füllstandsgesteuert wahlweise in einen der Güllehochbehälter gepumpt werden.

Die übrigen unversiegelten Flächen entwässern aktuell frei über die belebte Bodenzone (Filterwirkung des Bodens).

Das Gebiet um Kemnitz ist nicht als nitratbelastet in der Berichterstattung zur Wasserrahmenrichtlinie 2000 durch das LfU ausgewiesen. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sind die allgemeinen Befürchtungen unbegründet. Der Anregung, das Grundwasser im An- (1x) und Abstrom (2x) der Anlage zu überwachen, wird gefolgt, zumal es in der Vergangenheit mehrfach zu Havarien an den Güllebehältern kam.

Die wasserrechtliche Erlaubnis mit der Reg.-Nr.: Ab-Ni-Kb-5 (Ableitung von Regenerationswasser über eine Versickerungsmulde in den Untergrund) wurde durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming erteilt.

Zur in der Vergangenheit ggf. erfolgten Versickerung von Regenerationswasser in das Grundwasser liegen der unteren Wasserbehörde keine entsprechenden Hinweise oder Erkenntnisse vor.

Mit der Düngeverordnung (DüV) ist die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln geregelt. Vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln ist grundsätzlich der Düngebedarf der Kulturen nach den konkreten Vorgaben der DüV zu ermitteln. Der zu ermittelnde Düngebedarf unterliegt dabei vielen zu berücksichtigenden Faktoren, die neben dem kulturangepassten auch einen standortangepassten Düngebedarf bewirken. In Brandenburg liegt der ermittelte Düngebedarf aufgrund der zu berücksichtigenden Faktoren und damit verbundenen vorzunehmenden Abschläge in der Regel deutlich unter dem Normbedarf der Kulturen. Des Weiteren sind Aufzeichnungen über die Düngemaßnahmen zu führen und die konkreten Anforderungen an die Aufbringung selbst einzuhalten.

Über vorhandene Abnahmeverträge werden nach derzeitigem Stand zukünftig ca. 82 % der gesamten Gülle aus dem antragstellenden Betrieb abgegeben und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen anderer Betriebe und durch eine Biogasanlage verwertet. Die Verwertung durch die Abnehmer ist möglich.

Für das Land Brandenburg erfolgte bereits die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete nach den bundesweit geltenden Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA). Ein nitratbelastetes Gebiet in der Region um Kemnitz liegt derzeit nicht vor. Die Vorgehensweise zur Methodik der Ausweisung sowie die Gebiete selbst können über die Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz oder über das ausführliche Hinweisschreiben über den Link <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Ausweisung-rote-Gebiete-InfoPortal.pdf> eingesehen werden.

31. Es wird befürchtet, dass durch die Anlage die Oberflächengewässer belastet werden

Erwiderung

Der Abstand des nächsten Oberflächengewässers zur Anlage beträgt ca. 500 m. Ein Einfluss ist damit nahezu ausgeschlossen.

32. Die Entsorgung der Abschlammwasser darf nicht in die Güllevorgube erfolgen, sondern muss als Gefahrstoffentsorgung durch spezialisierte Unternehmen erfolgen.
Das Abschlammwasser darf nicht auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden, da es kein Düngemittel ist.

Erwiderung

Abschlammwasser aus der Abluftreinigung von Tierhaltungsanlagen, einschließlich der dem Waschprozess zugesetzten Stoffe (Schwefelsäure, Natronlauge, Nitrifikationshemmstoff), ist als Hauptbestandteil für Düngemittel nach Düngemittelverordnung (DüMV) Anlage 2, Tabelle 7, Nummer 7.4.13 zulässig. Die für die DüMV zuständige Behörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg (LELF), bestätigte die Zulässigkeit der einzelnen dem Waschprozess zuzuführenden Stoffe. Das Abschlammwasser darf der Gülle zugeführt und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verwertet werden.

2.3.10.6 Naturschutz

33. Es werden Beeinträchtigungen der stickstoffempfindlichen Biotope durch Stickstoffeintrag befürchtet. Der Abstand der Anlage zu geschützten Biotopen ist zu klein.
Die Prüfungen des gesetzlichen Biotopschutzes sind fehlerhaft, denn
- das Prüfverfahren „Critical Loads“ ist kein anerkanntes Verfahren;
 - das Biotop LRT 3260 ist stickstoffempfindlich;
 - bei Berechnung für das Biotop Nr. 082819 (Beurteilungspunkt BP 7) fehlt die Berücksichtigung des Waldrandeffekts.

Erwiderung

Im Rahmen des Forschungsprojektes der Bundesanstalt für Straßenwesen „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ (BMVBS 2013) hat die Autorin der beiden Fachgutachten (Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensräume und Beurteilung der Stickstoffeinträge in Waldflächen) das SMB-BERN-Modell umfassend dokumentiert und für die Berechnung von standorttypischen Critical Loads angewendet. Die Ergebnisse dieses Forschungsprojektes flossen in den „Stickstoffleitfaden Straße“ (FGSV 2019) ein. Dieser Leitfaden unterlag der Prüfung durch die fachkompetente Öffentlichkeit. Die Anwendung der mit dem SMB-BERN-Modell ermittelten Critical Loads wird darin empfohlen. Diese Empfehlung wurde in den „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ (LAI/LANA 2019) übernommen.

Die Methoden und Eingangsdaten sind bereits mehrfach auch von Gerichten überprüft worden (BVerwG 9 A 25.12- Urteil vom 23.04.2014; OVG Niedersachsen 7. Senat- Urteil vom 22.04.2016; OVG NRW 8 D 99/13.AK – Urteil vom 16.6.2016; BVerfG - Beschluss vom 23. Oktober 2018; BVerwG 7 C 27.17 - Urteil vom 15. Mai 2019).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.01.2021 (BVerwG _ 7 C 9.19) folgendes festgestellt (Zitat): „Der "Stickstoffleitfaden Straße", der inzwischen in der endgültigen Fassung der Ausgabe 2019 veröffentlicht worden ist (H PSE 2019), besitzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Status einer Fachkonvention, die den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand widerspiegelt und von den Gerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegt werden darf, weil die Grenzen der gerichtlich möglichen und gebotenen Aufklärung und Kontrolle insoweit erreicht sind (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 - 7 C 27.17 - BVerwGE 165, 340 Rn. 32 m.w.N. unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 - BVerfGE 149, 407 Rn. 28 f.).“

Diese Methoden und Berechnungsgrundlagen wurden in den beiden vorliegenden Gutachten für die Ermittlung standortspezifischer Critical Loads im Untersuchungsgebiet angewendet und werden aus Sicht des LfU als anerkanntes Verfahren angesehen. Der Einwand ist daher abzulehnen.

Verallgemeinernd wird auch im Stickstoffleitfaden Straße (FGSV 2019) die Unempfindlichkeit von Fließgewässern gegenüber N-Einträgen über den Luftpfad begründet (Zitat): „Ursachen dafür sind Denitrifikationsprozesse im Fließgewässer und der sehr geringe Beitrag der N-Deposition über den Luftpfad sowohl direkt auf Wasserflächen als auch indirekt über Landflächen des Einzugsgebiets.

Für Fließgewässer-LRT liegen weder empirische noch modellierte CL vor. Die verfügbaren empirischen CL kennzeichnen die Versauerungsgefahr für nordskandinavische Flüsse (BOBBINK und HETTELINGH (2011, S. 58) und sind weder auf die Eutrophierung noch auf andere Klimazonen übertragbar. Der Anteil der direkten atmosphärischen Deposition auf die Gewässeroberfläche an der Gesamtstickstoffbelastung von Fließgewässern ist äußerst gering. ... Haupteintragspfade sind dagegen Kläranlagen, das Grundwasser und in manchen Regionen die Dränagesysteme von landwirtschaftlichen Flächen. Atmosphärische Stickstoffeinträge ... in Fließgewässer sind also im Vergleich zu anderen Pfaden vernachlässigbar. Eine Betrachtung ist nicht erforderlich.“

Dennoch wurden vorsorglich im Gutachten zur Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensräume für die am höchsten N-belasteten Abschnitte von Fließgewässern im Wirkungsbereich der geänderten Anlage Critical Loads berechnet (Beurteilungspunkte 10a und 10b). In beiden Fällen werden die Critical Loads nicht von der Gesamtdeposition im Planfall überschritten. Die Critical Loads sind mit $22 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ vergleichsweise sehr hoch, was die Bewertung der Unempfindlichkeit dieser Biotope und FFH-Lebensräume untermauert.

Für den Beurteilungspunkt BP 6 (082819 Kiefern-Vorwald trockener Standorte) ist die Anwendung der Depositionsgeschwindigkeit mit $0,02 \text{ m} \cdot \text{s}^{-1}$ für die Oberflächenkategorie Wald korrekt vorgenommen worden.

34. Es werden Beeinträchtigungen des Naturparks Nuthe-Nieplitz durch die Anlage befürchtet.

Erwiderung

Die Schweinehaltungsanlage befindet sich innerhalb des Naturparks „Nuthe-Nieplitz“. Für den Naturpark existiert ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP). Im PEP sind Oberziele für den Naturpark, der im Übergangsbereich zwischen Berliner Metropolregion und ländlichem Raum eine intakte, in sich geschlossene Kulturlandschaft im ausgewogenen Gleichgewicht zwischen unterschiedlichen Ansprüchen und Funktionen repräsentiert, formuliert. Diese Oberziele wurden im UVP-Bericht benannt. Es wurde festgestellt, dass die Änderung der Schweinehaltungsanlage den Zielen für den Naturpark nicht entgegensteht, daher ist der Einwand abzulehnen.

35. Es fehlen Aussagen, ob und wie die Anlage das Landschaftsschutzgebiet Nuthe-Beelitzer Sander beeinträchtigt.

Erwiderung

Für das Landschaftsschutzgebiet existiert eine Schutzgebietsverordnung: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Im § 3 der Verordnung ist der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes formuliert. Die übergeordneten Punkte des Schutzzweckes wurden im UVP-Bericht benannt und fanden daher Berücksichtigung.

36. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist fehlerhaft.

Erwiderung

Die vorgelegte NATURA2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Stand November 2020) wurde durch das zuständige Fachreferat des LfU geprüft und es wurden keine Fehler festgestellt.

37. Es werden Beeinträchtigungen geschützter Arten durch die Anlage befürchtet.

Es muss beachtet werden, dass bei dem Stall, der abgerissen soll, Fledermaus- und Brutvogelvorkommen möglich sind. Im Plangebiet sind zudem Vorkommen der Zauneidechse möglich.

Erwiderung

Ein Verletzen der Vorschrift des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben wird durch eine Bauzeitenregelung sowie durch Ersatz von Niststätten vermieden. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude sind entsprechend NB 8.5 unmittelbar vor den Abrissarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

Aus den Unterlagen und den Untersuchungen geht hervor, dass trotz potentieller Strukturen keine Zauneidechsen bei den Standorterkundungen im Untersuchungsgebiet gefunden wurden. Als potentieller limitierender Faktor werden die auf dem Betriebsgelände lebenden Katzen angeführt, die durch systematische Predation die lokale Population stark beeinflussen.

2.3.10.7 Wald

38. Die beantragte Waldumwandlung ist nicht zulässig.

Erwiderung

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg hat die Nutzungsart als Industrie und Gewerbe durch eine dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart unter Nebenbestimmungen und Hinweisen zugelassen. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen. Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können (hier für die Waldfunktion 4100 Sichtschutzwald = 0,75 Bewertungsfaktor), ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich zu leisten. Hierfür wurden Nebenbestimmungen erlassen.

Die dauerhafte Inanspruchnahme von 460 m² Waldfläche stellt auch einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 15 ff. BNatSchG).

Der Biotopverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (460 m²) wird durch Aufforstung eines Mischwaldes und ökologischen Waldumbau vollständig kompensiert.

2.3.10.8 Landschaft

39. Die Anlage verunstaltet das Orts- und Landschaftsbild. Die Erholungsfunktion wird durch die Anlage beeinträchtigt.

Erwiderung

Das Vorhaben sieht eine Neuerrichtung des Stalls 11 sowie einen Anbau von 15 Abluftkaminen am Stall 10 vor. Der Anbau wird insgesamt eine Höhe von 13,23 m über Geländeoberkante (GOK) aufweisen. Sichtachsen bestehen aus nord-nordöstlicher Richtung vom Nettgendorfer Weg. Aus westlicher Richtung werden die Anlagen durch bereits vorhandene vorgelagerte Stallgebäude verdeckt. Die Dachfläche und Abluftkamine des Stalls 11 werden aus südlicher Richtung einsehbar sein. Die Neubauten werden im Nahbereich sichtbar sein.

Dieser ist bereits durch die bestehenden Anlagenbestandteile der Schweinehaltungsanlage vorgeprägt. Eine erhebliche Minderung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft durch die Baumaßnahme ist nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild, beschrieben durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wird gemäß vorliegender Gutachten nicht erheblich beeinträchtigt. Das Vorhaben stellt somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

2.3.10.9 Gesundheit/Hygiene

40. Es werden gesundheitliche Gefahren für den Menschen durch die hohe Antibiotikanutzung in der Anlage und durch resistente Keime befürchtet. Studien stellen hohe Keimbelastung in mehreren 100 Metern Umkreis um Tierhaltungen fest.
Es gibt durch die Anlage Schadstoffe und Medikamentenrückstände in Luft und Wasser.
Wie hoch ist Antibiotikabelastung?

Erwiderung

Antibiotika dürfen nur zu veterinärmedizinischen Zwecken auf Anordnung des Tierarztes bzw. unter strenger Kontrolle angewendet werden, zudem muss im Rahmen ihrer Zulassung die Umweltverträglichkeit der Antibiotika in Ökotoxstudien nachgewiesen werden.

Die Gesamtabgabemengen antibakteriell wirksamer Tierarzneimittel wurden seit der Einführung der Erfassung der Abgabemengen im Jahr 2011 deutlich reduziert (-58,9 %). Vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2019 war eine Abnahme zu verzeichnen (-9,7 %), für den Zeitraum von 2019 bis 2020 zwar ein leichter Anstieg (+4,6 %), der jedoch nichts an der deutlichen Reduzierung der Gesamtabgabe von Antibiotika seit 2011 ändert. Näheres ergibt sich aus dem Lagebild zur Antibiotikaresistenz im Bereich Tierhaltung und Lebensmittelkette 2021 der Arbeitsgruppe Antibiotikaresistenz des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR).

Die potenzielle Umweltbelastung durch Bioaerosolmissionen im Umfeld der Schweinehaltungsanlage wurde durch das LfU ordnungsgemäß geprüft. Dem ist noch hinzuzufügen, dass es für Bioaerosole im Allgemeinen und für in Tierställen häufig vorkommenden Bakterienarten bisher keine wissenschaftlich fundierten, auf der Basis von Dosis-Wirkungsbeziehungen abgeleiteten Beurteilungswerte oder Wirkungsschwellen für gesundheitsschädigende Einflüsse gibt. Die aktuelle Rechtsprechung erkennt zwar grundsätzlich die potenzielle Gesundheitsbeeinträchtigung durch Bioaerosole an, sieht aber aufgrund der fehlenden Quantifizierbarkeit des Risikos keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt; d. h., es besteht kein Rechtsanspruch auf Einhaltung von Hintergrundkonzentrationen oder Mindestabständen zu Anlagen. Die Gefahrenabwehr im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG greift hier nicht (Urteil des

BVG am 20.11.2014). Aus Gründen der Vorsorge können aber emissionsmindernde Maßnahmen ergriffen werden.

41. Tierkadaver werden außerhalb der vorgesehenen Kühlcontainer gelagert. Es finden Beeinträchtigungen durch Insekten (Käfer, Fliegen, Mücken) statt.

Erwiderung

Grundsätzlich sind Tierkadaver bis zur Abholung oder Ablieferung geschützt vor Witterungseinflüssen aufzubewahren, so dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Die Lagerung der Tierkadaver wird regelmäßig vor Ort kontrolliert. Verstöße werden geahndet.

2.3.10.10 Tierwohl

42. Aus tierschutzrechtlichen Gründen ist die Genehmigung zu versagen. Bei dem beantragten Haltungssystem (zu viele Tiere, keine Einstreu, Spaltenböden, Flüssigfutter) entstehen mehr Verhaltensprobleme, Verletzungen und Krankheiten im Vergleich zu anderen Haltungssystemen.

Erwiderung

Ein einstreuloses Haltungssystem ist in der Schweinehaltung laut TierSchNutzTV möglich. Wie auch bei anderen Haltungssystemen kommt es auf das gute Management des Betriebes an, um Verhaltensprobleme, Verletzungen und Krankheiten vorzubeugen. § 22 Abs. 3 Nr. 4 der TierSchNutzTV beschreibt die Anforderungen, die die Böden in einem Haltungssystem erfüllen müssen. Dabei wird speziell auch auf die Anforderungen an einen Spaltenboden Bezug genommen. Wenn Auftrittsbreiten, Spaltenweiten, Perforationsgrad u. a. stimmen, dürfen Schweine auf Spaltenböden gehalten werden. Des Weiteren ist die Flüssigfütterung in der konventionellen Schweinehaltung ein praktikables Fütterungssystem. Auch hier ist das gute Management des Betriebes gefragt.

Die Darstellungen zum Haltungssystem sind ausreichend. Bevor die Tiere in den neugebauten gewerblich genutzten Stall 10 einziehen, wird es eine Kontrolle der tatsächlich gebauten Stallungen durch das Veterinäramt des Landkreises geben, bei denen bei Bedarf Tierschutzmängel vor Ort besprochen und Auflagen erteilt werden. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die Vorgaben der TierSchNutzTV nicht eingehalten werden.

Laut der überarbeiteten Version der TierSchNutzTV (Stand: 29.01.2021) ist die Möglichkeit der Haltung von Schweinen im Kastenstand/Ferkelschutzkorb nur noch für sehr kurze Zeit und unter bestimmten Umständen erlaubt. Dies gilt aktuell allerdings nur für Neubauten. Für den geplanten Stall 10 (Neubau) sind laut Antrag Bewegungsbuchten im Abferkelbereich geplant und damit rechtskonform. Bei Altbeständen gilt eine Übergangsfrist zur Nutzung der Kastenstände bis zum 09.02.2036.

Die vorgetragenen Einwendungen, dass die geänderte Anlage nicht den Anforderungen des Tierschutzes und der TierSchNutzTV entspricht, sind damit abzulehnen.

43. Gesellschaftlich und politisch sei die konventionelle Massentierhaltung nicht gewünscht, ebenfalls bestünde kein gesellschaftlicher Bedarf nach erhöhter Fleischproduktion.

Erwiderung

Fragen der gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeit eines Vorhabens sind kein Prüfgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und damit auch keine Genehmigungsvoraussetzung.

2.3.10.11 Werteverluste

44. Die Anlage verursacht einen sehr tiefen Bodenrichtwert.
Die Anlage verursacht einen Wertverlust der Immobilien.

Erwiderung

Grundsätzlich muss der Eigentümer eines Grundstücks immer damit rechnen, dass auf benachbarten Grundstücken bau- und auch sonst rechtskonforme Vorhaben errichtet und betrieben/genutzt werden. Es gibt insoweit keinen Anspruch auf Erhalt des baulichen status quo (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97). Andernfalls würde die auf einem Grundstück bereits vorhandene Bebauung gleichsam eine Sperrwirkung für die bauliche Nutzbarkeit benachbarter Grundstücke entfalten können, was vor dem Hintergrund der durch Art. 14 GG geschützten Baufreiheit verfassungsrechtlich bedenklich erschiene. Vorhabenbedingt immer mögliche Wertminderungen von umgebenden Grundstücken bleiben also dann außer Betracht, wenn diese „nur“ die Folge einer (bau-)rechtlich legitimen Nutzung des Vorhabengrundstückes sind.

45. Die Anlage sorge für Abwanderung aus dem Dorf Kemnitz und verhindere die Dorfentwicklung, wie beispielsweise touristische Entwicklung.

Erwiderung

Das Verhalten von Bürgern im Falle einer rechtmäßig erteilten Genehmigung nach sorgfältiger Prüfung der Einhaltung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

2.3.10.12 Klimaschutz

46. Die Genehmigung sei aus klimaschutzrechtlichen Gründen zu versagen, insbesondere die Verdunstung von Harnstoff aus der Anlage sei klimaschädlich.

Erwiderung

Anlagenbezogene Anforderungen im Genehmigungsverfahren zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen von Tierhaltungsanlagen sind trotz der gesetzten

Klimagas-minderungsziele nicht gesetzlich verankert und daher kein Prüfgegenstand im Genehmigungsverfahren.

2.3.10.13 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

47. Der Betreiber hält sich nicht an die im öffentlich-rechtlichen Vertrag/Genehmigung von 1995 festgelegten Baumaßnahmen zur Geruchsminderung: Hier wurde eine Heckenpflanzung/Wallerrichtung um das Areal beauftragt, aber nicht umgesetzt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag dient nur den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers.

Erwiderung

Die besagte Heckenpflanzung wurde mit Pflanzmaßnahmen, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming im Frühjahr 2017 durchgeführt. Die Erstabnahme durch die untere Naturschutzbehörde wurde im Juni 2017 durchgeführt, die Endabnahme ist nach Kenntnis des LfU noch nicht erfolgt.

Aufgrund der anhaltenden Beschwerdesituation hinsichtlich Geruchsimmissionen wurde im Jahr 2019 eine Geruchsimmissionsprognose zum derzeitigen genehmigten Zustand der Schweinehaltungsanlage erstellt. Ausgehend davon erfolgte die Anhörung der Anlagenbetreiberin vor Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG, im Zuge der Rückäußerung zu dieser Anhörung wurde im Januar 2020 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Fixierung von Maßnahmen zur Minderung der Geruchsimmissionen abgeschlossen. Dabei war eine Abwägung zwischen den möglichen durchzuführenden Minderungsmaßnahmen und der Verhältnismäßigkeit der Umsetzung dieser Maßnahmen vorzunehmen.

Der Vertrag beinhaltet u. a. auch die Festlegung von Immissionswerten für die nächstgelegenen Wohnnutzungen, deren Einhaltung durch eine Nebenbestimmung in dieser Genehmigung festgelegt wurde.

Fazit

Die vorgetragenen Einwendungen sind aufgrund der Erwiderungen abzulehnen.

Entscheidung

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung und die Gebühr für die Umwandlung von Wald mit.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a, c und d der Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV), § 1 und Tarifstelle 1.1.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBau-GebO) sowie der Anlage 2, Tarifstelle 5.2.2.1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOMUGV waren für die Entscheidung über die Änderungsgenehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Tarifstelle 2.1.1 a

Die Errichtungskosten wurden von im Antrag mit [REDACTED] angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel $[REDACTED] \times E$] eine Gebühr von [REDACTED]

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Änderungsgenehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED]

Tarifstelle 2.1.1 c

Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 a um [REDACTED] je Stunde, höchstens jedoch um [REDACTED] für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben (Tarifstelle 2.1.1 c.). Aufgrund der Pandemiesituation war die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich. Stattdessen wurden ersatzweise eine Online-

Konsultationen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Da die Tarifstelle 2.1.1 c dafür keinen Gebührentatbestand enthält, wurden für die Durchführung der Online-Konsultationen keine Gebühren erhoben.

Tarifstelle 2.1.1 d

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 d.), so sind [redacted] Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a (hier also von [redacted] ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch [redacted] und höchstens [redacted] Prozent aus [redacted] ergibt [redacted]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOMUGV beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a	[redacted]
nach Tarifstelle 2.1.1 d	[redacted]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOMUGV beträgt insgesamt [redacted]

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Teltow-Fläming macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [redacted] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 7 zu entnehmen.

Forstrechtlicher Gebührenanteil

Der Landesbetrieb Forst macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen über die Genehmigung einer Umwandlung von Wald nach § 8 Absatz 1 und 6 LWaldG in Höhe von [redacted] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 8 zu entnehmen.

Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe	
immissionsschutzrechtlicher Anteil	[redacted]
baurechtlicher Anteil	[redacted]
Forstrechtlicher Anteil	[redacted]
Gesamt	[redacted]

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] ergibt sich eine noch zu zahlende Gebühr von [redacted]

Auslagen

Die zu erhebende Auslage für die Versendung des Bescheides mit Postzustellungsurkunde beträgt [redacted]. Die Paketgebühr für die Versendung der paginierten und sonstigen Antragsunterlagen betragen [redacted] (incl. MWST.) = [redacted]

PZU [REDACTED]
Paketgebühr [REDACTED]
[REDACTED]

Der zu zahlende Betrag ergibt sich wie folgt:

Gebühr + Auslagen = [REDACTED]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser [REDACTED] übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens [REDACTED] und höchstens [REDACTED] (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T25 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

- erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
6. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die in NB 1.1 genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
 7. Bezüglich der Einhaltung der Frist zur Errichtung (NB 1.1) ist zu beachten: Nach der Kommentierung von *Hansmann/Ohms* in *Landmann/Rohmer, Umweltrecht*, 84. EL Juli 2017, § 18 BImSchG Rn. 21 muss, damit der Zweck der Befristung dieser NB erfüllt ist, *„der Genehmigungsinhaber Handlungen vorgenommen haben, aus denen die Ernsthaftigkeit der Ausnutzung der Genehmigung in dem Bereich, für den ihm die Frist gesetzt worden ist, geschlossen werden kann: Er muss am vorgesehenen Standort nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten rückgängig zu machende Maßnahmen durchgeführt haben.“* Eine (bloße) fristwahrende Baubeginnanzeige würde diesen Anforderungen nicht genügen.
 8. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.
 9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
 10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, in begründeten Fällen gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen oder zur Feststellung der tatsächlichen Emissionskenngößen der Anlage, insbesondere hinsichtlich Geruch und Lärm, gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen (auch in Form von Begehungen) anzuordnen.

Immissionsschutz

11. Im Rahmen der Baudurchführung ist darauf hinzuwirken, dass die Beeinträchtigungen durch Baulärm und andere Immissionen, insbesondere Staub, auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Verminderung von Lärm und Staub, z. B. eine Befeuchtung von u. a. Baustraßen, durchzuführen und zu dokumentieren.

12. Der Bauherr hat zu gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) eingehalten werden.
13. Die von der Baustelle und den Materialtransporten ausgehenden Erschütterungen dürfen in der Bauphase die nach DIN 4150 zulässigen Werte nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Verminderung von Erschütterungen durchzuführen und zu dokumentieren.
14. Der Vorhabenträger hat zu gewährleisten, dass die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV (BGBl. I S. 3478) eingehalten wird. Bereits bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass nur Baufahrzeuge und Baugeräte zum Einsatz kommen, die der 32. BImSchV entsprechen.
15. Die auf der Internetseite des Landkreises Cloppenburg unter Abluftreinigung verfügbaren Downloads zu den Checkup- und Funktionstestprotokollen sollen beachtet werden, entsprechende Protokolle sollen im Rahmen der Auswertung genutzt werden (<http://www.lkclp.de/bauen-umwelt/bauenplanen/abluftreinigungsanlagen-z.b.-biofilter.php>).
16. Bei der Fütterung soll beachtet werden, dass die optimale Bemessung der Futtermengen entsprechend dem Entwicklungsstand der Tiere und der damit minimale Anfall an Futterresten positiv zur Reduzierung von Geruchsemissionen beitragen.
17. Die in den Güllewannen der Ställe angesammelte Gülle ist in kurzen Zeitabständen aus den Stallbereichen zum Güllelager zu überführen.
18. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärm-minderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben.
19. Die Geräuschmessungen sind bei maximaler Dauerleistung der Gesamtanlage und unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, sind die Geräuschimmissionen bei maximaler Dauerleistung anhand von messtechnisch ermittelten Werten rechnerisch zu ermitteln.
20. Aus dem Messbericht müssen weiterhin die Betriebszustände, die Leistungen der Gesamtanlage und der einzelnen Anlagenteile sowie die Fahrzeugbewegungen zur Zeit der Messung hervorgehen.

21. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Überwachungsbehörde (Referat T25 des LfU) in begründeten Fällen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, in der Regel auf Antrag, von einer Vollstreckung der NB 2.53 absehen kann.
22. Bei unterschiedlichen Angaben zu Anlagenparametern in den Antragsunterlagen werden die Angaben aus den Immissionsprognosen als maßgebliche Antragsgegenstände angesehen.

Untersuchungskonzept

23. Es sind die DIN 38402-13 (Probenahme aus Grundwasserleitern), die DIN ISO 5667-11 (Hinweise zur Probenahme von Grundwasser) sowie die Anforderungen nach der DVGW Arbeitsblatt W 112 (A) zu berücksichtigen.
24. Die Errichtung von Grundwassermessstellen und die Entnahme von Grundwasser ist gemäß § 49 Absatz 1 WHG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming anzuzeigen.
25. Für den Fall, dass im Ergebnis der Stichtagsmessung die Grundwassermessstellen GWM 1 bis 3 oder einer dieser Messstellen den Grundwasseranstrom bzw. den -abstrom der Anlage nicht mehr abdecken, sind zur Erfassung der Grundwasseranstrom- und -verhältnisse ggf. neue Messstellen zu errichten.

Bauordnung

26. Ein Wechsel in der Person des Bauherrn, des Entwurfsverfassers oder Bauleiters vor der Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, §§ 53, 54 und 56 BbgBO.
27. Es ist Sache des Bauherrn zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens geeignete am Bau Beteiligte zu bestellen, die den Anforderungen der §§ 54 und 56 BbgBO entsprechen.
28. Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass gemäß § 45 Abs. 6 StVO für Baumaßnahmen, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken, von der bauausführenden Firma rechtzeitig eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen ist. Dies gilt auch für etwaige Beschilderungen von Baustellenzufahrten.

Brandschutz

29. Die Löschwasserentnahmestellen sind entsprechend DIN 14220 herzustellen.

30. Die Feuerwehrpläne sind entsprechend dem Merkblatt der Brandschutzdienststelle herzustellen. Das Merkblatt ist auf der Seite des Landkreises unter folgendem Link abrufbar. http://www.teltowflaeming.de/de/legacy//phtml/amt/pdf/merkblatt_erstellug_feuerwehrplaene.pdf.
31. Entsprechend Punkt 4 der DIN 14 095 müssen Feuerwehrpläne stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber baulicher Anlagen hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

Abfallrecht

32. Bei der Entsorgung ausgebaute Biofiltermaterialien, sind entsprechend der Belastung des Biofiltersubstrats das Kreislaufwirtschaftsgesetz und dessen nachgesetzliche Regelwerke (z. B. Düngemittelverordnung, Bioabfallverordnung, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu berücksichtigen und umzusetzen.
33. Unabhängig von der Abfallmenge gefährlicher Abfälle sind zur Rückverfolgung der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) entsprechende Register und Nachweise gem. §§ 49 und 50 KrWG zu führen (Abfallart, Menge, Entsorgungsweg, Übernahmescheine, Begleitscheine).
34. Fallen in der Anlage gefährliche Abfälle von insgesamt mehr als 2.000 kg/a an, sind diese im Falle der Beseitigung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH gemäß § 3 Abs. 1 SAbfEV kostenpflichtig anzudienen. Die Andienung kann als Einzelentsorger oder über Sammelentsorger erfolgen.
35. Der Nachweis zum Verbleib der gefährlichen Abfälle ist im Falle der Sammelentsorgung mittels Übernahmescheinen zu führen.
36. Fallen in der Anlage gefährliche Abfälle von insgesamt max. 2.000 kg/a an, kann die Entsorgung dieser Abfälle über Einsammler/Beförderer oder über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen. Als Nachweis zum Verbleib der gefährlichen Abfälle aus der Anlage sind Übernahmescheine zu führen.
37. Es sind die Hinweise gemäß dem Merkblatt der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming „Hinweisblatt Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen“ zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Merkblätter - Umweltamt abrufbar.

Arbeitsschutz

38. Bei der Durchführung ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" -> "Formulare" -> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

39. Ein Verantwortlicher auf der Baustelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom Arbeitgeber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor mineralischen Stäuben angewendet werden (§13 ArbSchG).

40. Arbeitsbereiche, in denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wie asbesthaltigen Materialien, Kmf-Wolle und Teerpappe durchgeführt werden, sind von anderen Arbeitsbereichen deutlich abzugrenzen und nur solchen Beschäftigten zugänglich zu machen, die zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen. Da die Gefahrstoffverordnung auch den Drittschutz beinhaltet, gilt dieses auch für Dritte (§§ 8-10 der Gefahrstoffverordnung, TRGS 519, 521 und 524).

41. In der Ausschreibung des Auftrages zum Abbruch der Stalleinheit 2, des Pumpenhauses und der Güllebecken ist beim Vorhandensein von asbesthaltigen Baustoffen (z. B. Dachbereich mit Wellasbestzementindeckung) darauf hinzuweisen, dass asbesthaltige Bauelemente vorhanden sind. Die Vergabe hat so zu erfolgen, dass der ausgewählte Auftragnehmer in der Lage ist, die ihm obliegenden Schutzpflichten umzusetzen (§§ 9 und 11 GefStoffV i. V. m. TRGS 519, Asbest: Abbruch- Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten").

42. Hinweise zum Umgang beim Vorhandensein von asbesthaltigen Materialien bei Abbruch- Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten:
 - a. Spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten sind diese dem LAVG mitzuteilen (§ 8 Abs. 8 GefStoffV - Anhang I Nr. 2 Punkt 2.4.2 GefStoffV, Punkt 3.2 TRGS 519, "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten").
 - b. Vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Asbest, insbesondere von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten ist ein Arbeitsplan zu erstellen (§ 8 Abs. 8 GefStoffV - Anhang i Nr. 2 Punkt 2.4.4 GefStoffV, Punkt 5.3 TRGS 519, Asbest: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten").
43. Gefährdete Bereiche sind gegen mechanische Einflüsse und Beschädigungen zu schützen. Je nach Festlegung der Verkehrswege sollen diese so geplant und ausgeführt werden, dass eine Beschädigung ausgeschlossen wird. Bei Notwendigkeit sind gefährdete Bereiche mit einem entsprechendem Anfahrerschutz zu versehen [BetrSichV § 9 (1) Nr. 1, 2, § 9 (3)].
44. Die eingesetzten Maschinen, Anlagen und Anlagenteile müssen den jeweiligen EG-Richtlinien entsprechen. Die Einhaltung der Konformität wird durch das CE-Zeichen an der Anlage dokumentiert. Die CE-Kennzeichnung muss angebracht sein, um die in den Richtlinien vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren nachweisen zu können. Die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen sind am Einsatzort bzw. bei der Abnahme vorzuhalten [§§ 3, 4, 5, 6, 7 Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt [Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) i. V. m. §§ 3,4,5 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV)].
45. Grundlage aller Arbeiten muss eine Gefährdungsbeurteilung sein. Dabei sind insbesondere alle Gefahrstoffe, die baulichen Zustände der Gebäude und die Belange Dritter zu berücksichtigen. Vergibt ein Arbeitgeber (Auftraggeber) Arbeiten an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer), so hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, einen Koordinator zu benennen. Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen. Er muss in Sicherheitsfragen weisungsbefugt sein (§§ 5 ArbSchG, § 6 Abs. 1 und 8 Satz 1 GefStoffV).
46. Wird festgestellt, dass bei den jeweiligen auszuführenden Tätigkeiten Gefährdungen durch mineralische Stäube bestehen, sind vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle, Staubminimierungsmaßnahmen (Vorabscheider, Abschottungen mit Folien, Vlies o.ä., Staubbindemittel, Maschinen mit Absaugvorrichtungen o. Wasseranschluss) einzuplanen, welche bei der späteren Durchführung umgesetzt bzw. angewendet werden (§§ 5 ArbSchG, § 6 Abs. 1 und 8 Satz 1 GefStoffV).

Gewässerschutz

47. Die Erfüllung der Auflagen/Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz befreit nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Grundwassers (§ 89 WHG).

Naturschutz

48. Eine Durchführung der Arbeiten in der Brutzeit ist möglich, wenn der Antragsteller fachgutachterlich nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Der Nachweis ist unmittelbar, spätestens jedoch eine Woche vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem LfU (Referat N 1) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
49. Als bauvorbereitende Maßnahme nach NB 8.1 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
50. Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass über den Antrag hinausgehende Schnittmaßnahmen an Gehölzen oder Fällung von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.
51. Auf die Anbringung von Nisthilfen kann bei Vorhandensein ausreichender geeigneter Nestunterlagen (Leitungen, Lampen etc.) verzichtet werden.

Waldumwandlung

52. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
53. Die Wald-Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
54. Die untere Forstbehörde behält sich vor, auf Antrag der Ersatzpflichtigen die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend dem Stand der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen anzupassen und neu festzusetzen. Der Antrag kann frühestens zwei Vegetationsperioden nach Durchführungsbeginn der Ausgleichsmaßnahme gestellt werden.
55. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist der zuständige Leiter des Forstreviers Kemnitz, zum Zeitpunkt der Genehmigung i. V. Herr Richter Tel.-Nr.: 033733/50301 oder Mobil 0172/3144017. Die Antragstellerin wird gebeten, sich laufend mit diesem abzustimmen.
56. Die Bewertung der Auswirkungen der zu erwartenden Immissionen auf die angrenzenden Waldbestände erfolgt nach Absprache durch das Landesamt für Umwelt.

57. Für die nicht dem Forstvermehrungsgesetz unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.
58. Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 02.12.2019.
59. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.
60. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.
61. Die NB zur Erstaufforstung/Waldumbau und für den Voranbau gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die Oberförsterei Baruth für die Erstaufforstung/Waldumbau und der Oberförsterei Dippmannsdorf für den Voranbau in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Düngerecht

62. Die Abgabe der Gülle an Dritte unterliegt den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) und der Verordnung über Aufzeichnungs- und Meldepflichten beim Inverkehrbringen und der Übernahme von Wirtschaftsdünger (WDüngMeldeV BB).
63. Die Abgabe der Gülle an Dritte zu Düngezwecken (Inverkehrbringen) unterliegt der Kennzeichnungspflicht gemäß Düngemittelverordnung (DüMV).
64. Bei Aufbringung der Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gelten die Anforderungen der Düngeverordnung (DüV), in ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebieten auch die Brandenburgische Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (BbgDüV).

Denkmalschutz

65. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen u.ä., entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.
66. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.
67. Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 u. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Tierschutz

68. Sollte sich der Betrieb bei der Wahl des organisch und faserreichen Beschäftigungsmaterials für Baumwollseile und Jutesäcke entscheiden, ist hierzu beachten, dass diese Materialien nur bedingt untersuchbar sind und diese Eigenschaften nur erfüllen, wenn diese teilweise auf dem Boden hängen und dabei das Wühlverhalten gefördert wird.

VI. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Allgemein

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

- Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Immissionsschutz

- Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. 06.2017 (BAnz AT vom 08.06.2017 B5)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970
- DIN EN 13725: Emissionen aus stationären Quellen - Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration durch dynamische Olfaktometrie und die Geruchsstoffemissionsrate; Deutsche Fassung EN 13725:2022
- DIN EN 15259: Luftbeschaffenheit/Messung von Emissionen aus stationären Quellen/Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Deutsche Fassung EN 15259:2007
- DIN EN ISO/IEC 17025: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17025:2017

- VDI 3496 Blatt 1 - Messen gasförmiger Emissionen; Bestimmung der durch Absorption in Schwefelsäure erfaßbaren basischen Stickstoffverbindungen
- VDI 2066 Blatt 1 Messen von Partikeln - Staubmessungen in strömenden Gasen - Gravimetrische Bestimmung der Staubbelastung
- VDI 4220 Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung - BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60]), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S. 7)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüffingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung - BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 23], S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. März 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 17], S.5)
- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 32)

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I 3115)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I 3115)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vom 5. Oktober 2017 (ABl./17, [Nr. 45], S.1001)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Arbeitsblatt DWA-A 792 (TRwS 792): Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen), August 2018
- Arbeitsblatt DWA-A 139 - Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen - März 2019

- DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“
- DIN 11622-2:2015-09 Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos - Teil 2: Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton
- DIN EN 1610:2015-12 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610:2015

Düngerecht

- Düngegesetz (DüngG) vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung- DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1414)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Brandenburgische Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (Brandenburgische Düngeverordnung - BbgDüV) vom 28. November 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 74])
- Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S.1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020
- Verordnung über Aufzeichnungs- und Meldepflichten beim Inverkehrbringen und der Übernahme von Wirtschaftsdünger (Wirtschaftsdüngermeldeverordnung - WDüngMeldeV BB) vom 23. November 2020 (GVBl. II Nr. 108)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

Wald- und Forstwirtschaft

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
- Waldbau-Richtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung
- Erlass zur „Neufassung der Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg“ vom 08. Juni 2006

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SabfEV) vom 08. Januar 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 01])

Tierschutz

- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 215), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 16])

Sonstige

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)
- Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 19)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 47]), geändert durch Verordnung vom 17. September 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 76])
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64])

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Norbert Krüger

Anlagen:

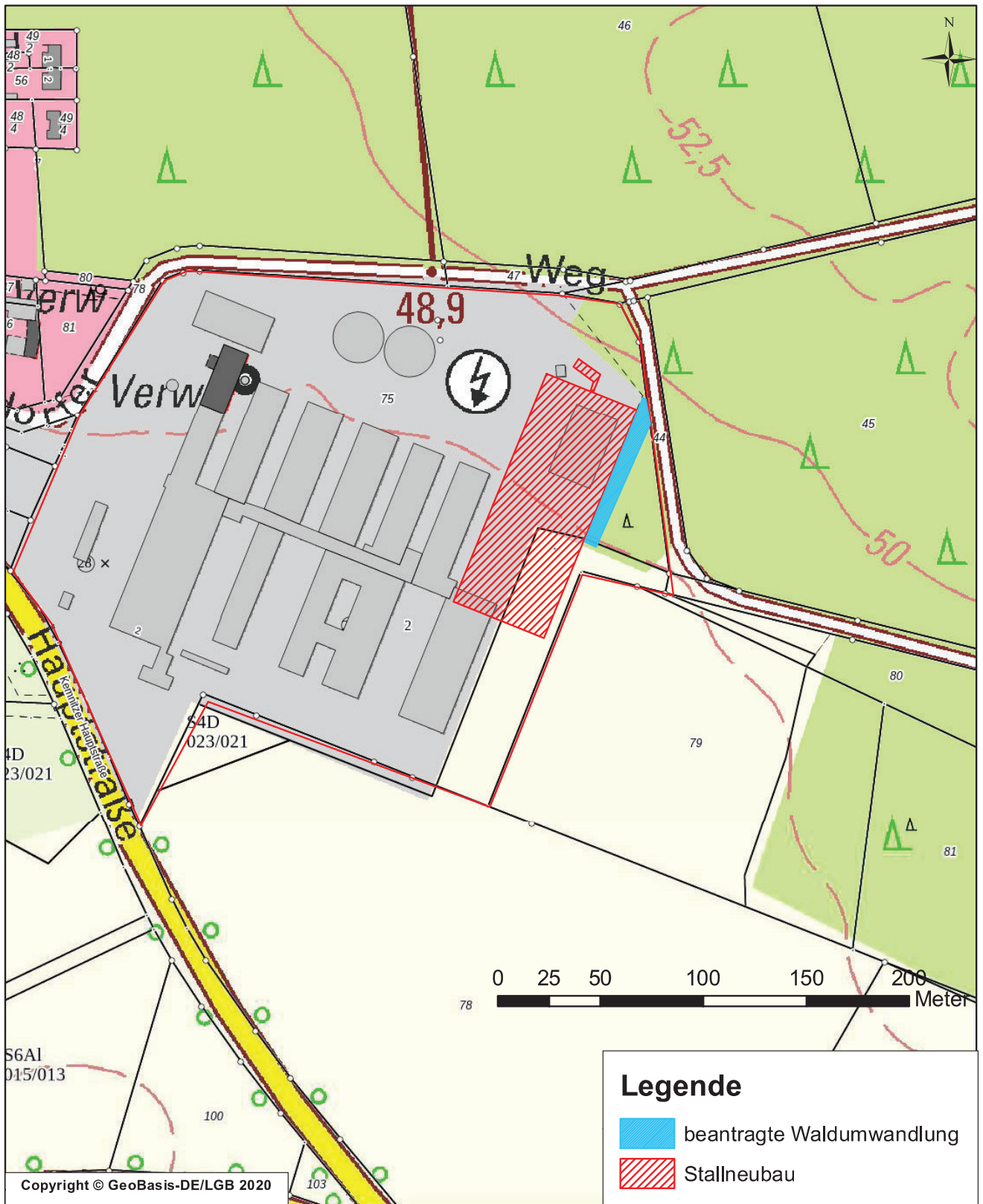
- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Abkürzungsverzeichnis |
| Anlage 2 | Karte Waldumwandlungsfläche |
| Anlage 3 | Vollzugsanzeige Waldumwandlung |
| Anlage 4 | Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen |
| Anlage 5 | Luftbild Erstaufforstungsfläche. |
| Anlage 6 | Luftbild Voranbaufläche |
| Anlage 7 | Gebührenrechnung des Landkreises Teltow-Fläming |
| Anlage 8 | Gebührenrechnung des Landesbetriebs Forst |

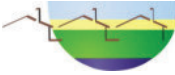
Abkürzungsverzeichnis (nicht abschließend)

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
ALVF	Altlastenverdachtsfläche
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
ARE	Abluftreinigungsanlage
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
AZB	Ausgangszustandsbericht
BauGB	Baugesetzbuch
BbgBauGebO	Brandenburgische Baugebührenordnung
BbgBauPrüfV	Verordnung über die Anerkennung von Prüferingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg
BbgBauVorlV	Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg
BbgDüV	Brandenburgische Düngeverordnung
BbgNatschAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BE	Betriebseinheit(en)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
B-Plan	Bebauungsplan
BP	Beurteilungspunkt
BVerwG	Bundes-Verwaltungsgericht
BVT	Beste Verfügbare Technik
CEF	continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
CL	Critical Load(s)
CCM	Corn-Cob-Mix
COVID-19	Corona(virus)-Pandemie oder Corona(virus)-Krise
dB (A)	Dezibel bewertet mit Frequenzfilter A
DIBT	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung

DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
DüV	Düngerverordnung
DüVM	Düngemittelverordnung
DWA-A	Regelwerk Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBTB	elektronisches Betriebstagebuch
EÖT	Erörterungstermin
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
ff.	folgend
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
GebGBbg	Gebührengesetz für das Land Brandenburg
GeflPestSchV	Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
GebOMUGV	Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GE/m ³	Geruchseinheit je Kubikmeter
GE/s*GV	Geruchsemissionsfaktor
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie
GK	Gebäudeklasse
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieheinheiten
GWM	Grundwassermessstelle
HPSE	Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen
IBE	Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH
IBC	Intermediate Bulk Container
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IED	Europäische Industrie-Emissions-Richtlinie, engl. <i>Industrial Emissions Directive</i>
IE-RL	Industrieemissions-Richtlinie
ImSchZV	Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung
IO	Immissionsort(e)
IRW	Immissionsrichtwerte
i. V. m.	in Verbindung mit
LK	Landkreis
LRT	Lebensraumtyp
LWald	Waldgesetz des Landes Brandenburg
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
Kz	Kassenzeichen
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LfU	Landesamt für Umwelt
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LRT	Lebensraumtyp
LWaldG	Landeswaldgesetz

MBTB	manuelles Betriebstagebuch
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
NB	Nebenbestimmung(en)
N-Einträge	Stickstoff-Einträge
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NO _x	Summe der Stickoxide
OT	Ortsteil
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
PM10	Feinstaub - Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von weniger als 10 Mikrometer (µm)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
RA	Rechtsanwalt
Reg.-Nr.	Registriernummer
SO	Sondergebiet
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutzV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TP	Tierplatzzahl
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
Ziff.	Ziffer



SK Schweinehaltung Kemnitz GmbH	
Kennzeichnung der umzuwandelnden Waldfläche sowie der Ersatzmaßnahme	
IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH Lessingstrasse 16, 16356 Ahrensfelde Tel.: 030 936677-0, Fax: 030 936677-33	
Bearbeitungsstand: April 2021	

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

Maßnahmebeginn Waldumwandlung - Vollzugsanzeige -

zum Bescheid vom: _____ Az.: _____

Zweck der Waldumwandlung:

in der Gemarkung:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Nutzungsartenänderung/Waldumwandlung in der Zeit vom _____ bis voraussichtlich _____ an.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides sind Voraussetzung zum Vollzug der Umwandlung. Diese habe/n ich/wir erfüllt.

- Sicherheitsleistung in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____
- Walderhaltungsabgabe in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____
- Sonstige: _____

Ort, Datum

Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 4: Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

Maßnahmebeginn Ersatzmaßnahmen - Vollzugsanzeige Ersatz-

zum Bescheid vom: _____ Az.: _____

Zweck der Waldumwandlung:

in der Gemarkung:

Ersatzmaßnahmefläche: _____ Gemarkung: _____

Flur:

Flurstück:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Ersatzmaßnahmen auf zuvor bezeichneten Grundstücken in der Zeit vom _____ bis voraussichtlich _____ an.

Folgende Ersatzmaßnahme ist laut Bescheid gefordert:

Maßnahme	Baumart	Stückzahl	Herkunft	Waldrand	Zaun

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Betroffene Grundflächen, vorgesehene Regelungen

Die Fläche für die Pflanzung befindet sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers. Auf Basis eines Vertrages zwischen einem dienstleistenden Betrieb und dem Vorhabenträger erfolgt die Zuordnung der Maßnahme zum Vorhaben. Der Dienstleister ist in der Pflicht der die Maßnahme umzusetzen. Zudem wird zur langfristigen Sicherung ein Grundbucheintrag veranlasst.

Verortung der Kompensationsfläche:



Abbildung 1: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung Erstaufforstungsfläche

Anlage N1



Landkreis Teltow-Fläming

Untere Bauaufsichtsbehörde

Az.: 63/08/00396/21

Auskunft erteilt: Herr Klaus

Kostenberechnung

13.10.2022

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. April 2021 (GVBl. Bbg II Nr. 33)

Berechnung des Bauwertes für sonstige Bauart

umbauter Raum (nach DIN 277) 45.102,41 m³

Bauwert [REDACTED] m³

Berechnung: [REDACTED]

Bauwert errechnet [REDACTED]

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

hier: Stall 11

anrechenbarer Bauwert [REDACTED] €

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle [REDACTED] € aufgerundet

Gebühr: 1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. [REDACTED] €) [REDACTED] €

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

hier: Stall10

anzusetzende Herstellungskosten [REDACTED] €

50,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert [REDACTED] €

Mehrkosten für Gründung [REDACTED] €

anrechenbarer Bauwert [REDACTED] €

anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf [REDACTED] €

volle 1.000,00 € aufgerundet

1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes

Gebühr (min. [REDACTED] €) [REDACTED] €

Gesamtsumme der Gebühren [REDACTED] €

A. Hlasy

Klaus



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a | 15837 Baruth/Mark

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
– untere Forstbehörde –

Oberförsterei Baruth
Ernst-Thälmann-Platz 3a
15837 Baruth/Mark

1.) Landesamt für Umwelt

z. Hd. Frau Vöhl
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Bearb.: Herr Walter
Gesch.Z.: LFB_SELU_Obf-Ba-
3600/387+3/2020
Telefon: (033704) 706906
Fax: (033704) 67229
Dennis.Walter@LFB.Brandenburg.de
LFB-OBf-Baruth@LFB.Brandenburg.de
www.wald-online.de

Baruth, 15. Januar 2024

Genehmigungsbescheid

Anlage Forst 6 zur forstlichen Stellungnahme vom 06.07.2022

Sehr geehrte Frau Vöhl,

beigefügt erhalten Sie die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landesbetriebes Forst Brandenburg, SE Lübben, Oberförsterei Baruth für die in der Stellungnahme enthaltene walddrechtliche Entscheidung mit der Bitte, diese Gebühr an den LFB auszukehren.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg¹ und der GebOLandw².

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
- 5.2.2.1 Entscheidungen über die Genehmigung einer Umwandlung von Wald nach § 8 Absatz 1 und 6 LWaldG

ist eine Gebühr von [REDACTED] je m² vorgegeben.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr somit wie folgt:

[REDACTED]

Dienstgebäude

Ernst-Thälmann-Platz 3a

Telefon

15837 Baruth/Mark

Fax

(033704) 706900

(033704) 67229

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes der Oberförsterei Baruth wird hiermit auf

(in Worten: [REDACTED])

festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE59 3005 0000 7035 0000 61
Verwendungszweck	<u>LFB17-387+3/2020/GEBÜHR</u>

Rechtsgrundlagen

- 1) Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der geltenden Fassung
- 2) Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße
Im Auftrag

H. Fritzsche
Leiter der Oberförsterei

- 2.) Rev. 05 und 06 (i.V. Rev. 04 und 03) K.n.A.
- 3.) z.V.
- 4.) SE Lübben K.n.A.
- 5.) Postausgang E-Mail und Original: 07.07.2022